



Synopse

der Stellungnahmen zum 1. Entwurf

Teilfortschreibung der Regionalpläne für die Planungsräume I - V Planungsraumübergreifende und allgemeine Stellungnahmen

(Aus technischen Gründen sind die Karten und Anhänge zu den eingereichten Stellungnahmen in der Synopse nicht enthalten. Sie sind in der Auswertung jedoch selbstverständlich berücksichtigt worden.)

Allgemeines

Stellungnahme	Erwiderung
<p>AKN Eisenbahn AG ID: 37 26.08.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch, gegen die Aufstellung der Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 (Windenergienutzung) entsprechend den vorgelegten Unterlagen bestehen von Seiten der AKN keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Bemerkungen und Hinweise Berücksichtigung finden: Die AKN haftet für keinerlei Schäden, die sich aus der Eigenart ihres Eisenbahnbetriebes ergeben. Hierzu können auch keine Forderungen wegen der vom Schienenverkehr hervorgerufenen Immissionen, insbesondere Verkehrsgeräusche und sonstige in den gesetzlichen Vorschriften behandelte Auswirkungen, geltend gemacht werden. Die AKN ist bei den Bauanträgen bzw. an den Planfeststellungsverfahren in Bahnnähe bezüglich der Errichtung der Windkraftanlagen oder deren Betriebsanlagen zu beteiligen. Eine Karte, den Regionalplan für den Planungsraum I, behalten wir für unsere Akte. Die übrigen Unterlagen und CDs erhalten Sie zu unserer Entlastung zurück. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Akademie für ländliche Räume Schleswig-Holsteins e.V. ID: 1930 14.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank, dass Sie uns die Möglichkeit eingeräumt haben, zur Teilfortschreibung der Regionalpläne 2011 (Windenergienutzung) Stellung zu nehmen. Grundsätzlich halten wir die Windenergienutzung für geeignet, die wirtschaftliche Wertschöpfung in den ländlichen Räumen unseres Landes zu erhöhen. Aufgrund verschiedener Umstände war es uns nicht möglich, dieses Thema angemessen in den Gremien (Arbeitskreise, Vorstand) unserer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Akademie für die ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. zu erörtern, um darauf aufbauend eine differenzierte und abgestimmte Stellungnahme abzugeben. Wir verzichten somit auf die Möglichkeit zur Einreichung einer Stellungnahme und wünschen dem Verfahren einen guten Verlauf. Bitte halten Sie uns über den Fortgang auf dem Laufenden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes ID: 1942 15.11.2011 Stellungnahme ohne Kapitelbezug</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Püstow, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrter Herr Schlick,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.08.2011 mit den Entwürfen für die Teilfortschreibungen der Regionalpläne; die damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr wie folgt:</p> <p>1. Der Windenergie kommt sowohl unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung für die Betriebe unserer Mitglieder in Schleswig-Holstein zu. Zu diesem Grundsatz, wie er in Ziffer 3.5.2 des geltenden Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 festgelegt ist, stehen wir. Viele Flächen der größeren land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in Schleswig-Holstein eignen sich natürlicherweise für die Errichtung von Windenergieanlagen. Gerade die großen Schläge der Gutsbetriebe drängen sich als windhöfliche Standorte auf und gewährleisten in aller Regel Verträglichkeit mit konkurrierenden Ansprüchen von Mensch und Umwelt. Die leider schon viele Monate dauernde Diskussion um die Ausweisung neuer Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen hat gezeigt, dass einige Akteure das Potential der Erzeugung von Energie aus Wind noch nicht erkannt haben. Sie bestürmen die planenden und verfahrensführenden Stellen mit Partikularinteressen und versuchen, diese zu Grundsätzen und Zielen der Raumordnung aufzubauen, um daraus Einwendungen gegen die Windenergie ableiten zu können. 'Naturschutz', 'Denkmalpflege', 'Tourismus' etc. werden als Schlagworte verwendet, ohne praktische Konkordanz herzustellen und manchmal naturgemäß gegensätzliche Interessen zu integrieren. Dabei war das Verfahren in den Kreisen von höchst unterschiedlicher Qualität. Es gibt Kreise, die das</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der gewünschte breite Spielraum für Ausnahmen, also vom Ziel der Raumordnung die Errichtung von WKA auf die Eignungsgebiete zu konzentrieren, wird nicht gesehen. Die naturraumtypischen Besonderheiten des Landes erfordern eine sorgfältige raumplanerische Eingliederung der Windkraftanlagenstandorte. Deshalb ist auch die Errichtung von Einzelanlagen außerhalb von Eignungsgebieten ausgeschlossen. Die Regionalplanung nimmt mit dem Instrument des Eignungsgebietes eine Letztabwägung vor, die durch das Instrument des Eignungsgebietes geradezu gefordert ist und die im Nachhinein nicht wieder grundsätzlich in Frage gestellt werden kann. Ausnahmen können nur im Rahmen eines Zielabweichungsverfahrens zugelassen werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Interesse der Windkraft haben zurücktreten lassen, andere, die es nicht erkannt haben und andere, die sich den Herausforderungen des Verfahrens nicht entschieden genug gestellt haben. Wir hörten, dass die Teilfortschreibungen der Regionalpläne von der gesamten Landesregierung beschlossen werden sollen. Wir bitten deshalb die Landesregierung, alles zu tun, was Windkraft befördert und alles zu lassen, was Windkraft hemmt.</p> <p>2. Absatz 5 der Ziffer 3.5.2 LEP 2010 errichtet ein kompromissloses Ziel der Raumordnung:</p> <p>"Außerhalb der festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich - auch von Einzelanlagen - ausgeschlossen". Mit dem Ziel der Raumordnung wird das Instrument stärkster Bindungswirkung gewählt. Ziele der Raumordnung sind nach § 4 Abs. 1 ROG zu beachten. Nach der Begriffsbestimmung in § 3 Abs. 1 Ziffer 2. ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben. Das Vorhandensein eines Eignungsgebietes im Regionalplan entscheidet damit über das Hopp oder Top eines Windkraftprojektes. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wird das materielle Baurecht konzentriert aus § 35 Abs. 1 Ziffer 5. BauGB abgeleitet; das Instrument des Zieles der Raumordnung wirkt als "Gegengewicht" und sperrt das materielle Baurecht als öffentlicher Belang (Sätze 2 und 3 des Absatzes 3 des § 35 BauGB). Aus dieser gesetzgeberischen "Mechanik" folgt in Schleswig-Holstein ein erheblicher Druck auf die Eignungsgebiete. Der Wert der Grundstücke innerhalb von Eignungsgebieten steigt enorm; andererseits kann der Wert von Grundstücken außerhalb der Eignungsgebiete relativ dazu und auch absolut fallen. Es ist unwahrscheinlich, dass Windkraftanlagen außerhalb von Eignungsgebieten entstehen, selbst wenn sich die Flächen für Windkraftanlagen anbieten würden. Ebenso unwahrscheinlich ist es, dass Eignungsgebiete ohne Windkraftanlagen bleiben, und zwar selbst dann, wenn sie objektiv nicht windhöffig sind. Die Regionalplanung bekommt damit aus unserer Sicht ein Gewicht, das ihr Verfahren nicht zu tragen vermag. § 7 Abs. 1 LaPlaG bestimmt, dass die Regionalpläne von der Landesplanungsbehörde aufgestellt werden. Satz 1 des Absatzes 2 des § 7 Landesplanungsgesetz macht zur Voraussetzung lediglich das Benehmen mit den fachlich beteiligten Ministern sowie dem Landesplanungsrat. Damit ist normstrukturell ein Legitimationsdefizit angelegt. Wir möchten nicht missverstanden werden: Die Landesplanungsbehörde hat das bisherige Verfahren nach Kräften breit angelegt. Wir kennen derzeit keinen Fall, in</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>dem sich die Landesplanungsbehörde geweigert hätte, bestimmte Gesichtspunkte zur Kenntnis zu nehmen. Aber die im Großen und Ganzen gut gelebte Wirklichkeit kann doch über ein normstrukturelles Legitimationsdefizit nicht hinweghelfen, jedenfalls bei rechtlicher Betrachtung. Aus unserer Sicht müssten deshalb die Regionalpläne in noch größerem Maße Ausnahmen vom oben zitierten Ziel der Raumordnung festlegen. Dieses Instrumentarium der Ausnahmenfestlegung ist von § 6 Abs. 1 ROG vorgesehen. Es muss möglich sein, im Ergebnis konkreter Genehmigungsverfahren Standorte auch außerhalb von Eignungsgebieten zuzulassen. Im Genehmigungsverfahren können sich beispielsweise Gesichtspunkte ergeben, die denjenigen entgegenstehen, die Grundlage der raumordnerischen Abwägung bei der Festlegung der Eignungsgebiete waren. Es kann sich herausstellen, dass eine Wohnbebauung südwestlich eines Eignungsgebietes schutzbedürftiger ist als ein Umstand des Naturschutzes im Nordosten. Es muss dann möglich sein, die Parkkonfiguration insgesamt Richtung Nordosten zu verschieben und zwar selbst dann, wenn damit die Grenzen des Eignungsgebietes überschritten werden. Eine derartige Flexibilität im Genehmigungsverfahren hilft, Rücksichtnahme auf die Interessen aller Beteiligten leichter umzusetzen. Der Gesetzgeber stellt im Bundesimmissionsschutzgesetz hinreichend legitimierte Tatbestände zur Verfügung, auf denen die Genehmigungsverfahren aufgebaut werden können.</p> <p>3. Absatz 10 der Ziffer 3.5.2 LEP 201 0 räumt der Landesplanungsbehörde Ermessen bei der Festlegung besonderer prägender charakteristischer Landschaftsräume ein:</p> <p>"Darüber hinaus können die Regionalpläne Gebiete, die weitgehend durch die vorgenannten Gebietstypen geprägt und in ihrer Gesamtheit unter Einfluss von Randgebieten und Pufferzonen als besonderer prägender charakteristischer Landschaftsraum anzusehen sind, als Ausschlussgebiete festlegen." (Grundsatz der Raumordnung).</p> <p>Dieser Tatbestand erweitert die in Absatz 9 der Ziffer 3.5.2 LEP 2010 genannten Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene, zu denen insbesondere die sonstigen Flächen für den Naturschutz gezählt werden, "soweit sie in den noch geltenden Landschaftsrahmenplänen bzw. einem aktualisierten Landschaftsprogramm dargestellt sind".</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Im Ergebnis dieser Regelungstechnik sind den Teilfortschreibungen der Regionalpläne charakteristische Landschaftsräume zu entnehmen, die als Ziel der Raumordnung im Text beschrieben und in der Karte dargestellt werden</p> <p>Planungsraum I: Ziffer 6.4.2.2 Planungsraum II: Ziffer 5.7.2 Planungsraum III: Ziffer 5.7.2 Planungsraum IV: Ziffer 5.8.2 Planungsraum V: Ziffer 5.8.2.</p> <p>Die charakteristischen Landschaftsräume perpetuieren damit Gebietsfestlegungen, die der Gesetzgeber vom Grundsatz her abschaffen wollte. Mit dem LNatSchG 2010 hat der Gesetzgeber die Landschaftsrahmenplanung als Instrument der Mittelebene von Landschaftsplanung in Schleswig-Holstein aufgegeben. Vor diesem Hintergrund muss die Feinsteuerung auf der Regionalplanebene bzw. die Ausübung von Ermessen für die Festlegung weiterer Gebiete als besondere prägende charakteristische Landschaftsräume mit höchster Zurückhaltung ausgeübt werden. Keinesfalls dürfen charakteristische Landschaftsräume als lückenfüllende Bremsen zwischen anderen Typen von Ausschlussgebieten eingesetzt werden, um ganze Teilkreise von der Nutzung der Windenergie auszunehmen. Wollte man eine natürlich windhöffige Fläche innerhalb eines charakteristischen Landschaftsraumes in Zukunft für die Errichtung von Windenergieanlagen nutzen, so müsste ein doppeltes Zielabweichungsverfahren durchgeführt werden. Auf beiden Ebenen, sowohl auf der Ebene des Landesentwicklungsplanes, als auch auf der Ebene der Regionalpläne, müsste von Zielen abgewichen werden (Absatz 5 der Ziffer 3.5.2 LEP 2010 bzw. oben angeführte Ziffern der Regionalpläne). Insbesondere beim politisch angedachten Auseinanderfallen der Zuständigkeiten für Raumordnung auf Landesebene und auf Ebene der Planungsräume führen solche doppelten Ziele zu nahezu unüberwindbaren Schwierigkeiten für die Realisierung einzelner Projekte. In den Regionalplänen sollten deshalb die charakteristischen Landschaftsräume nicht als Ziel der Raumordnung festgelegt werden, sondern allenfalls als Grundsatz. Auf die Darstellung in der Karte sollte vollständig verzichtet werden, um hinreichende räumliche Flexibilität zu behalten.</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>4. Unsere Arbeitsgemeinschaft unterstützt jedes einzelne Mitglied in seinen Bemühungen um die Ausstattung mit einem Eignungsgebiet</p> <p>5. Wir wären dankbar, wenn wir Mitte Dezember / Anfang Januar ein Gespräch über Inhalte und Gang des weiteren Planungsverfahrens auch mit Herrn Minister Schlie führen könnten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz</p> <p>ID: 1941 15.11.2011 Stellungnahme ohne Kapitelbezug</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Püstow, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrter Herr Schlick,</p> <p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 09.08.2011 mit den Entwürfen für die Teilfortschreibungen der Regionalpläne; die damit gebotene Möglichkeit der Stellungnahme nehmen wir gerne wahr wie folgt:</p> <p>1. In unserem Arbeitskreis sind Verbände zusammengeschlossen, die ganz unterschiedliche Branchen vertreten und deshalb auch dem Gegenstand des hiesigen Beteiligungsverfahrens gegenüber in unterschiedlicher Weise aufgestellt sind. Einige sehen die Chancen der Windenergie, andere eher deren Risiken. Als Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz konzentrieren wir uns deshalb auf einen Gesichtspunkt, der gleichsam "im Windschatten" dem Verfahren folgt, aber möglicherweise davon abgekoppelte und längerfristige Wirkungen haben wird: Gemeint ist die Festlegung und Darstellung charakteristischer Landschaftsräume als Ziel der Raumordnung in Text und Karte der Teilfortschreibungen.</p> <p>2. Wenn Darstellung bzw. Festlegung von Flächen als charakteristischer Landschaftsraum ausschließlich Steuerungswirkung in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen haben soll, dann fragt sich, warum ein derartiges besonderes Instrumentarium für teilweise so große Flächen eingeführt werden soll. Es wäre doch auch möglich, inhaltlich die Ansprüche des Landschaftscharakters bei der Festlegung der Eignungsgebiete zu berücksichtigen und auf ein gesondertes Instrumentarium zu verzichten. Unser Arbeitskreis tritt seit jeher für Deregulierung von Planung und Gesetzgebung ein. Wir sind deshalb der Auffassung, dass es des Instrumentes charakteristi-</p>	<p>Ziel der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein ist die räumliche Konzentration von WKA auf dafür geeignete Flächen. Mit dieser Konzentrationsplanung geht zwangsläufig eine ebenso konsequente Freiraumplanung, explizit auf WKA-Standorte bezogen, einher. Will man landschaftspflegerisch und naturschutzfachlich wertvolle Freiräume über die enge Definition von Schutzgebieten hinaus erhalten, so bedarf es einer gesonderten raumordnerisch definierten Gebietskategorie, die zwar eng an naturschutzfachliche Kriterien anknüpft, aber dem Sinn und der Funktion nach originär raumordnerische Zielsetzungen verfolgt: die Freihaltung von WKA. Über die gemeindliche Bauleitplanung kann dies nicht planungsraumübergreifend sichergestellt werden. Ein Verzicht auf die charakteristischen Landschaftsräume würde in diesen Gebieten Möglichkeiten für Zielabweichungen und Repoweringvorhaben eröffnen, was ausdrücklich nicht gewollt ist. Insofern wird die Gebietskategorie des charakteristischen Landschaftsraumes gemäß Landesentwicklungsplan in den Regionalplänen umgesetzt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>scher Landschaftsräume nicht bedarf, insbesondere wenn damit überholte Kriterien aus mit guten Gründen abgeschaffter Landschaftsrahmenplanung perpetuiert werden sollen. Deshalb sind an die "sachlich-fachliche Begründung" (LEP 2010, S. 79, Erläuterung zu Absatz 10 Ziffer 3.5.2) strenge Maßstäbe anzulegen. In aller Regel wird zur Steuerung das Instrumentarium der charakteristischen Landschaftsräume nicht benötigt. Es ist verzichtbar, da ausreichende alternative Instrumente, auf kommunaler Ebene insbesondere die Bauleitplanung zur Verfügung stehen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Architekten- und Ingenieurkammer ID: 1441 14.11.2011</p>	
<p>Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und nimmt nach Rücksprache mit seinen Mitgliedern aus dem Kompetenzfeld Stadt- und Regionalplanung wie folgt Stellung.</p> <p>Grundsätzlich wird eine Teilfortschreibung des Regionalplanes im Hinblick auf die Erfordernisse der Windkraft begrüßt, da es sich hierbei um raumbedeutende und -prägende bauliche Anlagen handelt, die auch weitergehende Planungen auslösen oder beeinträchtigen können. Zu den vorgelegten Unterlagen merken wir folgendes an:</p> <p>Formal: Weder im Titel noch in der Planzeichnung gibt es einen Hinweis darauf, dass es sich bei der Teilfortschreibung um die Eignungsgebiete für Windenergienutzung handelt, so dass eine Zuordnung nach einiger Zeit nicht mehr so selbstverständlich möglich ist, da Text und Plan nicht verbunden sind.</p> <p>Inhaltlich: Für eine Teilfortschreibung des Regionalplanes, die sich nur mit einem Thema beschäftigt, sollten die Karten alle bestehenden Flächenkennzeichnungen, die bei der Beurteilung von Eignungsräumen für Windkraft zu berücksichtigen sind, nachrichtlich darstellen, da jeder der sich mit diesem Thema beschäftigt nur diese Teilfortschreibung zur Hand nimmt und nicht auch den kompletten Regionalplan, den Landschaftsrahmenplan und den Landesentwicklungsplan. Ähnliches gilt für die Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung. Eine abgestufte Flächenmarkierung wäre</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Dem Hinweis zur deutlicheren Bezeichnung des Titels mit einem ausdrücklichen Hinweis auf die Eignungsgebiete wird gefolgt.</p> <p>Die Darstellung aller für die Windkraftplanung relevanten Flächenkennzeichnungen ist im Rahmen dieser Teilfortschreibung nicht vorgesehen. Bei einer konkreten Planung wird es nach wie vor erforderlich sein, verschiedene Fachplanungen parallel heranzuziehen. Die Überlagerung aller für eine Maßnahme relevanten Darstellungen erfolgt zunehmend durch GIS-basierte Planungsinstrumente. Die Landesplanung stellt ihre Fachdaten aus den Regionalplänen und auch aus dieser Teilfortschreibung daher auf Anfrage gerne digital zur Verfügung. Gleiches gilt für die Ausschlussgebiete, die für die Auswahl von Eignungsgebieten relevant sind.</p> <p>Im Übrigen ist gerade durch die Verankerung der Regionalplanung in der Landesplanungsbehörde sichergestellt, dass alle Pläne in der Endabwägung nach gleichen Kriterien aufgestellt werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>für die erste Einschätzung und die zukünftige Arbeit mit der Fortschreibung hilfreich. Für Details können dann die entsprechenden Fachpläne hinzugezogen werden.</p> <p>Inhaltliche Anmerkungen Charakteristische Landschaftsräume enden teilweise direkt an der Kreisgrenze (z.B. Kreis Segeberg - Kreis Ostholstein, Naturpark Holsteinische Schweiz' oder die Küstenregion entlang der Ostsee - in allen Planungsräumen sind diese Gebiete als charakteristisch gekennzeichnet, mit Ausnahme im Planungsraum II.) Ebenso wirken die denkmalschutz-rechtlichen Belange in den Planungsräumen sehr unterschiedlich gewichtet.</p> <p>Es entsteht der Eindruck, dass sich die Planungsräume, die bereits stark mit Windenergieanlagen überstanden sind, intensiver mit der Problematik auseinandergesetzt haben und zu einer erkennbaren Schwerpunktbildung kommen, während andere Regionen den Eindruck erwecken, hier gäbe es nur Weißflächen, die darauf warten mit Windenergieanlagen überzogen zu werden. Die Anfragen von Gemeinden mit der Bitte um Hilfestellung in Richtung Unterstützung bzw. Ablehnung von Investorenanfragen zeigt, dass die offene Darstellung Unsicherheiten bei der Argumentation des gemeindlichen Einvernehmens bzw. einer Ablehnung nach sich zieht.</p> <p>Anregung: Ergänzung der Karten um eine flächenhafte Darstellung der Ausschlussgebiete und der Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung Hervorhebung der Vogelfluglinien bzw. der Vogelschutzgebiete, entsprechend der Aussagen der Umweltberichte zum Schutzgut Tier.</p> <p>Die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein bittet um weitere Beteiligung am Verfahren und um eine Rückmeldung, wie über die vorgebrachten Anmerkungen abgewogen wurde.</p>	
<p>BUND Schleswig-Holstein ID: 1052 13.11.2011</p>	
<p>zur Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für den Teilbereich Windenergie Zur Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein für den Teilbereich Windenergie nimmt der BUND-SH e.V. wie folgt Stellung:</p>	<p>Die grundsätzlichen Ausführungen zur Windenergie, zum Planungs- und Steuererfordernis durch die Raumordnung werden geteilt. Die Landesplanung begrüßt und unterstützt die Position Nr. 56 des BUND "für einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie". Die Landesplanung stellt fest, dass der BUND im Wesent-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><u>Grundsätzliches:</u></p> <p>Windenergie stellt aus Sicht des BUND neben der Solarenergie den wichtigsten Baustein einer zukunftsfähigen Energieversorgung dar.</p> <p>Stromerzeugung aus biogenen Reststoffen und nachrangig aus Biomasse kann – unter Wahrung von Gesundheits-, Natur- und Gewässerschutz – gezielt und effizient eingesetzt werden, wenn Energie aus Sonne und Wind nicht verfügbar ist. Der Ausbau der Windenergie ist damit essentiell für den sofortigen Atomausstieg wie auch für den Klimaschutz und die Aufgabe der Kohlestromerzeugung.</p> <p>Gleichwohl sind auch für die Windenergie die Kriterien der Nachhaltigkeit, des Naturschutzes und des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Wenn diese Kriterien in den Planungsverfahren berücksichtigt werden, lassen sich die Auswirkungen auf Natur und Menschen auf ein Mindestmaß senken.</p> <p>Die Akzeptanz der Windenergieanlagen kann durch transparente Planungsverfahren mit Berücksichtigung der Kriterien von Natur- und Umweltschutz und durch die Möglichkeit der Bürgerbeteiligung nicht nur an den Planungsprozessen, sondern auch an den Investitionen und Erträgen der Windkraft deutlich gesteigert werden.</p> <p>Das Ausbaupotential der Stromerzeugung aus Windenergie ist sogar höher als der derzeitige gesamte Stromverbrauch – und dies bei Wahrung von ausreichenden Abständen zur Wohnbebauung und der Aufstellung der Anlagen außerhalb von Naturschutzflächen und Wäldern.</p> <p>Der BUND hat in seiner Position Nr. 56 'Für einen natur- und umweltverträglichen Ausbau der Windenergie' (Juni 2011) das Ziel aufgestellt, die Potentiale der Windenergie insbesondere und prioritär außerhalb von Naturschutzgebieten und Natura 2000-Gebieten zu nutzen. Damit kann ein Großteil von Konflikten mit dem Naturschutz von vornherein ausgeschlossen werden. Der BUND tritt dafür ein, dass größere und höhere Windenergieanlagen mit größerem Ertrag errichtet werden – neu oder als Repowering – so dass insgesamt die Zahl der Anlagen bezogen auf den Strombedarf begrenzt werden kann.</p> <p>Windenergie trägt wesentlich zum Klimaschutz und damit auch zum Naturschutz bei.</p> <p>Der BUND erkennt aber nicht, dass zwischen der modernen Windenergie-</p>	<p>lichen die Ausbauziele sowie die raumordnerischen Schwerpunktsetzungen, u.a. auch hinsichtlich der Vorteile des Repowerings, in ähnlicher Weise vertritt.</p> <p>Die Forderung des BUND, Abstände zu Brutvorkommen besonders bedrohter Arten im Einzelfall gutachterlich im Genehmigungsverfahren zu prüfen, wird von der Landesplanung geteilt und aufgegriffen. Die fachlichen Vorgaben des LEP, des Windkrafterlasses sowie der Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung bilden die zentrale Grundlage für die Abwägungsentscheidung zur Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen. Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (Potenzielle Beeinträchtigungsbereiche der Brutplätze von Großvögeln, Prüfbereiche für Nahrungsflächen und Flugkorridore von Brutvögeln und Bereiche mit besonderer Bedeutung für den Vogelzug, z. B. 3 km Küstenstreifen inkl. Unterelbe, NOK, Fehmarn-Wagrien) sowie Gebiete für den Fledermausschutz finden bei der Ausweisung der Windenergieeignungsflächen insofern Beachtung, als das in den Regionalplänen bei einem Beeinträchtigungspotential ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt und/oder ein artenschutzrechtliches Prüferfordernis benannt wird. Auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene ist dann der artenschutzrechtliche Sachverhalt im Einzelfall gutachterlich zu bewerten und es sind ggf. entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu ergreifen. Die vom BUND geforderten Freihalte- und Ausschlussgebiete stimmen im Wesentlichen mit den regionalplanerischen Vorgaben für die Flächenausweisung überein.</p> <p>Die Forderung nach einem breiteren Freihaltestreifen entlang der Nordseeküste wird nicht übernommen. In der Abwägung wird jedoch innerhalb eines 3 km breiten Küstenstreifens nach Möglichkeit die Ausweisung neuer Eignungsgebiete vermieden bzw. im Falle einer Ausweisung ein artenschutzrechtlicher Prüfvorbehalt ausgesprochen.</p> <p>Zur Forderung "Nichtaufnahme von angemeldeten 'Wunschflächen' der Kreise ist zu begründen": Dem wird nachgekommen, indem mit der 2. Anhörung auch die</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nutzung und den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes Konflikte entstehen können. Die Umweltvorteile der Nutzung von Windenergie dürfen nicht zu Lasten anderer Ziele des Umwelt- und Naturschutzes gehen. Andererseits sind partielle Beeinträchtigungen mit den globalen Vorteilen der Windenergie, dem Atomausstieg und dem Klimaschutz abzuwägen.</p> <p>Der BUND fordert eine gezielte und umfassende Planung von Standorten für die Nutzung der Windenergie. In jedem Bundesland, in jedem Landkreis und in jeder Region der Regionalplanung sollen geeignete Standorte zur Windenergienutzung ermittelt werden. Hierbei sollten Flächen mit einem Anteil von 2 Prozent der jeweils beplanten Fläche als Eignungsgebiet ausgewiesen werden. Aufgabe der Landes- und Regionalplanung ist es, bezogen auf das Ausbauziel der Windenergie, die nutzbaren und konfliktarmen Flächen gezielt auszuweisen.</p> <p>In den Landesteilen, in denen schon zahlreiche Windenergieanlagen stehen, kommt dem 'Repowering' durch den Bau neuer größerer (und höherer) Anlagen eine besondere Bedeutung zu. Hierbei kann die Zahl der Anlagen in einem Gebiet deutlich reduziert werden oder der Windstromertrag erhöht werden. Repowering kann zugleich dazu beitragen, Planungsfehler vergangener Jahre hinsichtlich von Abständen zu Wohngebieten und des Naturschutzes zu beheben.</p> <p>Die Bestimmung der Flächen für die vorrangige Nutzung von Windenergie sollte besonders von vorbelasteten Gebieten (vorhandener Windpark, Industrie, Verkehrsstraßen) ausgehen und sich auf diese konzentrieren.</p> <p>Bisher wurde in kaum einem anderen Land der Welt ein so intensiver Ausbau der Windenergie durchgeführt wie in Deutschland und speziell in Schleswig-Holstein. Zugleich wurden in Genehmigungsverfahren und weiteren Untersuchungen die Risiken insbesondere für Vögel und Fledermäuse untersucht.</p> <p>Die Ergebnisse sind heterogen und hängen stark von der Platzierung der Windenergieanlagen und den jeweils potentiell betroffenen Arten ab. Örtlich kann es negative Auswirkungen geben. In Deutschland gibt es aber keinen Nachweis bundesweiter Bestandsgefährdungen durch Windenergieanlagen an Land.</p> <p>Bezogen auf das erforderliche Potential der Windenergie liegen genügend andere Flächen ohne besondere Beeinträchtigungen des Naturschutzes vor</p>	<p>Synopse, also die Voten der Landesplanung zu allen eingegangenen Stellungnahmen mit veröffentlicht wird.</p> <p>Zur Forderung "Erhaltung der Akzeptanz": Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5 % der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebietsausweisung ausgesprochen haben.</p> <p>Charakteristische Landschaftsräume sind als Ziel der Raumordnung im Landesentwicklungsplan von WKA freizuhalten.</p> <p>Zur Forderung "Repowering und Teststandorte nur als Arrondierung zu bestehenden und neuen Eignungsgebieten": Die Voraussetzungen für ein Repowering sind im Landesentwicklungsplan unter Ziffer 3.5.2 Absatz 13 als Ziel der Raumordnung festgehalten. Sie können durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne nicht geändert werden.</p> <p>Zur Aufnahme zusätzlicher Eignungsgebiete während des Verfahrens: Es wird an zahlreichen Stellen im Land neue und erweiterte Flächen geben, zu denen im Rahmen der zweiten Anhörung Stellung genommen werden kann. Eine Vorfestlegung auf kreisbezogene Kontingente ist bewusst nicht erfolgt und wird nicht für zielführend gehalten. In Kreisen mit hochwertiger naturräumlicher Ausstattung, großen Schutzgebieten und Naturparks wird es nicht gelingen 2 % der Kreisfläche auszuweisen. Dies kann durch Mehrausweisung in potenziell besser geeigneten Regionen kompensiert werden.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>und sollten prioritär für die Windenergie ausgewiesen werden.</p> <p>Bestimmte Abstände zu Brutvorkommen besonders bedrohter Arten sind im Einzelfall gutachterlich im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Generell fordert der BUND eine wesentlich verbesserte freilandbiologische Datenermittlung der Windkraftbetreiber in den Genehmigungsverfahren, um durch qualitativ hochwertige naturschutzfachliche Unterlagen Folgewirkungen auf Naturschutzbelange zu minimieren.</p> <p>Eine verbesserte freilandbiologische Datenermittlung sollte aber auch besonders nach Inbetriebnahme des Windparks erfolgen, um durch qualitativ hochwertige naturschutzfachliche Unterlagen Folgewirkungen auf Naturschutzbelange zu minimieren, besonders in Bezug auf zukünftige Windparks.</p> <p>Der BUND spricht sich gegen Höhenbegrenzungen von Windenergieanlagen auf Vorrangstandorten aus. Mit größerer Höhe der Anlagen ist ein deutlich größerer Energieertrag realisierbar. Bezogen auf die gesamte Stromproduktion aus Windkraft sind daher weniger Anlagen erforderlich.</p> <p>Windenergieanlagen sollten nicht im Bereich wertvoller historischer Kulturlandschaften oder in der Nähe (< 1 km) von Kulturdenkmälern aufgestellt werden.</p> <p>Zusammenfassung der grundsätzlichen Anforderungen des BUND SH an den weiteren Ausbau der Windenergie:</p> <p>Die Kriterien der Nachhaltigkeit, des Naturschutzes und des Immissions-schutzes sind zu berücksichtigen.</p> <p>Gezielte Ausweisung der nutzbaren und konfliktarmen Flächen in jeder Region mit einem Anteil von 2 Prozent.</p> <p>Neuausweisung von Eignungsflächen vorrangig in vorbelasteten Gebieten.</p> <p>Einhaltung bestimmter Abstände zu Brutvorkommen besonders bedrohter Arten auf der Grundlage der 'Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung in S-H' (LANU 2008).</p> <p>Verbesserte freilandbiologische Datenermittlung vor, aber auch besonders nach Inbetriebnahme eines Windparks</p> <p>Keine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen auf Vorrangstandorten.</p> <p>Wertvolle historische Kulturlandschaften und der Nahbereich(< 1 km) von</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Kulturdenkmälern sollte von Windenergieanlagen freigehalten werden.</p> <p><u>Folgende Gebiete sind von Windkraftanlagen grundsätzlich freizuhalten:</u></p> <p>Bestehende, geplante und potenzielle Schutzgebiete (z.B. Naturschutz-, Vogelschutz-, Landschaftsschutz- und FFH-Gebiete, Naturparks).</p> <p>Brut-, Nahrungs- und Raststätten besonders geschützter Arten, soweit sie durch Windkraftanlagen gefährdet werden können (z.B. Vögel, Fledermäuse).</p> <p>Der Nahbereich von Gebieten im Sinne der obigen Punkte, sofern durch die Windenergienutzung das jeweilige Schutzziel gefährdet wird.</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotop- und Wälder.</p> <p>Flächen mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft (z.B. Biotop-Verbundflächen).</p> <p>Vogelflugkorridore zwischen Rast- und Nahrungsgebieten sowie Vogelzug-Korridore.</p> <p>Im Regionalplan ausgewiesene charakteristische Landschaftsräume.</p> <p>Der Ausbau der Erneuerbaren Energien wird generell von einem Großteil der Bevölkerung befürwortet. Diese Akzeptanz darf nicht durch einen überzogenen Ausbau, besonders in einigen Regionen, gefährdet werden.</p> <p><u>Anmerkungen zu den einzelnen Planungsräumen:</u></p> <p>Forderung: Angleichung der 'Charakteristischen Landschaftsräume':</p> <p>An wichtigen Leitstrukturen für den Vogelzug wird die Breite der Pufferzone unterschiedlich angegeben:</p> <p>Breite Pufferzone am Nord-Ostsee-Kanal beidseitig 1.000 Meter.</p> <p>Breite Pufferzone entlang der Elbe 1.000 Meter ab Elbdeich binnenfuß gemessen.</p> <p>Breite Pufferzone entlang der Nordsee 500 Meter binnendeichs.</p> <p>Neben dem N-O-Kanal und der Elbe stellt auch die Küstendeichlinie entlang der Nordsee für den Vogelzug eine wichtige Leitlinie dar und der Bereich binnendeichs dient den Küstenvögeln als wichtiges Rastgebiet. Außerdem ist die Küstendeichlinie ein wichtiger touristischer Bereich – Nordsee-Küsten-Radweg, Genuss von Ruhe und Weite. Eine Beschränkung des 'Charakteristischen Landschaftsraumes' auf eine Breite von 500 Meter ist</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nicht nachvollziehbar.</p> <p>Der BUND S-H fordert, wie bei N-O-Kanal und Elbe, entlang der Nordsee eine ausgewiesene Breite der Pufferzone von 1.000 Meter.</p> <p>Forderung: Nichtaufnahme von angemeldeten 'Wunschflächen' der Kreise ist zu begründen!</p> <p>Im Anhang der Umweltberichte sind die einzelnen Flächen aufgeführt und die Voten, Stellungnahmen und das Abwägungsergebnis dargelegt. Leider fehlt eine Auflistung der Flächen, die nicht in den Entwurf des Reg.-Plans aufgenommen wurden. Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum eine Ablehnung seitens der Landesplanung stattfindet. Eine entsprechende Liste sollte veröffentlicht werden, denn in den Gemeinden und Kreisen wurden in einem z.T. aufwendigen Findungs- und Abstimmungsprozess neue Eignungsflächen für die Nutzung der Windenergie zwischen den verschiedenen Interessen abgewogen und an die Landesplanung mit der Bitte um Aufnahme in die Regionalpläne gemeldet. Diese Flächen verfügen in der Bevölkerung über eine hohe Akzeptanz. Deshalb sollte seitens der Landesplanung diese Flächen bevorzugt berücksichtigt werden. Eine Nichtberücksichtigung muss seitens der Landesplanung für jede Fläche begründet werden, um nicht den Eindruck der Willkür und der Nichtbeachtung des Bürgerwillens entstehen zu lassen.</p> <p>Forderung: Erhaltung der Akzeptanz</p> <p>Um die Akzeptanz der Windenergie in der Bevölkerung nicht zu gefährden, sollten grundsätzlich nur Eignungsgebiete ausgewiesen werden, die auch seitens der Gemeinde und von der überwiegenden Bevölkerung akzeptiert werden, sofern keine weiteren Belange dem entgegen stehen.</p> <p>Forderung: Freihaltung der 'Charakteristischen Landschaftsräume':</p> <p>Es wird begrüßt, dass zur Bewahrung typischer Landschaftsbilder große zusammenhängende 'charakteristische Landschaftsräume' ausgewiesen werden. Seitens der Landesplanung muss aber sicher gestellt werden, dass diese von Windkraftanlagen frei gehalten werden. Eine 'Aufweichung' dieses Ausschlusskriteriums würde eine Ungleichbehandlung bedeuten und dazu führen, dass weitere Flächen in 'Charakteristischen Landschaftsräumen' ausgewiesen werden müssten. Ein wichtiges Instrument zur Erhaltung der Akzeptanz der Windenergie würde verloren gehen. Immer wieder werden</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>seitens einiger in 'Charakteristischen Landschaftsräumen' liegender Gemeinden Forderungen erhoben, Windeignungsflächen auf ihrem Gemeindegebiet auszuweisen, um entsprechende Gewerbesteuer zu erhalten. Die eigentliche Aufgabe eines Windparks ist nicht die Sanierung der Gemeindehaushalte, sondern die Erzeugung nachhaltiger Energie.</p> <p>Forderung: Repowering und Teststandorte nur als Arrondierung zu bestehenden und neuen Eignungsgebieten:</p> <p>Über das Repowering besteht die Möglichkeit, außerhalb von Eignungsgebieten stehende Windkraftanlagen abzubauen und konzentriert an anderer Stelle wieder als größere Neuanlagen zu errichten. Über Zielabweichungsverfahren für Testanlagen besteht ebenso die Möglichkeit, Windkraftanlagen zu errichten. Da für die Errichtung von Windkraftanlagen in ausgewiesenen Eignungsgebieten kein Repowering- oder Testanlagen-Status notwendig ist, findet die Errichtung der repowerten und der Test-Windkraftanlagen in zusätzlich ausgewiesenen Gebieten statt. Dadurch wird nicht nur zusätzliche Fläche für die Nutzung der Windkraft in Anspruch genommen, sondern oftmals liegen diese Flächen in Gebieten, die noch frei von Windkraftanlagen sind.</p> <p>Der BUND S-H fordert, Flächen für Repowering- und Test-Windkraftanlagen nur als arrundierte Flächen an ausgewiesenen Eignungsgebieten zuzulassen!</p> <p>Aufnahme zusätzlicher Eignungsgebiete während des Verfahrens:</p> <p>Einige Gemeinden sind bestrebt, während des Anhörungsverfahrens Eignungsgebiete für Windkraftanlagen zusätzlich in den Regionalplan aufgenommen zu bekommen. Der BUND S-H fordert für diese Flächen die Anwendung der gleichen Kriterien, wie zu den im Entwurf enthaltenen Eignungsgebieten. In den Kreisen Nordfriesland, Dithmarschen und Ostholstein sollten keine zusätzlichen Flächen aufgenommen werden, da dort bereits jeweils über 2 Prozent der Planungsfläche als Eignungsgebiet vorgesehen ist.</p>	
<p>Bundesministerium der Verteidigung ID: 1864 17.10.2011</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>siehe Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung Nord</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ID: 1863 09.11.2011</p>	
<p>Betreff: Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gemäß 10 Abs. 1 ROG</p> <p>Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 (Planungsraum I, II, III, IV und V) zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Entwürfe)</p> <p>Zu dem o. a. Entwurf übersende ich Ihnen anliegend die Stellungnahmen der für die berührten Fachplanungen des Bundes zuständigen Stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesministerium der Verteidigung,[siehe Stellungnahmen der Wehrbereichsverwaltung Nord] • BMVBS, Referat StB 10 (Straßenbaupolitik, Straßennetzplanung, Bundesanstalt für Straßenwesen Bilaterale Zusammenarbeit). <p>StB 10: Abstimmung von Programmen und Plänen der Landesplanung mit den Behörden des Bundes gem. § 10 Abs. 1 ROG; Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 (Planungsraum I, II, III, IV und V) zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung (Entwürfe)</p> <p>Zur o.g. Fortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 wurde von den Fachreferaten geprüft, ob Planungen und Maßnahmen des Bundes behindert werden könnten. Dies ist nicht der Fall. Ich weise jedoch grundsätzlich daraufhin, dass Zielfestlegungen der Landesplanung, soweit sie Bundesfernstraßen betreffen, weder hinsichtlich der Bedarfs- und Prioritätenfestlegung, noch hinsichtlich des Zeitplans, der Finanzplanung oder der technischen Planungsparameter, irgendwelche Bindungswirkungen gegenüber den hierfür zuständigen Behörden oder Personen nach § 5 Abs. 1 ROG entfalten. Entsprechende Festlegungen würden lediglich als unverbindliche Vorschläge für eine Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplans und des Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen angesehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Bundesnetzagentur ID: 83 21.09.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr o.g. Schreiben bezieht sich auf das Verfahren der regionalen Raumordnungs- bzw. Flächennutzungsplanung. Bei diesen Planungen spielt u.a. auch die Frage einer vorsorglichen Vermeidung ggf. eintretender Beeinträchtigungen von Richtfunkstrecken (Störung des Funkbetriebs) durch neu zu errichtende Bauwerke eine wesentliche Rolle. Daher möchte ich auf Folgendes hinweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) teilt u.a. gemäß § 55 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) vom 22.06.2004 die Frequenzen für das Betreiben von zivilen Richtfunkanlagen zu. Selbst betreibt sie keine Richtfunkstrecken. Die BNetzA kann aber in Planungs- und Genehmigungsverfahren (z. B. im Rahmen des Baurechts oder im Rahmen des Bundesimmissionsschutzgesetzes) einen Beitrag zur Störungsvorsorge leisten, indem sie Namen und Anschriften der für das Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber identifiziert und diese den anfragenden Stellen mitteilt. Somit werden die regionalen Planungsträger in die Lage versetzt, die evtl. betroffenen Richtfunkbetreiber frühzeitig über vorgesehene Baumaßnahmen bzw. Flächennutzungen zu informieren. • Beeinflussungen von Richtfunkstrecken durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Auf das Einholen von Stellungnahmen der BNetzA zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe kann daher allgemein verzichtet werden. • Angaben zum geografischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den ggf. eintretenden Störsituationen kann die BNetzA nicht liefern. Im Rahmen des Frequenzuteilungsverfahrens für Richtfunkstrecken prüft die BNetzA lediglich das Störverhältnis zu anderen Richtfunkstrecken unter Berücksichtigung topografischer Gegebenheiten, nicht aber die konkreten Trassenverhältnisse (keine Überprüfung der Bebauung und anderer Hindernisse, die den Richtfunkbetrieb beeinträchtigen können). Die im Zusammenhang mit der Bauleit- bzw. Flächennutzungspla- 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Teilfortschreibungen der Regionalpläne schaffen die raumordnerischen Voraussetzungen für die Errichtung von WKA. Die Hinweise beziehen sich auf das Bauleitplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren für konkrete Bauvorhaben.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nung erforderlichen Informationen können deshalb nur die Richtfunkbetreiber liefern. Außerdem ist die BNetzA von den Richtfunkbetreibern nicht ermächtigt, Auskünfte zum Trassenverlauf sowie zu technischen Parametern der Richtfunkstrecken zu erteilen. Aus Gründen des Datenschutzes können diese Angaben nur direkt bei den Richtfunkbetreibern eingeholt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sollte dieses Verfahren für Sie bzw. den jeweiligen Planungsträger von Interesse sein, empfehle ich, bei Vorliegen konkreter Bauplanungen mit einer Höhe von über 20m (wie z.B. bei Windkraftanlagen), künftig entsprechende Anfragen an mich (Anschrift lt. Kopfzeile dieses Briefes) zu richten. Bei Abforderung einer Stellungnahme sind bitte die geografischen Koordinaten des Baugebiets anzugeben; ausreichend ist jedoch auch ein übersichtliches topografisches Kartenmaterial mit genauer Kennzeichnung und Benennung der zu untersuchenden Baubereiche. <p>Falls sich Ihre Bitte um Stellungnahme ggf. auch auf die im Plangebiet zu berücksichtigenden Leitungssysteme, wie z.B. unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen oder Energieleitungen, bezieht, möchte ich darauf hinweisen, dass die BNetzA selbst über keine eigenen Leitungsnetze verfügt. Sie kann auch nicht über alle regional vorhandenen Kabeltrassen Auskunft erteilen, da das Führen entsprechender Datenbestände nicht zu ihren behördlichen Aufgaben gehört. Angaben über Kabel- bzw. Leitungssysteme im Planbereich können daher nur direkt bei den jeweiligen Betreibern oder den Planungs- bzw. Baubehörden vor Ort eingeholt werden.</p> <p>Ich hoffe, dass ich Ihrem Anliegen entsprochen habe und meine Mitteilung für Sie von Nutzen ist. Sollten Ihrerseits noch Fragen offen sein, so steht Ihnen zu deren Klärung die BNetzA, Referat 226 (Richtfunk), unter der o.a. Telefonnummer gern zur Verfügung. Anliegend sende ich Ihnen je ein Exemplar der übermittelten Planunterlagen einschließlich der enthaltenen elektronischen Datenträger wieder zurück.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Bundesverband Beruflicher Naturschutz (BBN) ID: 1382 14.11.2011</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Stellungnahme – Teilfortschreibung Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung – Ihr Schreiben vom 9.8. 2011</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bundesverband beruflicher Naturschutz (BBN) bedankt sich für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme im Rahmen des Beteiligungsverfahrens.</p> <p>Der BBN möchte aufgrund seines übergreifenden Ansatzes seiner Naturschutzarbeit nicht auf unterschiedliche Einzelgebiete der 5 Regionalpläne eingehen sondern auf Grundsätzliches. Wir bitten daher auch um Verständnis dafür, dass wir unsere Stellungnahme nicht nur Ihrem Wunsch entsprechend auf die Ausführungen im Zielteil des Entwurfs beschränken sondern zunächst auf maßgebliche Rahmenbedingungen eingehen. 1.) Der BBN sieht ein Repowering als sinnvoll, wenn ältere Anlagen durch effektivere Neuanlagen ersetzt werden können und sich an manchen Standorten die Anzahl der Anlagen und die Flächenverteilung gleichermaßen verringern oder bestehende ungünstige Standorte entfallen. Dies sollte auch bei der Flächenausweisung von Eignungsgebieten deutlich Vorrang gegenüber einer Verwendung neuer Flächen erhalten (Gebot sparsamer Flächenverwendung).</p> <p>Auch die Offshore noch bestehenden Potenziale werden aufgrund der hier bestehenden hohen Energieausbeute noch als vorrangig zu entwickeln erachtet, bevor man sich in SH vielleicht in näherer Zukunft noch an suboptimale und ökologisch konfliktrichtige Waldstandorte mit einbezieht.</p> <p>2.) Aus Sicht des BBN ist neben einer Berücksichtigung der möglichen Flächenanforderungen für Windkraftanlagen auch der zugehörige Bedarf an Freileitungen (Verstärkung oder Neubau) als in erheblichem Maße raumrelevant gleich in die Beurteilung einzubeziehen.</p> <p>Wann können die erforderlichen Leitungen überhaupt entsprechend der räumlichen Ausweisung für eine Bewältigung der geplanten Energiemengen nachgerüstet sein? Ohne diese Abstimmung drohen neu geplanten und gebauten Anlagen häufige Abschaltungen, was betriebs- und volkswirtschaftlich zu unsinnigen Kosten führt.</p> <p>3.) Den Teilfortschreibungsentwürfen ist zwar ein jeweiliger Umweltbericht</p>	<p>Zum Thema Leitungsbau:</p> <p>Der Ausbau des Stromnetzes und die Ausweisung neuer Eignungsgebiete erfolgen parallel, wobei sich der Netzausbau eher am Ausbau der Eignungsgebiete als umgekehrt orientiert. Eine Ausrichtung der Eignungsgebiete am bestehenden Stromnetz würde nur zu unwesentlichen Erweiterungen führen. Der deutliche Ausbau erneuerbarer Energien geht zwangsläufig mit einem Aus- und Umbau der Netzinfrastruktur einher. Dabei stellen längere Transportwege zumindest was Leitungsverluste angeht ein eher geringes Problem dar. Eine internationale Vernetzung auch überweite Strecken wird für das Stromnetz immer bedeutender, um in einem möglichst großen System Schwankungen der erneuerbaren Energieträger ausgleichen zu können.</p> <p>Es ist nicht beabsichtigt, den Gemeinden zwingend eine Bauleitplanung für die Windenergienutzung vorzuschreiben. Hierzu bedürfte es einer Änderung des Baugesetzbuches, das zwar die Möglichkeit der gemeindlichen Steuerung einräumt, diese aber nicht zwingend vorschreibt. Auf Landesebene kann keine demgegenüber weiter einengende Regelung getroffen werden.</p> <p>Die in Schleswig-Holstein bestehenden Planwerke der Landschaftsplanung sind weiterhin eine gute fachliche Grundlage für die Beurteilung von möglichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Das Schutzgebiets- und Biotopverbundsystem (SBVS), einschließlich der NATURA 2000-Gebiete, bildet eine wesentliche fachliche Basis jeder Landschaftsplanung und fachlichen Bewertung von potentiellen Eingriffen in Natur und Landschaft. Darüber hinaus wurden speziell für die Thematik Windenergie die "Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei der Windenergieplanung in Schleswig-Holstein" seitens des LLUR erarbeitet. Das SBVS, die tierökologischen Empfehlungen sowie die fachlichen Vorgaben des Windkrafterlasses und des LEP (z. B. Ausschlussgebiete und Schutzabstände) und die im LLUR vorliegenden Fauna-Daten bilden eine hinreichende naturschutzfachlich begründeten Abwägungsrahmen für die Bewertung der geplanten bzw. die Ausweisung weiterer Windenergieeignungsflächen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>beigefügt, allerdings fehlen im Lande aktuelle, übergreifende ökologische Bezugsdaten für einen räumlichen Abgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Landschaftsprogramm ist über 10 Jahre veraltet und bei seiner Konzeption aus Gründen der Konfliktvermeidung in wesentlichen Aussagen ohne kartografisch genaue Zuordnung ausgeführt worden. • Die Landschaftsrahmenpläne sind gleichfalls veraltet und durch die Fortschreibung des LNatSchG lediglich mit einer Übergangsregelung fixiert bzw. werden nicht fortgeschrieben. • Die örtlichen Landschaftspläne sind gleichfalls großteilig veraltet und wurden zudem bei ihrer Erstellung kaum auf heute wichtige Fragestellungen wie u.a. Klimaschutz, Standorte regenerativer Energien, Entwicklung im Zeichen Bevölkerungsrückgang u. demografischer Wandel ausgerichtet. <p>Es fehlt somit ein naturschutzfachlich begründeter Abwägungsrahmen auf allen räumlichen Maßstabsebenen. Dies können auch die beigefügten Umweltberichte nicht ersetzen.</p> <p>4.) Für den BBN spielt ein räumlicher Bezug von Energiegewinnung zu Energieverbrauch schon eine erhebliche Rolle. Mit der zunehmenden Leitungslänge entstehende, energetische Transportverluste und finanzielle Ausgaben für Leitungsbau sind nicht erkennbar ökonomisch geprüft in die räumliche Entscheidung eingebracht worden. Es fehlt eine nachvollziehbare Potenzialbewertung – welcher Bedarf ist räumlich wo vorhanden. Ziel ist ja letztlich ein funktionsfähiges Gesamtgefüge; mit der jetzt über die Regionalpläne erweiterten Flächenausweisung droht insofern schon ein gewisser Wildwuchs an Stelle einer geordneten Landes- und Regionalentwicklung.</p> <p>5.) zu Kap. 5.7.1 Allgemeines Z (4)</p> <p>Hier wird die Frage einer erforderlichen Bauleitplanung recht unklar gehalten: 'Sofern und soweit die Windenergienutzung in einem Eignungsgebiet kleinräumig gesteuert oder darüber hinaus in ihrem flächenmäßigen Umfang eingeschränkt werden soll ...'</p> <p>Hier sollte generell und nicht nur bei räumlicher Einschränkung eine Verbindlichkeit für eine Bauleitplanung festgeschrieben werden. Nachdem die Landschaft bereits mit baurechtlich privilegierten Biogasanlagen und den hiermit verbundenen landschaftlichen Folgen geradezu überschwemmt wird,</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>sollte diese mangelnde Steuerung bei Windkraft nicht noch einmal wiederholt werden. Windkraftanlagen sind aufgrund ihrer enormen räumlichen Wirksamkeit sowie ihres Potenzials für Unfrieden innerhalb einer Gemeinde wie auch zwischen benachbarten Gemeinden unbedingt einer Feinsteuerung im Rahmen unseres verfügbaren Baurechts zu unterziehen.</p> <p>6.) 5.7.2 Charakteristische Landschaftsräume Z (1)</p> <p>Womit begründen sich die Breiten von Pufferzonen von einem km Breite an der Elbe oder etwa 4 km entlang der Plöner Ostseeküste als 'besonders prägende charakteristische Landschaftsräume'? Während manche der anschließend im Text aufgeführten Gebiete in ihrer natürlichen Ausstattung und räumlichen Ausprägung noch überwiegend nachvollziehbar eingegrenzt erscheinen, sind in verschiedenen Fällen hier doch recht stereotypisch bandartige Abstände entschieden. Weshalb sind etwa innerhalb einer Pufferzone in weniger als x m Entfernung gelegene Monokulturen per se charakteristische Landschaftsräume und dafür etwas weiter entfernte feuchte Niederungen z.B. nicht einbezogen. Hier müsste die genannte Pufferzone stärker auf die tatsächlichen landschaftlichen Gegebenheiten ausgerichtet werden, andernfalls erscheint dieses Kriterium für die Ebene der Regionalpläne wenig abwägungsfest.</p>	
<p>DB Services Immobilien GmbH</p> <p>ID: 38 25.08.2011</p>	
<p>Aufstellung der Teilfortschreibungen (I-V) der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 zur Ausweisung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung</p> <p>Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Tasch,</p> <p>die DB Services Immobilien GmbH, als von der Deutschen Bahn Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zum o.a. Verfahren:</p> <p>Gegen die Teilfortschreibung der Regionalpläne bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken, wenn nachfolgende bahnrelevante Belange eingehalten</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>werden. Durch die Planungen dürfen der DB Netz AG keine Schäden oder nachteilige Auswirkungen entstehen.</p> <p>Folgende Mindestabstände von Windkraftträdern zu Bahnanlagen sind einzuhalten:</p> <p>110-Kv-Bahnstromleitung</p> <p>Durch das o.a. Bauvorhaben ist eine 110-KV Bahnstromleitung betroffen. Dem Vorhaben können wir nur dann zustimmen, wenn folgende Abstände eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zwischen dem Mast der Windenergieanlage (WEA) und dem nächsten in Ruhelage befindlichen Seil der Freileitung ist ein Abstand von 3 x Rotordurchmesser einzuhalten. • Zwischen dem Mast der Windenergieanlage (WEA) und dem nächsten in Ruhelage befindlichen Seil der Freileitung ist ein Abstand von 2 x Rotordurchmesser einzuhalten, wenn Schwingungsschutzanlagen an der Hochspannungsleitung vorgesehen werden. Die Kosten für den Einbau der Schwingungsschutzanlagen sind durch den Bauherrn der Windenergieanlage zu tragen. <p>Das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) als zuständige Aufsichtsbehörde der Deutschen Bahn AG erachtet diesen Sicherheitsabstand gleichfalls als notwendig. Wir bitten das EBA an späteren Bauantragsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Bezüglich der geforderten Abstände verweisen wir auf zwei maßgebliche Gutachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schreiben der Deutschen Elektrotechnischen Kommission (DKE) vom 29.03.1996 • Empfehlung der Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke - Frankfurt am Main (VDEW) vom 17.12.1998 <p>nicht elektrifizierte Strecke</p> <p>Der Abstand der Windenergieanlagen zu den Bahnanlagen sollte mindestens die einfache Kipphöhe der Windenergieanlage betragen.</p> <p>elektrifizierte Strecke</p> <p>Zwischen dem Mast der Windenergieanlage (WEA) und den Bahnoberleitungsanlagen ist ein Abstand von 2 x Rotordurchmesser einzuhalten. Sollte es durch die Windenergieanlagen zu unkontrollierten Schwingungen an den Bahnoberleitungen kommen, sind die daraus resultierenden Schutzmaß-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nahmen durch den Veranlasser zu tragen.</p> <p>Im Entwurf zum Umweltbericht ist in den Abständen zu Hochspannungsleitungen ab 30 kV und zu elektrifizierten Bahntrassen bei Anlagen mit Schwingungsschutzmaßnahmen nur ein Abstand von 1x Rotordurchmesser gefordert. Hier erwarten wir eine Änderung für die 110 kV Bahnstromleitungen und die elektrifizierten Strecken auf 2 x Rotordurchmesser.</p> <p>Für den Bereich der Strecke 1100 Lübeck - Puttgarden ist die mit der geplanten festen Beltquerung einhergehende Elektrifizierung zu beachten.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsbeschlusses und um weitere Beteiligung im Bauleitverfahren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH ID: 745 09.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Einwände.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich der geplante Standort der Windkraftanlagen außerhalb der Versorgungsbereiche bestehender Kommunikationsnetze befindet. Sollte es nicht möglich sein, den für die Stromversorgung erforderlichen Kabelgraben mit zu nutzen, müsste die eventuell erforderliche Telekommunikationsversorgung in oberirdischer Bauweise oder über das Funknetz erfolgen.</p> <p>Die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH ist auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzei-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>tige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.</p> <p>In Bezug auf Richtfunk wenden Sie sich bitte an den Betreiber unserer ehemaligen Anlagen: Fa. Ericsson, Udo Niepel, Fritz-Vomfelde-Straße 26 in 40547 Düsseldorf, Tel.: 0211/534-0.</p> <p>Entsprechende Anfragen zu Bauleitplanungen können ebenfalls an die Bundesnetzagentur, Referat 226/Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin gerichtet werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>E.ON Netz GmbH ID: 1929 07.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch,</p> <p>die mit dem Anhörungs- und Beteiligungsverfahren vorgesehene Neuausweisung zusätzlicher Windvorrangflächen erfordert eine integrierte Netzausbauplanung über alle Spannungsebenen für die Aufnahme der zu erwartenden EE Einspeiseleistungen auf Basis der Prognose von ca. 9.000 MW.</p> <p>Die hieraus resultierenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zum Ausbau und zur Ertüchtigung des 110-kV -Netzes der E.ON Netz GmbH sind derzeit im Abstimmungsprozess mit der Landesregierung, den Landkreisen und Kommunen. Eine Berücksichtigung dieser Planungen ist innerhalb des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens zwischen Betreibern aller Spannungsebenen, die den Netzausbau voranbringen, notwendig.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Soweit die Netzausbauplanung schon hinreichend konkret ist, wird sie bei der Abwägung zu einzelnen Flächen berücksichtigt.</p>
<p>Europäische Plattform gegen Windkraftwerke (EPAW) ID: 957 14.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Minister Schlie, sehr geehrter Herr Tasch, sehr geehrte Damen und Herren der Landesplanung, sehr geehrte Mitglieder der Landesregierung von Schleswig-Holstein,</p>	<p>Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende des Atomausstiegs und des Ausbaus dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur, die mit den Teilfortschreibungen der Regionalpläne auf Landesebene umgesetzt wird, ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebens-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>für die Bürgerinitiativen und Mitglieder der Europäischen Plattform gegen Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein nehme ich als Sprecherin für Deutschland und als Bürgerin, die seit fast 18 Jahren in Schleswig-Holstein unmittelbar neben Windkraftwerken lebt zur Teilfortschreibung Windenergie im Landesentwicklungsplan wie folgt Stellung:</p> <p>1. Gefahren für Gesundheit und Lebensqualität der Anwohner von Windenergienutzungsflächen</p> <p>Die Landesregierung trägt gemäß Grundgesetz Artikel 2 (2) Satz 1 die Verantwortung für das Leben und die körperliche Unversehrtheit der Bevölkerung, denn „die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“ (GG Art. 1 (3)).</p> <p>Entgegen langjähriger klinischer Studien, medizinischer Feldversuche und für jedermann zugängliche Veröffentlichungen, findet die Gefährdung der Bevölkerung durch Niederfrequenz- und Infraschallemissionen, aber auch durch andauernden hörbaren Lärm, der von Windkraftanlagen ausgeht in der Teilfortschreibung Windenergienutzung keine Berücksichtigung. Im Gegenteil. Ungeeignete Festlegungen viel zu geringer Abstände etwa von 400 m zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen, sowie 800 m zu Siedlungen, wie sie in den Entwürfen der Teilfortschreibungen der Regionalpläne zur Ausweisung von Windenergienutzungsflächen vorgesehen sind, gefährden die Gesundheit der anwohnenden Bevölkerung.</p> <p>Mediziner aus aller Welt fordern je nach Fachgebiet und untersuchten Risiken für verschiedene Systeme und Organe des menschlichen Körpers Abstände von mindestens 1,5 km bis zu 10 km als messbare Reichweite und Einflussbereich des Infraschalls auf menschliche und tierische Organismen.. Berücksichtigt werden bei diesen Forderungen auch die unterschiedlichen geografischen Bedingungen wie Flachland oder Berge, Bodenbeschaffenheit etc., welche die Schallausbreitung beeinflussen.</p> <p>http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/wissenschaftliche-betrachtungen-zu-abstaenden</p> <p>So forscht z.B. Prof. Dr. Mariana Alves-Pereira in Portugal mit staatlichem</p>	<p>umfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden die Beeinträchtigungen gering gehalten. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Auftrag bereits seit 30 Jahren zum Thema Niederfrequenz-Schall ausgehend von verschiedenen industriellen Quellen, seit Ende der 90ziger Jahre auch an Windkraftwerken. Sie gab Erkrankungen infolge andauernder Einwirkungen o.g. Schallemissionen auf den menschlichen und auch tierischen Organismus, beispielsweise auf die Schleimhäute z.B. der Bronchien, den Namen „Vibro Acoustic Disease“ (VAD), Vibrationsakustische Krankheit. Bei ihren Forschungen entdeckte sie z.B. die Geschwüre in den Mundschleimhäuten und Schädigungen der Bronchien durch Geschwüre und Risse, die besonders bei Kindern auftreten.</p> <p>Nachzulesen http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/vibro-acoustic-disease/vibro-acoustic-disease-the-study</p> <p>Kurz und bündig als PPP: http://www.nhmrc.gov.au/_files_nhmrc/file/media/events/windfarms_science_forum_mariana_alves_pereira.pdf</p> <p>Dr. Nina Pierpont, NY/USA, untersuchte von 2004-2009 Menschen jeden Alters und Geschlechts aus 5 verschiedenen Ländern, die nahe Windkraftwerken (1,5-3MW) leben. Dabei wies sie z.B. folgende Krankheitssymptome nach:</p> <p>Schlafstörungen bis zum Schlafentzug, Kopfschmerzen und Tinnitus, Ohrdruck, Unsicherheit, Schwindel, Übelkeit, Augenflimmern, Herzrasen, Probleme mit Konzentration und Erinnerungsvermögen, Panikattacken mit dem Gefühl inneren Schwingungen, sowohl im Ruhezustand, als auch im Wachen. Sie gab der Summe der Symptome den Namen „Wind Turbine Syndrome“ (WTS), Windrotoren Syndrom.</p> <p>Besonders gefährdet sind Kinder, ältere Menschen, Personen mit bestimmten Vorerkrankungen. Maßgeblich ist dazu die Dauer des Aufenthaltes im Einflussbereich der Schallemissionen.</p> <p>Von den weltweit untersuchten 10 Familien verließen 9 ihr Zuhause, weil sie herausgefunden hatten, dass die Symptome verschwanden, sobald sie sich einige Zeit nicht mehr in der Nähe der Windkraftwerke aufhielten.</p> <p>Da Menschen ihr Zuhause nicht aus Verärgerung oder dem Gefühl einer Störung heraus verlassen, zumal viele der Häuser wegen der Nähe der Windkraftwerke nicht einmal mehr verkauft werden konnten, wird deutlich,</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>welchem Leidensdruck, ausgelöst durch die Schallemissionen die untersuchten Familien ausgesetzt waren.</p> <p>Nachzulesen http://www.windturbinesyndrome.com/img/German-final-6-8-10.pdf</p> <p>Dr. Sarah Laurie, Vic./Australien, von der WAUBRA-Stiftung untersucht seit 2010 in großangelegten Feldversuchen neben den Symptomen von WTS und VAD vor allem den Blutdruck der Anwohner von Windkraftwerken, dessen Anstieg signifikant ist. Die durch Hypertonie (Bluthochdruck) entstehenden Gefahren für das Herz-Kreislauf-System (Herz-Rhythmusstörungen, Schlaganfall, Herzinfarkt), die Gefäße (Arteriosklerose), sowie für Nieren und Augen sind allgemein bekannt und werden im Umkreis von 10 km um sog. Windparks, also im Einflussgebiet von Niederfrequenz- und Infraschall zur Gefahr für die Anwohner. Dabei treiben nicht nur der hörbare Schall in Form von Dauerlärm den Blutdruck nach oben, sondern der o.g. nicht hörbare, aber zum Teil als Vibrationen und Schwingungen wahrnehmbare Schall stellt eine noch größere Gefahr dar.</p> <p>Nachzulesen http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/ausdrueckliche-warnung</p> <p>Dr. Laurie war 2010 maßgeblich daran beteiligt, eine Senatsanhörung im australischen Bundesstaat Victoria zum Thema Windkraftnutzung ins Leben zu rufen. Diese Anhörung mit weltweiter Beteiligung (auch deutsche Windkraftgeschädigte haben sich dort zu Wort gemeldet) führte zu einer vorläufigen Abstandsregelung von 2 km in Victoria, die von anderen Bundesstaaten übernommen wurde. Forschungen werden fortgesetzt.</p> <p>Senate Inquiry: http://www.windwahn.de/index.php/news/inquiry/demokratie-ist-moeglich-in-australien</p> <p>Direkte Links zur Senatsanhörung finden Sie im o.g. Text.</p> <p>Zum Thema Windkraft und ihre Auswirkungen auf die Gesundheit und soziale Gerechtigkeit fand in Ontario, Kanada im Oktober 2010 ein Symposium unter Teilnahme namhafter Ärzte und Betroffener aus der ganzen Welt teil: http://www.windvigilance.com/international-symposium/proceedings-first-international-symposium</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Weitere Untersuchungen und Stellungnahmen namhafter Mediziner und Akustiker renommierter Universitäten aus USA, Kanada, Australien, Groß Britannien und Neu Seeland finden Sie hier:</p> <p>Einführung von Dr. Alec Salt http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/wind-turbine-syndrome/gefahr-durch-windkraftwerke</p> <p>Dr. Carl V. Phillips http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/wind-turbine-syndrome/big-wind-or-tepid-breeze</p> <p>Diverse http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/wts-und-vad und http://www.windturbinesyndrome.com/masterarch.html</p> <p>Aus einem Artikel vom 05.11.2011 in „The Telegraph“,UK: “Noise also raises blood pressure and increases heart rates, especially at night, leading to cardiovascular and other diseases, as well as affecting sleep. The WHO calculated this year that Europeans collectively lose at least a million years of healthy living as a result.” Übersetzt: „Lärm erhöht außerdem den Blutdruck und steigert die Herzfrequenz, besonders nachts, was zu Herz-Kreislauf- und anderen Krankheiten führt, sowie Auswirkungen auf den Schlaf hat. Die WHO (Weltgesundheitsorganisation) rechnet in diesem Jahr damit, dass die Europäer zusammen gerechnet mindestens eine Million Jahre Leben in Gesundheit verlieren.“</p> <p>Auch in der Bundesrepublik wurden Untersuchungen zum Thema Auswirkungen von Infraschall auf den menschlichen Organismus gemacht: Prof. Dr. Mausfeld http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/periodischer-laerm</p> <p>E. Weiler, Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8 Hz, und 31,5 Hz auf die elektroenzephalographische Aktivität eines weiblichen Probanden St Wendel, 2005</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Prof. Dr. Quambusch und M. Lauffer http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/infraschall-als-gefahrenquelle</p> <p>Insbesondere möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf die schlüssigen und auch für Nicht-Mediziner verständlichen Ausführungen von Dr. Nelting von der Gezeitenhaus-Klinik in Bad Godesberg lenken, der deutlich davor warnt, den Niederfrequenz- und Infraschall ausgehend von Windkraftwerken zu unterschätzen und wie die betroffenen erkrankten Anwohner, das Robert Koch Institut bereits in 2007, die EPAW, der Landesverband Gegenwind Schleswig-Holstein, der Bundesverband Landschaftsschutz und andere Organisationen dringend Untersuchungen anmahnt.</p> <p>Auszüge Ausführung Dr. Nelting:</p> <p>„Infraschall wird nicht mehr weiter beforscht, weil der Schalldruck in größerer Entfernung nicht mehr zu Vibrationen führt. Das wird in gefährlicher Verkennung der Tatsachen als harmlos definiert, somit ein Nachweis und weitere Forschung für nicht notwendig befunden! Ein Anwenden der „TA Lärm“ trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, daß durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien.</p> <p>Das ist falsch und aus meiner Sicht als Arzt unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden.“</p> <p>„Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.“</p> <p>„Die Auseinandersetzung mit Abstandsgrenzwerten von Megawatt- Windkraftanlagen zur Gefahrenabwehr sind daher neu für die Behörden, deren Umsetzungskompetenz durch das hinter dem technologischen Fortschritt zurückbleibende Erfassungstempo von</p> <p>Problemen sowie Abhängigkeiten von politischen und wirtschaftlichen Interessen stark eingeschränkt ist. Bei dem Tempo des technologischen Fortschritts ist zur Erfüllung der staatlichen Verpflichtung der Abwehr systematischer gesundheitlicher Gefahren für den Bürger eine vorausschauende Genehmigungspraxis erforderlich, die zu fordern ist und in den nächsten 2 Jah-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>ren auch kommen wird, da andernfalls die Zunahme der chronischen Krankheiten zu einer weiteren Kostenexplosion im Gesundheitsressort führen wird.“</p> <p>http://www.windwahn.de/index.php/krankheit/wind-turbine-syndrome/gesundheitsschaeden-durch-infraschall</p> <p>Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes: Infraschall und tieffrequenter Schall</p> <p>- ein Thema für den umweltbezogenen Gesundheitsschutz in Deutschland?</p> <p>Mitteilung der Kommission „Methoden und Qualitätssicherung in der Umweltmedizin“</p> <p>Die von den Genehmigungsbehörden und Windkraft-Interessenvertretern bis heute herangezogene TA Lärm ist nicht nur überaltert, sondern deckt ausschließlich den hörbaren Schallbereich ab, berücksichtigt die niedrigen Frequenzen unzulänglich und negiert den Infraschall komplett.</p> <p>Zitate Dr. Nelting: „Ein Anwenden der „TA Lärm“ trifft keinerlei Aussagen über tieffrequente Geräusche unter 90 Hz und Infraschall, behauptet aber, dass durch die Anwendung Gefahren im Bereich von Schallwirkungen geprüft und ausgeschlossen seien.</p> <p>Das ist falsch und aus meiner Sicht als Arzt unverantwortlich und kann gefährlich für die Bürger werden. Die TA „Lärm“ wurde 1968 begründet und nach 30 Jahren, also 1998 aktualisiert. Die technologische Entwicklung hatte die Genehmigungspraxis aber schon damals überholt, die zugrundeliegenden Forschungsdaten stammen aus den frühen 90iger Jahren, in denen die Windräder nur geringe Nabenhöhen und vermehrt höherfrequente Schallspektren hatten. Die Genehmigung nach diesen alten Vorschriften negiert gesundheitliche Gefahren durch Schallimmissionen von Windrädern, erfasst die durch den beschleunigten technologischen Fortschritt entstandenen Gefahren aber natürlich noch nicht.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muß sofort aktualisiert werden.“</p> <p>Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass viele Mitglieder der Europäischen Plattform gegen Windkraftanlagen, EPAW, persönliche Erfahrungen mit den Auswirkungen von Schallemissionen auf ihre Gesundheit und Lebensqualität gemacht haben, so auch mein Mann und ich.</p> <p>Nach 17 Jahren (1995-2011) neben 6 Windkraftwerken in 320-680 Meter Entfernung von unserem Haus mit Dauerbeschallung, je nach Jahreszeit, Windstärke und Windrichtung mit deutlich höherem Lärmpegel (gemessen mit Voltcraft SL 400 mit Data Logger), als die für den Außenbereich vorgeschriebenen und laut WHO ohnehin zu hohen 45 dBA, sind wir erheblich erkrankt. Trotz zweimaliger Fenstererneuerung, heute dreifachverglaste Lärm- und Wärmeeffizienzfenster und etlichen Schutzpflanzungen sind wir seit einigen Jahren gezwungen, ständig Medikamente zu nehmen, um Herz-Rhythmus und Blutdruck im Lot zu halten. VAD-Geschwüre und WTS-Symptome sind unsere täglichen Begleiter. Aufgrund einer langjährigen Antikörper-Chemotherapie und schwerer Nierenschädigung bin ich gezwungen, bei östlichen und südlichen Winden mein Haus nachts zu verlassen, um anderswo zu nächtigen. Dieser Stress ist weniger gefährlich, als nächtelang nicht zu schlafen und somit mein Leben aufs Spiel zu setzen.</p> <p>Außerdem ist die Lebensqualität der Anwohner von Windkraftwerken stark eingeschränkt, denn neben den gesundheitlichen Problemen muss jeder Bewohner von Windindustrialzonen in windigen Zeiten auf normale Annehmlichkeiten des Landlebens wie das Schlafen bei offenem Fenster, Erholung durch Aufenthalte im Garten, Ruhephasen im Freien und Hobbys wie z.B. Gartenarbeit verzichten. Statt dessen wird er, außer von Lärm und Vibrationen, von Schattenschlag und ständiger Unruhe durch die Drehbewegung der Rotoren belästigt.</p> <p>Wir und mit uns alle bereits ebenfalls windkraftgeschädigten Mitglieder der</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>EPAW, sowie alle diejenigen, welche aufgrund der Windflächenausweisungen der Regionalpläne zur Teilfortschreibung oder durch Repowering von Altanlagen in ihrer Umgebung um ihre Gesundheit und die ihrer Kinder fürchten, empfinden das Vorgehen der Landesregierung und Landesplanung als Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 2 (2) Satz 1, weil es unsere körperliche Unversehrtheit täglich aufs Neue verletzt.</p> <p>Laut Grundgesetz Artikel 1 (3) binden die Grundrechte „Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht“, also auch Landesregierung und Landesplanung.</p> <p>Dennoch werden die Rechte der Bürger im ländlichen Raum auch in der Teilfortschreibung der Regionalpläne in Schleswig-Holstein zugunsten der Interessenvertretung der Windkraftprofiteure konsequent missachtet.</p> <p>Dagegen wenden wir uns mit dieser Stellungnahme und fordern die Einstellung der laufenden Planungen solange, bis Langzeituntersuchungen zur Auswirkung der Windkraft auf die Gesundheit von Mensch und Tier, wie in anderen Staaten auch hier durchgeführt und ausgewertet werden. Bis dahin sollte das wertvollste Gut des Menschen, seine Gesundheit, geschützt und alle Windkraftwerke stillgelegt werden, die durch ihre Nähe zur Wohnbebauung Abstände von mindestens 2 km im Flachland, 3,5 km in hügeligen Regionen unterschreiten.</p> <p>2. Gefährdung des Arten- und Naturschutzes</p> <p>Die Landesregierung ist verpflichtet, den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen der Tiere zu gewährleisten - Grundgesetz Artikel 20a</p> <p>Auch ein nachhaltiger Schutz der Arten, insbesondere der Avifauna in Schleswig-Holstein, unter ihnen viele wertgebende Arten findet in der Teilfortschreibung der Regionalpläne keine Berücksichtigung. So fallen etliche Brut-, Rast-, Jagd- und Nahrungsflächen von Vögeln und Fledermäusen der Flächenausweisung für Windkraftwerke auch in sensiblen Regionen mit großer Artenvielfalt zum Opfer. Abstände zu o.g. Revieren sind entschieden zu gering, die Gefahr der Tötung der Tiere durch Windrotoren (Vogelschlag)</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>bzw. durch das Platzen der Lungen von Fledermäusen, welches vereinzelt auch bei Vögeln beobachtet wird, ist groß.</p> <p>So wurde von Fachleuten eine jährliche Verlustrate von mindestens 1 Millionen Vögel an Windkraftanlagen für Deutschland berechnet, andere Berechnungen beziffern die Verluste auf 3 Millionen.</p> <p>Der bekannte deutsche Vogelkundler Peter Berthold von der Vogelwarte Radolfzell, hat nach langjährigen Freilanduntersuchungen einen alarmierenden jährlichen Schwund bei Singvögeln von 1 Prozent in Deutschland festgestellt. Die Tendenz ist anhaltend und wird bei einigen Großvögeln noch deutlich übertroffen. Dramatisch ist beispielsweise der Rückgang von Greifvögeln wie dem Rotmilan, einer weltweit gefährdeten Art, auch in Schleswig-Holstein. Aber auch der ehemalige „Massenvogel“ Kiebitz, wertgebende Art in S-H, der auf den Wiesen der hiesigen Feuchtgebiete zuhause war, ist besonders anfällig für die Scheuchwirkung der Windrotoren und zieht sich immer mehr zurück, da er kaum noch ungestörte Brut- und Nahrungsflächen findet, seit die massenhafte Bebauung der Naturflächen mit Windkraftwerken eingesetzt hat. Auch die früher ebenfalls häufig anzutreffende Feldlerche hält der Scheuchwirkung von Windrotoren nicht stand und ist heute eine Rarität auf den Schleswig-Holsteiner Wiesen, um nur einige Arten zu nennen.</p> <p>Dennoch wird in der Teilfortschreibung der Regionalpläne auf den Erhalt der Biodiversität kaum Rücksicht genommen, sondern Abstände zu Lebensräumen propagiert, die den Bedürfnissen der Avifauna keinesfalls gerecht werden. Schutzgebiete werden umzingelt von Windkraftwerken und die wenigen Schleswig-Holsteiner Wälder (9% der Landesfläche des waldärmsten der deutschen Bundesländer) werden bereits ebenfalls von Windkraftprofiteuren überplant.</p> <p>Der Zoologe Michael Stubbe sieht die Anlagen als Störpotenzial, die in der Nähe von Schutzgebieten nichts verloren haben. Der Ornithologe Klaus Richarz betont, dass bei besonders akut gefährdeten Arten Einzelverluste regional aber auch bundesweit zum Aussterben führen können (z.B. Störche, Uhu, Wiesenvogel und Rauhfusshühner).</p> <p>Solange es für Deutschland keine verlässlichen Vogel- und Fledermausatlantanten wandernder Arten als Planungsgrundlage gibt, sind diese Arten im Zuge der weiteren Bebauung ihrer Lebensräume mit Windkraftwerken und</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>dazu mit Hochspannungsleitungen gerade in Schleswig-Holstein vom Aussterben bedroht. Wandernde Arten gelten an Hochspannungsleitungen und WKA als besonders gefährdet, weil sie die Örtlichkeiten, im Gegensatz zu standorttreuen Arten, nicht sicher einschätzen können. Insbesondere bei Schlechtwetterereignissen sind die Opferzahlen besonders hoch.</p> <p>Eine besondere Gefährdung stellt die künstliche Beleuchtung an Windkraftwerken an Land und auf dem Meer für ziehende Vögel und Fledermäuse dar, wie ein wissenschaftlicher Bericht zum Vogelschutz im gleichnamigen Heft Nr. 46 von 2009 von Ballasus, Hill und Hüppop nachweist. Die Literaturrecherche zur Vogelkollision ergab etwa 400 Publikationen, zum Fledermausschlag rund 40. Letzteres liegt daran, dass tote Fledermäuse viel schwerer zu finden sind als tote Vögel, die ebenfalls oft unentdeckt bleiben, da Füchse, Marder, Krähen etc. zumeist schneller sind, als der Mensch.</p> <p>Auf ein Minimum zusammengestrichen zugunsten von Flächenerweiterungen für die Windkraftindustrie werden die Zugvogelkorridore, die gerade über Schleswig-Holstein eine große Rolle spielen. So werden nicht nur Brut-, Rast- und Nahrungsflächen der Stand- und Sommervögel minimiert, sondern auch die Zugwege durch Barrieren aus Windkraftwerken verbaut. Diese werden für niedrig ziehende Vogelarten, sowie für wandernde Fledermäuse besonders nachts zu Todesfalle. Auf höher ziehende Arten üben sie eine kräftezehrende Scheuchwirkung aus, da die Schwärme häufig auseinanderdriften, sich teilen um in verschiedenen Richtungen weiterzufliegen oder bei niedriger Flughöhe gruppenweise sichtlich irritiert landen. Ein Phänomen, welches wir in der Wilstermarsch seit Jahren der massenhaften Bebauung der Region mit Windkraftwerken mit Sorge beobachten, da wir unmittelbar unter einem besonders frequentierten Südwest-Nordost-Flugkorridor von Wasser-, Wat- und Wiesenvögeln, Singvögeln, sowie nordischen Greifen leben. Auch die Nord-Südroute von Norwegen entlang der Westküste und der Elbe bringt uns regelmäßig große Schwärme von Landvögeln. Auffällig ist die zunehmende Frequentierung der Feuchtwiesen als Rastplatz für Zugvögel an unserem Wohnort in der Wilstermarsch und anderen Flächen, seit große Regionen in der Umgebung der Avifauna entzogen wurden durch die massenhafte Bebauung mit Windkraftwerken.</p> <p>Die Ornithologische Arbeitsgemeinschaft für Schleswig-Holstein und Ham-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>burg (OAG) beobachtet den Vogelzug über Schleswig-Holstein seit 2001, sie ermittelt die Anzahl der Durchzügler, stellt die Zugwege dar und beschäftigt sich mit den Faktoren, die das Vogelzuggeschehen in S-H beeinflussen, wie z.B. Windkraftwerke. 500 Millionen bis 1 Milliarde Vögel queren alljährlich im Herbst dieses Bundesland.</p> <p>Welche besondere Bedeutung die Flächen und Zugwege für den Vogelschutz haben entnehmen Sie außerdem den Karten der LANU-Veröffentlichung „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in SH“, die auch auf die Bedeutung dieser Flächen für den Fledermausschutz, Brutplätze von Greif- und Großvögeln und Brutkolonien seltener Arten hinweisen. Bedeutende Vogelzugwege kreuzen z.B. die Ufer und das Watt der Unterelbe und des Elbästuars bei St. Margareten und sind unentbehrliche Rastplätze für Zugvögel. Entsprechende Flächen finden sich in vielen Regionen Schleswig-Holsteins, die laut Landesplanung für die Windenergienutzung vorgesehen sind, so z.B. auch angrenzend an den Hauke-Haien-Koog in Nordfriesland.</p> <p>Europäische und nationale Schutzgebiete stellen raumplanerisch eine hohe Bewertung dar, die ohne Rechtfertigung von Seiten der Schleswig-Holsteinischen Regierung und der Landesplanung unterlaufen wird. So werden europäische Vogelschutzgebiete als Teil der Natura 2000-Schutzzonen, Ramsar-Gebiete (völkerrechtlicher Vertrag, initiiert von der UNESCO) zum Erhalt der Lebensräume von Wasser- und Watvögeln, Landschaftsschutzgebiete und das Weltkulturerbe Wattenmeer durch die Bebauung oder angrenzende Bebauung gefährdet.</p> <p>Dieser Praxis muss im Interesse des Erhaltes unserer Schleswig-Holsteinischen Artenvielfalt, des Naturschutzes und der Einhaltung der Europäischen Gesetze zum Schutz der Avifauna Einhaltung geboten werden.</p> <p>Es ist inakzeptabel, dass im Interesse von Windkraftlobbyisten die Schutzgebiete in Schleswig-Holstein unterlaufen werden, bis hin zur Missachtung Europäischer Gesetze und internationaler Vogelschutzabkommen.</p> <p>Ebenfalls zu beanstanden ist die Praxis der Flächenauswahl und Prüfung durch Vertreter von Umweltunternehmen, die als Naturschutzverbände auftreten, jedoch durch Spenden und Sponsoring sowie durch ihre wirtschaftlichen Verflechtungen als Anteilshalter und Betreiber von Windkraftanlagen befangen sind. Naturschutzrechtliche Prüfungen sollten grundsätzlich nur</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>durch unabhängige Fachgremien erfolgen.</p> <p>Schließlich sollten Ausnahmeregelungen für Ausschlussgebiete grundsätzlich nicht vorgesehen sein, um der Gefahr von Entscheidungen gegen Natur-, Arten- und Landschaftsschutz durch Schlupflöcher für Interessenvertreter, genannt „Feinsteuerung“, entgegenzuwirken. Einzelfallentscheidungen gegen die Natur darf es im Interesse des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes nicht geben.</p> <p>Auch auf dem Gebiet des nachhaltigen Natur- und Artenschutzes fordern wir die Landesregierung auf, sich an das Grundgesetz sowie die internationalen Gesetze und Abkommen zur Bewahrung unserer Natur zu halten und ihrer Verantwortung für Mensch und Natur im Interesse der Bevölkerungsmehrheit in Schleswig-Holstein gerecht zu werden.</p> <p>Quellen und Hintergrundinformationen: Multimediabeweise für die Gefährdung von Vögeln und Fledermäusen: http://savetheeaglesinternational.org/?page_id=131</p> <p>Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland. Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte im Landesamt für Umweltamt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg - zusammengestellt: Tobias Dürr; Stand vom: 19. Januar 2011: http://www.windwahn.de/images/stories/Texte/Mortality_statistics_Germany.xls</p> <p>http://www.windwahn.de/index.php/naturschutz/artenschutz/fledermaeuse http://www.windwahn.de/index.php/naturschutz/artenschutz/a-concerned-biologist http://www.windwahn.de/index.php/naturschutz/artenschutz http://savetheeaglesinternational.org/ www.wattenrat.de http://www.egeeulen.de/</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>3. Soziale Aspekte</p> <p>a) Vernichtung von Volksvermögen durch Entwertung bis hin zur Enteignung des Wohneigentums und der Grundstücke der Anwohner von Windnutzungsflächen</p> <p>Grundgesetz Artikel 14 Absatz 1 zur Gewährleistung des Eigentums und Erbrechts</p> <p>Die Landesregierung Schleswig-Holsteins ist verpflichtet, das Recht auf Eigentum gemäß Grundgesetz Artikel 14, Absatz 1 zu respektieren und zu schützen. Sie muss dafür Sorge tragen, dass die Bevölkerung, die gezwungen wird in Windkraftnutzungsgebieten zu leben, keine Verluste dadurch erleidet, dass die Interessen einiger weniger Wirtschaftsvertreter und Grundbesitzer durch Planungen und Verordnungen der Politik bevorzugt werden.</p> <p>Da mit der Privilegierung von Windkraftwerken keine grundlastfähige und flächendeckende Erzeugung von Energie verbunden ist, die im Sinne des Artikels 14, Absatz 2 GG dem Wohle der Allgemeinheit dient, ist die Entwertung der Privatgrundstücke und Enteignung der Eigentümer nicht nachvollziehbar.</p> <p>Neben der Entwertung der Grundstücke wird die Kreditwürdigkeit der betroffenen Besitzer minimiert, denn eine Immobilie in schlechter Lage beleihlt kein Kreditinstitut entsprechend dem Ursprungswert und die Zinsen für eine Hypothek, z.B. für eine energetische Sanierung oder Renovierung, fallen entsprechend hoch aus.</p> <p>Dramatisch auch der Verlust der Alterssicherung, für die Immobilien in der Regel von Normalverdienern herangezogen werden. Ein Haus, welches durch benachbarte Windkraftwerke nur noch die Hälfte wert oder gar unverkäuflich ist, kann die Pflege im Alter oder bei Krankheit, bzw. einen Aufenthalt in einem angemessenen Pflegeheim unmöglich machen. Diese Praxis entspricht in keinsten Weise der Politik, die Bevölkerung möge sich privat um</p>	


Stellungnahme	Erwiderung
<p>eine zusätzliche Alterssicherung bemühen...</p> <p>Bis heute wurde in Schleswig-Holstein auch gemäß GG Artikel 14, Absatz 3 keine Entschädigung, die den Interessen der Betroffenen angemessen wäre, gesetzlich geregelt, geschweige denn in Erwägung gezogen.</p> <p>Die gängige Praxis, Flächen zur Windenergienutzung zum Nachteil der Anwohner und ihrer Wohnwerte auszuweisen, wie in der Teilfortschreibung der Regionalpläne geschehen, ist für die Mitglieder der EPAW in Schleswig-Holstein inakzeptabel.</p> <p>Hier stellt sich der Verlust sozialer Gerechtigkeit durch die von der Landesregierung geplante Ausweisung von Windnutzungsflächen in den Regionalplänen ebenfalls besonders drastisch dar.</p> <p>http://windwahn.de/index.php/news/allgemein/windkraftanlagen-als-soziales-problem</p> <p>http://mitglied.multimania.de/WilfriedHeck/wertmind.htm</p> <p>http://www.gegenwind-engelschoff.de/wertminderung.html</p> <p>http://www.trimmpfadwald.de/attachments/File/Welche_Vermögensverluste_auf_Anwohner_zukommen.pdf</p> <p>b) Verhinderung der Dorfentwicklung im ländlichen Raum</p> <p>Durch die Ausweisung von Windenergienutzungsflächen und die zwangsläufige Bebauung mit Windkraftwerken werden den Gemeinden Flächen entzogen, die ansonsten der Dorfentwicklung, sei es für Baugebiete zur Wohnsiedlung, für Gewerbeflächen oder für die Erholung der Anwohner zugute gekommen wären.</p> <p>Bereits die Ausweisung von Windeignungsflächen in den Nachbargemeinden können zum Verlust von Flächen führen, die dem Nutzen der Dorfentwicklung dienen sollten. Auch damit verbundene Investitionen z.B. Erschließungskosten für Baugebiete können verloren gehen, weil diese Gebiete für Wohnsiedlungen aufgrund von emissionsschutzrechtlichen Bestimmungen nicht mehr genutzt werden dürfen. Beispielhaft im Kreis Steinburg war</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>die Gemeinde Nutteln, welche 2008 durch einen sog. Windpark auf Nachbargebiet nicht nur die Fläche für eine Wohnansiedlung junger Familien nebst der Erschließungskosten verloren hat, sondern zusätzlich die Kosten für eine verlorene gerichtliche Auseinandersetzung tragen musste. Ein weiteres Beispiel für den Verlust sozialer Gerechtigkeit im ländlichen Raum!</p> <p>Im Interesse der Dorfentwicklung durch die Ansiedlung von Neubürgern, insbesondere Familien mit Kindern als Instrument gegen den Bevölkerungswund in Schleswig-Holstein und von Gewerbetreibenden zur Schaffung von Arbeitsplätzen und dem Erhalt einer intakten Infrastruktur, ist der Bevorzugung von wirtschaftlichen Interessen einer kleinen Lobbygruppe aus der Windenergiebranche durch die Landesregierung deutlich zu widersprechen.</p> <p>c) Zerstörung der Sozialstrukturen in den Gemeinden des ländlichen Raumes</p> <p>Das gesellschaftliche Miteinander in Dörfern wird zerstört, in denen Flächenausweisungen für Windkraftwerke kontrovers behandelt werden, nachdem eine kleine Anzahl Landeigner auf Kosten ihrer Nachbarn auf große Pachtsummen und Planer auf lukrative Aufträge spekulieren und potenzielle Windkraftbetreibergesellschaften die Gemeinden mit Gewerbesteuern und rechtswidrigen Kopplungsgeschäften wie z.B. dem Sponsoring von Kindergärten oder der Feuerwehr ködern.</p> <p>Mit sog. Bürgerwindparks werden Anwohner um ihre Ersparnisse gebracht, indem ihnen vermeintlich hohe Renditen für die Anlage ihrer Spargroschen versprochen werden, ohne sie über das sprichwörtliche Kleingedruckte zu informieren. So wissen im Allgemeinen weder die Gemeindevertreter noch die Anleger, dass zunächst Investitionen getilgt werden müssen, Steuerabschreibungen 8-17 Jahre laufen, bevor Gewinne und Gewerbesteuern fällig werden.</p> <p>Verborgen bleibt den Anlegern auch, dass sie als Kommanditisten keine Mitsprache- und Gestaltungsrechte haben, schlimmstenfalls jedoch für die Verluste durch eine Insolvenz des sog. Bürgerwindparks mithafteten.</p> <p>Sogar der Abriss von Höfen, durch deren Lage in potenziellen Windenergie-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nutzungsflächen, eine Genehmigung wegen Verletzung der Abstandsvorgaben gefährdet ist, wird von Windkraftlobbyisten in den Gemeindevertretungen im Zuge der Flächenmeldungen zur Teilfortschreibung der Regionalpläne vorangetrieben. (Aktuelle Beispiele: Nortorf im Kreis Steinburg und Dingen in Süddithmarschen)</p> <p>Neid und Missgunst werden in den Gemeinden geschürt und wer sich gegen Projekte zugunsten einer Minderheit wehrt, wird ausgegrenzt, bedroht, beschimpft und gerät durch tätliche Übergriffe in Gefahr. Nachbarschaftliche und freundschaftliche Bindungen gehen in die Brüche, sogar Familienbande zerbrechen an den Versuchen, die Heimatgemeinde in eine Industriebrache zum einseitigen Nutzen weniger Profiteure zu verwandeln. Soziale Beziehungen werden auf Jahrzehnte zerstört, mindestens solange wie sich die Rotoren der Windkraftwerke auf dem Gemeindegebiet drehen und den Anwohnern, die gesundheitlich und finanziell darunter leiden das Leben zur Hölle machen.</p> <p>Auch im Interesse des Erhalts des sozialen Friedens und einer intakten Dorfgemeinschaft ist der Flächenausweisung für Windkraftwerke und der Bevorzugung von Industrieanlagen gegenüber Wohnraum zu widersprechen.</p> <p>http://www.shz.de/nachrichten/lokales/landeszeitung/artikeldetails/article/111/windmuehlen-gegner-in-gnutz-machen-mobil.html</p> <p>http://www.shz.de/nachrichten/lokales/wilstersche-zeitung/artikeldetails/article//zwei-resthoefe-sollen-neuen-windraedern-weichen.html</p> <p>http://www.kn-online.de/lokales/rensborg_eckernfoerde/144073-Windkraft-hat-Nuebbel-gespalten.html</p> <p>d) Verlust demokratischer Rechte durch Missachtung von Bürgerentschei-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>dungen und Beschlüssen gegen die Flächenausweisung für Windenergienutzung</p> <p>Durch die derzeitigen Versuche der Aushebelung der Zeitbindung von Bürgerentscheiden gerät die Schleswig-Holsteinische Demokratie im Zuge des Rausches um Flächenausweisungen für Windkraftwerke in ernsthafte Gefahr.</p> <p>Während der Vorbereitungszeit des LEP mit der Teilfortschreibung „Windkraft“ fanden in vielen Gemeinden Bürgerbegehren mit nachfolgendem Bürgerentscheid statt. Etliche davon wurden von den Windkraftgegnern gewonnen und sind somit verbunden mit einer zweijährigen Sperrfrist, in der keine Beschlüsse zur Flächenausweisung gefällt werden dürfen. Die beiden letzten Bürgerentscheide mit positiven Ergebnissen für die Windkraftgegner fanden heute, 13.11.2011, in den Gemeinden Klinkrade und Stoltebüll statt. Diese Ergebnisse werden jedoch vielfach durch potenzielle Windkraftprofiture und Landbesitzer in den Gemeindevertretungen und durch Betreibergesellschaften missachtet bzw. negiert, indem trotz der Sperrfristen neue Beschlüsse durch die Gemeindevertreter gefasst, bzw. neue Bürgerentscheide herbeigeführt werden. Eine dramatische Entwicklung gegen demokratische Regeln, der in den Augen der EPAW und ihrer Mitglieder umgehend Einhalt geboten werden muss.</p> <p>Auch gibt es Meldungen von Anträgen zu potenziellen Windenergieeignungsflächen an die Landesplanung durch Windkraft-Interessenvertreter und Landbesitzer aus verschiedenen Gemeinden, in denen eine Flächennutzung für Windkraft per Gemeinderatsbeschluss abgelehnt wurde. Diese Flächen tauchten in unzulässigerweise im Entwurf der Teilfortschreibung zu den Regionalplänen auf. Etliche Bürgerinitiativen und Mitglieder der EPAW sind auch hiervon betroffen.</p> <p>Trotz des Hinweises der Landesplanung, dass es sich in o.g. Fällen um redaktionelle Fehler handelt und diese Flächen in der Teilfortschreibung keine Berücksichtigung finden würden, wird dieser Hinweis vonseiten der Windkraftlobbyisten in den betroffenen Gemeinden und von dort engagierten Betreibergesellschaften negiert. Dieser redaktionelle Fehler wird sogar genutzt, um Eigeninteressen aufs Neue umzusetzen, gegen den erklärten</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Willen der Mehrheit der Bevölkerung dieser Gemeinden.</p> <p>Diese Entwicklung von Seiten der Vertreter der Windkraftinteressenten, sowohl Bürgerentscheide als auch Mehrheitsbeschlüsse der Gemeindevertretungen zu missachten und damit die demokratischen Rechte außer Kraft zu setzen, halten wir für eine ernsthafte Bedrohung der Demokratie in den betroffenen Dörfern und Gemeinden. Wir fordern die Landesregierung auf, im Interesse der Bevölkerung im ländlichen Raum diesen Bestrebungen einer Gruppe von Lobbyisten entschieden entgegenzutreten.</p> <p>http://www.taz.de/Streit-um-Windpark-Plaene/!78286/</p> <p>Zusammenfassung der Stellungnahme zum Entwurf der Teilfortschreibung „Windkraft“ für die Mitglieder der EPAW in Schleswig-Holstein</p> <p>Es ist allgemeines Wissensgut, dass das Leben an Industriestandorten wie z.B. Fabriken und Massentierhaltungen oder an Flughäfen, Bahnhöfen und Autobahnen für Anwohner gesundheitsschädlich ist, die Lebensqualität zerstört und den Wert der Wohnimmobilie halbiert bzw. diese unverkäuflich macht.</p> <p>Studien zur Belastung durch Dauerlärm zeigen, dass die dadurch hervorgerufenen Schäden im menschlichen Organismus nach 15jähriger Exposition irreversibel sind. Der Betrieb von Windkraftwerken ist auf mindestens 20 Jahre ausgelegt...</p> <p>Umso absurder und menschenverachtender ist es, wenn die Landesregierung ausgerechnet Windkraftwerke mit ihrem Dauerlärm, dem unhörbaren, schwer gesundheitsschädigenden Infraschall und ihrer optischen Bedrängungswirkung als rotierende, Tag und Nacht blinkende Industrieanlage für Mensch und Natur als unschädlich definiert und diese neben die Wohnungen ihrer Mitbürger und inmitten artenreicher Natur bauen lässt.</p> <p>Die Zerstörung der Landschaft unseres Landes hat aus Schleswig-Holstein, dem einstigen Land der Horizonte, ein Land der eingeschränkten Weitsicht</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>gemacht. Die Missachtung einer nachhaltigen Politik durch die Bewahrung dessen, was heute noch an Artenvielfalt in Schleswig-Holstein übrig ist, gefährdet die Natur in dramatischer Weise. Ebenso dramatisch gestaltet sich die Missachtung demokratischer Werte und der Erhaltung sozialer Strukturen im ländlichen Raum.</p> <p>Die hartnäckige Fortsetzung dieser Praxis, das soziale, ökologische und ökonomische Gleichgewicht zu gefährden, durch die Teilfortschreibung der Regionalpläne mit weiteren Flächenausweisungen für Windkraftwerke zugunsten einer kleinen Minderheit von Windkraftnutznießern, empfinden wir als soziale, menschliche und artenschutzrelevante Tragödie. Somit ist der Teilfortschreibung „Windkraft“ der Regionalpläne im Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein sowie der Praxis der Landesregierung, diese gegen Mensch und Natur umzusetzen, deutlich zu widersprechen.</p> <p> Sprecherin der EPAW in Deutschland</p> <p>Für die Mitglieder der Europäischen Plattform gegen Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein www.epaw.org</p>	
<p>Haus & Grund Schleswig-Holstein ID: 1534 15.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren, sehr geehrter Herr Püstow, wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 09. August 2011 und die gewährte Gelegenheit, zum übersandten Entwurf Stellung zu nehmen. Haus & Grund Schleswig-Holstein vertritt die Interessen der privaten Haus- und Grundstückseigentümer. In 91 Ortsvereinen sind rund 63.000 Mitglieder organisiert. Die privaten Wohneigentümer stellen ca. ¾ des Wohnraums zur Verfügung, verbunden mit der Unterstützung der heimischen Wirtschaft und</p>	<p>In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Jeder Eigentümer muss damit rechnen, dass sich um seine Immobi-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>den angeschlossenen Arbeitsplätzen.</p> <p>I. Die Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung sieht vor, die Flächen der Eignungsgebiete von derzeit 0,8% der Landesfläche auf etwa 1,5% aufzustocken.</p> <p>Dieser Aufstockung der ausgewiesenen Flächen steht Haus & Grund Schleswig Holstein kritisch gegenüber. Das Vorhaben beeinträchtigt die Interessen der benachbarten Grundstückseigentümer erheblich.</p> <p>Bisher gelten für sämtliche Planungsgebiete hinsichtlich der Abstandserfordernisse die Empfehlungen des entsprechenden Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung. Hiernach sind Windkraftanlagen so weit von Gebäuden entfernt zu errichten, dass die nach der TA-Lärm für das jeweilig betroffene Gebäude geltenden Immissionsrichtwerte für Geräuschimmissionen nicht überschritten werden. Für die Belastung durch Schattenwurf gilt, dass ein Abstand gewählt wird, bei dem sichergestellt ist, dass die zulässige Höchstdauer der täglichen und jährlichen Überschattung nicht überschritten wird. In der Regel soll ein Abstand vom Dreifachen der Anlagenhöhe nicht unterschritten werden.</p> <p>Durch die Aufstockung der Flächen um beachtliche 87,5 % sind entsprechend mehr Grundstückseigentümer betroffen, deren Immobilie in unmittelbarer Nähe zu einer Windkraftanlage gelegen ist.</p> <p>Eine Wertminderung von Immobilien durch benachbarte Windkraftanlagen ist unstrittig. Die jeweilige Höhe dürfte allerdings immer eine Einzelfallentscheidung sein. Es werden Werte zwischen 5 und 30%, bzw. sogar Unverkäuflichkeit genannt.</p> <p>II. Zwar hat ein betroffener Grundstückseigentümer Rechtsschutzmöglichkeiten. Allerdings sind finanzielle Ausgleichszahlungen bei Wertminderungen der Immobilien bislang nicht vorgesehen.</p> <p>1) Der Rechtsschutz für die Eigentümer angrenzender Grundstücke ist dabei auf die Geltendmachung subjektiver Rechtsverletzungen beschränkt. Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen zum einen hinsichtlich der Regionalpläne. Aufstellung und Erlass der Regionalpläne erfolgt in Schleswig-Holstein durch die oberste Landesplanungsbehörde im Wege der Bekanntgabe im Amtsblatt für Schleswig-Holstein. Unabhängig von der rechtlichen Einord-</p>	<p>lie herum planerische Entwicklungen vollziehen. Diese ergeben sich aus rechtmäßig zulässigen Planungen oder Einzelbaumaßnahmen. Es gibt keinen Anspruch auf Unveränderbarkeit der Umgebung, diese ist vielmehr im Rahmen rechtmäßiger Planungen hinzunehmen und dem Eigentum immanent (Sozialpflichtigkeit). Es werden aus regionalplanerischer Sicht ausreichende Abstände eingehalten, genauso wie im Einzelgenehmigungsverfahren die Abstände nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu beachten sind. Damit ist dem Schutzanspruch rechtlich Genüge getan, für Entschädigungsansprüche ist kein Raum.</p> <p>Eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel Entschädigungsansprüche im Zusammenhang mit einem Immobilienwertverlust rechtlich zu regeln wird von der Landesregierung nicht verfolgt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nung der Regionalpläne sind die in einem Regionalplan enthaltenen Ziele der Raumordnung Rechtsvorschriften im Sinne des § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO. Sie können vom Zieladressaten zum Gegenstand einer Normenkontrolle gemacht werden, auch wenn der Landesgesetzgeber für den Regionalplan keine Rechtssatzform vorgibt (BVerwG, Urteil vom 20. November 2003, 4 CN 6.03 I).</p> <p>2) Zum anderen besteht die Möglichkeit, entweder im Rahmen einer Anhörung im Genehmigungsverfahren oder im Rahmen eines Widerspruchs-, bzw. Klageverfahrens vor den Verwaltungsgerichten, eine Verletzung drittschützender Normen, wie beispielsweise § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG, zu rügen. Hierunter fallen unter anderem unzumutbare Beeinträchtigungen durch Lärm, Schattenschlag, Eiswurf, bedrängende Wirkung oder bauordnungsrechtliche Abstandsflächen.</p> <p>3) Nach Inbetriebnahme der Anlage besteht u.U. ein sog. Störungsbeseitigungsanspruch nach den §§ 906, 1004 SGS gegen den Betreiber der Anlage, wenn die vorgeschriebenen Richtwerte nicht eingehalten werden.</p> <p>Für Grundeigentümer, die aufgrund der Ausweisung von Windkraftanlagen und deren Errichtung unzweifelhaft Wertminderungen für Ihre Grundstücke und somit Sonderopfer hinnehmen müssen, weil rechtmäßig die Ausweisung von Windkraftanlagen bzw. die Ausweisung von Eignungsgebieten sowie deren Umsetzung erfolgt ist, ist dieser Rechtsschutz unzureichend!</p> <p>III. Für den Hoheitsträger und Gesetzgeber sind diese Folgen für die Wertentwicklung von Grundstücken vorhersehbar. Die Ausweisung der Eignungsgebiete allein ist für die mit Wertverlusten konfrontierten Grundeigentümer bei weitem nicht ausreichend.</p> <p>Es ist daher verfassungsrechtlich geboten, gesetzlich für die betroffenen Eigentümer einen Anspruch auf Ausgleich dieses Sonderopfers, also der unzumutbaren Eigentumsbeeinträchtigung, in Geld zu regeln. Nur mit einer gesetzlich festgeschriebenen Ausgleichsregelung kann dem Wertverlust Rechnung getragen werden.</p> <p>Dies gilt umso mehr, als die Betreiber von Windkraftanlagen mit beträchtlichen Gewinnen aufwarten und sie selbst bei Stillstand der Anlagen mit hohen staatlichen Subventionen ausgestattet werden, die auch noch von betroffenen Grundeigentümern mit zu tragen sind. Klimaschutz kann nicht rücksichtslos im Wesentlichen auf den Schultern von Grundstückseigentü-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>mern in der Nachbarschaft von Windkraftanlagen betrieben werden. Haus & Grund Schleswig-Holstein fordert daher das Land auf, umgehend in diesem Sinne gesetzgeberisch tätig zu werden und sich für die Grundeigentümer einzusetzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Komitee gegen den Vogelmord e.V. ID: 2027 27.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir sind ein europaweit arbeitender Naturschutzverein, der sich vorrangig um den Schutz der Zugvögel bemüht. In den Ländern rund um das Mittelmeer wird im Frühjahr und im Herbst mit den widerlichsten Jagd- und Wilderermethoden den Zugvögeln nachgestellt. Millionen von Vögeln, von Finken bis Reihern und Adlern, endet das Leben im Kochtopf oder in Schauvitriolen. Darunter befinden sich oft auch vom Aussterben bedrohte Arten, für die es bei uns teilweise mit erheblichen Fördermitteln besondere Schutzprogramme gibt.</p> <p>Es wird im erheblichen Umfang gegen die europäische Vogelschutzrichtlinie verstoßen.</p> <p>Deshalb richten wir in verschiedenen Mittelmeerländern zur Zugzeit Vogelschutzcamps ein, um die illegalen Fanganlagen zu zerstören, Lockvögel frei zu lassen und in enger Zusammenarbeit mit der örtlichen Polizei die Wilderer zu überführen.</p> <p>Gegen ungesetzliche Ausnahmeregelungen einzelner Regionalregierungen reichen wir Klagen vor den Verfassungsgerichten oder über die EU-Kommission vor dem Europäischen Gerichtshof ein.</p> <p>Wenn wir nun feststellen müssen, dass in Schleswig-Holstein in den Zugschneisen und –wegen Windkraftanlagen gebaut werden dürfen, sehen wir darin einen erheblichen Eingriff in die Sicherheit unserer Zugvögel. Damit würden unsere Schutzbemühungen in den südlichen Ländern geradezu konterkariert werden. Wir werden es nicht akzeptieren, dass auch bei uns der Schutz von Zugvögeln missachtet wird und bitten Sie daher um konsequente Umsetzung der Kenntnisse über den Vogelschutz über Schleswig-</p>	<p>Bereits im Landesentwicklungsplan sind Schwerpunktbereiche sowie Leitstrukturen des Vogelzuges generell als Ausschlussgebiete definiert worden. In der Teilfortschreibung der Regionalpläne werden diese Gebiete räumlich konkretisiert und als charakteristische Landschaftsräume freigehalten. Andere Bereiche werden im Zuge der Gesamtabwägung mit den artenschutzrechtlichen Empfehlungen des LLUR abgeglichen. Hierbei bekommt der Schutz der Zugvögel und die Freihaltung wichtiger Zugkorridore ein großes Gewicht.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Holstein und der sich daraus ergebenden Freilassung von Flächen und Gebieten bei der Festlegung von Vorranggebieten zum Bau von Windkraftanlagen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Landesnenschutzverband SH e.V.</p> <p>ID: 1865 15.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das der Landesnaturschutzverband zur Kenntnis genommen hat. Leider war es angesichts der begrenzten Ressourcen der ehrenamtlichen Mitarbeiter und der Vielzahl der landesweiten Ausweisungsabsichten nicht möglich, fundiert alle Gebiete beurteilen zu können. Daher erfolgt eine vorläufige Stellungnahme zu ausgewählten neuen Eignungsgebieten.</p> <p>Zur allgemeinen Zielsetzung der Teilfortschreibung</p> <p>Trotz der prinzipiell begrüßenswerten Nutzung der Windkraft, bleibt die Zerschneidung der Landschaft durch den Bau von Windkraftanlagen in Schleswig-Holstein ein zentrales Thema für die Zukunft unseres Landes und damit auch der Zukunft seiner wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schleswig-Holstein hat als Landbrücke nach Skandinavien für die Erhaltung der biologischen Vielfalt eine große europäische Bedeutung. Aufgrund seiner Lage und naturräumlichen Bedingungen mit dem Wattenmeer und den Küsten der Nord- und Ostsee trägt das Land internationale Verantwortung als Drehscheibe des europäischen Vogelzuges. Aus dem Grunde sind Freihaltezonen als charakteristische Landschaftsräume vorzusehen. Eine gleichmäßige Verteilung der Windkraftanlagen über das ganze Land, vor allem auch sensiblen Landschaftsräumen, kann nicht das Ziel der Regionalplanung sein.</p> <p>Neben der Arrondierung von bestehenden Windparks und der Ergänzung (industriell, infrastrukturell) vorbelasteter Standorte muss das Kriterium der Windhöffigkeit stärker beachtet werden. Aufgrund der Einspeisegarantien und technischen Weiterentwicklung wird bei der Planung die Voraussetzung für die physikalische Geeignetheit eines Windkraftstandortes stark vernachlässigt. Die Ausweisung neuer Standorte muss an die Bedingung geknüpft</p>	<p>Der Wunsch nach großflächigen Freihalteräumen wird über die Ausweisung charakteristischer Landschaftsräume wie bisher umgesetzt.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass in Schleswig-Holstein an allen Standorten im Jahresmittel eine Windgeschwindigkeit vorherrscht, die einen wirtschaftlichen Betrieb von WKA ermöglicht. Das Kriterium der Windhöffigkeit wurde daher bewusst nicht in die Abwägung eingestellt. Die Darstellung der WKA außerhalb der Eignungsgebiete ist nicht möglich, da es hierzu keine aktuelle Datenlage gibt. Im Übrigen geht die Landesplanung davon aus, dass sich dieser Anlagenbestand über die Jahre durch die raumordnerischen Anreize für ein Repowering weiter reduzieren und auf geeignete Standorte konzentrieren wird.</p> <p>Eine zeitliche Begrenzung der Eignungsgebiete ist nicht vorgesehen. Die Anpassungszeiträume der Regionalpläne sind hinreichend geeignet, um auf neue Entwicklungen in der Energieversorgung, ggf. weg von der Windenergie, angemessen schnell zu reagieren.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>werden, dass die Windgeschwindigkeit von 6 m/s im Jahresmittel in 80 m Höhe nicht unterschritten wird. Die Darstellungen im Kartenteil der Teilfortschreibung sind unvollständig, da die bestehenden Windkraftanlagen außerhalb der Eignungsgebiete nicht dargestellt sind. Dieser Fehler wird besonders kritisch beurteilt, da die kumulativen Wirkungen zu den geplanten Erweiterungen fachlich nicht bewertet werden können. Die zeitliche Begrenzung der Eignungsgebiete muss rechtsverbindlich geregelt werden. Die Veranlassung besteht in der möglichen zukünftigen Energieversorgung, die eine Nutzung der Windkraft im bestehenden Ausmaß überflüssig machen kann. Vorstellbar sind in diesem Zusammenhang bessere Speichermöglichkeiten für Energie oder eine fortschreitende dezentrale Versorgung. Ein Abbau der Windkraftanlagen und eine mögliche Streichung von Eignungsgebieten aus dem Regionalplan muss frühzeitig im Planwerk verankert werden.</p>	
<p>Landesnenschutzverband SH e.V. ID: 1892 01.12.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch, Ergänzend zu unserem Schreiben vom 15.11.2011 nimmt die AG 29 wie folgt Stellung. Die Zerschneidung der Landschaft durch die vielfältigen Aktivitäten des Menschen, und hierzu zählt natürlich auch der Bau von Windenergieanlagen, ist in Schleswig-Holstein ein zentrales Thema für die Zukunft unseres Landes und damit auch der Zukunft seiner wildlebenden Tiere und Pflanzen. Gerade Schleswig-Holstein als Landbrücke nach Skandinavien trägt hier nicht zu Letzt vor dem Hintergrund des Klimawandels (vgl. MLUR 2009) zudem für den Erhalt der biologischen Vielfalt eine hohe -auch europäische - Verantwortung. <u>Forderung</u> Aus europäischer und nationaler Sicht bedeutende Lebensraumkorridore für wandernde Großsäuger sind zwingend von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen frei zu halten. Aus den Umweltberichten zur Teilfortschreibung geht nicht hervor, dass dies berücksichtigt worden ist. Vielmehr wird davon ausgegangen, dass <i>"Bei den übrigen Tierarten ist höchstens von</i></p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Grundsatz geteilt. Die angesprochenen Gutachten sind den betroffenen Stellen (MLUR, MWV und LBV) hinreichend bekannt und werden bei der Teilfortschreibung berücksichtigt. So soll seitens des MLUR in Übereinstimmung mit dem LBV/MWV im Planungsraum I die geplante Windeignungsfläche Nr. 191 nicht in den Regionalplan übernommen werden. Hier handelt es sich um einen wichtigen Verbundkorridorbereich hin zur Grünbrücke über die A20 bei Strukdorf.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p><i>einer geringen Beeinträchtigung auszugehen. Arten, die in geschützten Naturräumen leben, werden nicht beeinträchtigt. "</i></p> <p>Das Umfeld von Querungsbauwerken (Grünbrücken, Wildunterführungen und -tunnel) und deren Zugänge (Wanderachsen des Wildes) müssen von Windenergieanlagen und -eignungsflächen frei gehalten werden (als fachliche Grundlage muss das Lebensraummodell Rothirsch dienen - Meißner et al. 2009). Wir fordern die Planung der Teilfortschreibung auf Grundlage eines wildbiologischen Gutachtens, dass die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf wandernde Großsäuger bewertet, zu überarbeiten.</p> <p><u>Begründung</u></p> <p>Obwohl über die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf größere Säugetiere, insbesondere auf den Rothirsch wenig bekannt ist, muss der aus europäischer und nationaler Sicht bedeutende Lebensraumkorridor (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ) frei von Windeignungsflächen gehalten werden. Dieser im Rahmen des F+E-Vorhaben des Bundes "Biotopverbundachsen im europäischen Kontext" großräumige Lebensraumkorridor ist eine Ergänzung des Biotopverbundes und dient der Wiederherstellung und Sicherung der Durchlässigkeit der Landschaft für wandernde waldbundene Großsäuger. Wir verweisen ausdrücklich auf kumulative Effekte unterschiedlicher Negativ- bzw. Störfaktoren in der Landschaft und die ggf. völlig andere Wirkung auf empfindlichere Arten wie den Rothirsch. Aus dem Alpenraum liegen Berichte vor, die auf eine strikte Meidung von Windenergieflächen deuten (OEAV 2004).</p> <p>Viele Großsäuger besitzen die Fähigkeit Störungen in seiner Umwelt zu werten und sein Verhalten dementsprechend zu wählen. Sie verfügen über eine relativ hohe lern- und Anpassungsfähigkeit in Bezug auf kalkulierbare Störeinflüsse. Im Bereich dauerhafter Einstände (z.B. beim Rothirsch) besteht so eine sehr gute Möglichkeit zur Gewöhnung an derartige Anlagen, ohne nennenswerte Effekte auf das Raumnutzungsverhalten. Gegenüber unkalkulierbaren Störeinflüssen sind die Großsäuger dagegen hochsensibel - dies gilt insbesondere in deckungsarmen/waldarmen Regionen, wie Schleswig-Holstein. In unbekanntem Gelände dominieren Aspekte der Feindvermeidung das Raumnutzungsverhalten. Deshalb orientiert sich das Verhalten daher deutlich an generellen Sicherheitsaspekten aber auch dem subjektiven Sicherheitsempfinden eines Individuums. Hier auftretende Stör-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>effekte werden so gänzlich anders gewertet als innerhalb des dauerhaften Lebensraumes. Rothirschwanderungen finden in Schleswig-Holstein überwiegend zur Nachtzeit statt. Windkraftanlagen können in der offenen Fläche daher nicht aus der Entfernung wahrgenommen und so auch nicht kurzfristig richtig eingeschätzt werden. Im Nahbereich dagegen entfalten die Anlagen sehr spezielle akustische wie auch optische Störeinflüsse (Laufgeräusch, Schatten, Bewegung, Blinklicht), die auch zur Nachtzeit wirksam sind. Zwischen den Rotwildvorkommen wandernde Individuen haben eine außerordentlich hohe Bedeutung für den genetischen Austausch. Der betreffende Korridor ist sehr schmal, verläuft teils in der offenen Landschaft und orientiert sich an einem Netz von Trittsteinen. Er soll künftig durch das Bundeswidervernetzungsprogramm durch Querungshilfen optimiert werden und somit einen wesentlichen Beitrag zum politischen Ziel der Landesregierung "Freie Bahn für Wanderspezies" (MLUR 2009) leisten. Im Zuge einer Wanderung auftretende Störungen führen daher in der Regel zum Abbruch derselben. Ausweichmöglichkeiten sind kaum oder gar nicht vorhanden. Insbesondere das Auftreten mehrerer Windkraftanlagen auf großer Fläche kann Rothirschwanderungen in diesen Räumen effektiv unterbinden und vor allem im direkten Einzugsbereich der Querungsbauwerke deren Zweckerfüllung verhindern.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Ausweisung von Windenergieeignungsflächen innerhalb der Einzugsbereiche der Verbundbauwerke deren Funktionstüchtigkeit in Bezug auf die Zielsetzung grundlegend in Frage stellt und somit einen Ausgleich der Zerschneidungswirkung der Infrastrukturlinien verhindern kann. Zur Bedeutung und Notwendigkeit von Rothirschwanderungen zwischen den Populationen liegen für Schleswig-Holstein einige Arbeiten und eine fundierte Datengrundlage vor. Die Lebensraumverbundsituation war und ist Gegenstand von umfangreichen Untersuchungen im Auftrag oder unter Beteiligung des MLUR, MWWV oder LBV (Meißner et al. 2009, Kaule 2007, Meißner u. Zaches 2007, Zaches et al. 2007, Meißner et al. 2005). Ein funktionierender Individuenaustausch zwischen den Rotwildpopulationen des Landes wird allgemein als zwingend erforderlich für die Sicherung mittel- und langfristig anpassungs- und überlebensfähigen Rothirschvorkommen im Land angesehen (vgl. zusammenfassend Meißner et al. 2009). Der Rothirsch übernimmt hierbei in Bezug auf den Verbund großer zusammenhängender Lebensräume die</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Rolle einer Indikatorart. Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Landessportverband ID: 1532 14.11.2011</p>	
<p>Stellungnahme zur Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Sehr geehrter Herr Tasch, der Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. (LSV S.-H.) hat den vorbezeichneten Entwurf seinen betroffenen Mitgliedsverbänden vorgelegt und gibt hiermit seine Stellungnahme ab, die auf den Eingaben der Verbände basiert. Seitens des Landessportverbandes Schleswig-Holstein werden zu der vorbezeichneten Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung keine Einwände oder Vorschläge vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landesverband für Mensch und Natur - Gegenwind Schleswig-Holstein e.V. ID: 1579 12.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch 1. Wir fordern keine Genehmigung neuer Windkraftwerke, auch kein Repowering in Schleswig-Holstein. 2. Wir fordern einen Rückbau bestehender Windkraftwerke bis 100m Höhe auf einen Mindestabstand von 2.000 m zur Wohnbebauung und den Rückbau bestehender Windkraftwerke > 100m Höhe auf einen Mindestabstand von 3.000m zur Wohnbebauung. Die Unterscheidung zwischen 800m zu Wohngebieten und 400 m zu Einzelgehöften teilt die Menschen in zwei Klassen ein und berücksichtigt nicht die Forschungsergebnisse zu Gesundheitsschäden durch Lärm und Infraschall von Wind-</p>	<p>Zu Punkt 1 und 2 Es ist erklärtes Ziel der Landesregierung die Energieerzeugung aus Windstrom weiter zu steigern und hierfür neue Eignungsgebiete auszuweisen. Die planerische Umsetzung erfolgte zunächst abstrakt durch Formulierung des Ausbauziels von ca. 1,5 % der Landesfläche im Landesentwicklungsplan und wird jetzt konkret in der Teilfortschreibung der Regionalpläne umgesetzt. Angesichts der im breiten politischen und gesellschaftlichen Konsens beschlossenen Energiewende und der derzeit verfügbaren Technologien zur regenerativen Energieerzeugung gibt es hierzu keine Alternative. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwoh-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>kraftwerken, zu denen ich nachfolgend eingehe.</p> <p>3. Wir fordern neutrale Lärmgutachten. Die heute durch Errichter und Betreiber bezahlten Gutachten verneinen regelmäßig die Impulshaltigkeit des Lärms, der von Windkraftwerken ausgeht, der für jeden hörbar ist und durch von Gerichten beauftragte, neutrale Gutachter auch immer wieder bestätigt wird. Die Betreibergutachten können somit als mindestens unvollständig, wenn nicht falsch bewertet werden und dürfen keine Grundlage für Genehmigungsentscheidungen sein.</p> <p>4. Wir fordern die Berücksichtigung des Gutachtens zum Thema Flughafelärm, der feststellt, dass dauerhafter Lärm > 40dBA gesundheitsschädlich ist. Die TA Lärm berücksichtigt diese wissenschaftlichen Ergebnisse noch nicht. Der Schutz des Menschen muss hier Vorrang haben und die Untersuchungsergebnisse in den Entscheidungsprozess einfließen.</p> <p>5. Wir fordern grundsätzlich reale Schallpegelmessungen an bestehenden sog. 'Windparks'. Im Genehmigungsverfahren nach der TA Lärm gibt es nur Schallimmissionsprognosen nach DIN 9613-2, also nach dB (A)-bewertete Prognoseberechnungen. Reale Schall-Pegel-Messungen am Ort der möglichen Belästigung im Wohnbereich sind nicht vorgesehen, auch nicht im Beschwerdefall.</p> <p>6. Wir fordern die Bewertung der Immissionen durch tieffrequenten Schall (90-20 Hertz) und Infraschall (< 20 Hertz) im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Die Schallimmissionsprognose nach dB (A) gemäß TA Lärm ist zur Ermittlung von real auftretenden Schallpegeln tieffrequenter Geräusche in einer Entfernung von bis zu 2 km nicht geeignet. Die dort auftretenden Schallpegel bedeuten real eine permanente Geräuschbelästigung mit gesundheitlichen Folgen. Insofern besteht aktuell kein Anwohnerschutz in der Nähe großer Windkraftanlagen. Die Genehmigungspraxis muss sofort aktualisiert werden. Für tieffrequenten Schall-Komponenten unterhalb von 90 Hz für den Außenbereich im Fernfeld</p> <p>gibt es noch keine sichere Beurteilungsgrundlage. Hierfür reichen auch die DIN-Normen 45680 (C-bewertete Schallpegel für tieffrequente Geräusche) und 45681 (Tonzuschlag-Ermittlung für Fernfeld bei Nachweis tieffrequenter Töne nach DIN 45680) nicht aus, da die Berechnung nach DIN 45681 bei 90 Hz abbricht und für tiefere Töne keine Ermittlung liefert. Für</p>	<p>ner und energiepolitischen Zielsetzungen sind unter diesen Rahmenbedingungen die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.</p> <p>Zu Punkt 3</p> <p>Bei Abnahmemessungen bzw. Messungen bei Beschwerden ist durch den Gutachter bzw. die zuständige Behörde nach dem Höreindruck an den schützenswerten Immissionsorten zu entscheiden, ob impulshaltige Geräusche (vgl. DIN 45645-1, S. 3, Anmerkung 1 bzw. VDI 2058 Blatt 1, Nr. 5.6) vorliegen und ein Zuschlag entsprechend zu vergeben ist. Der Zuschlag für nach dem Höreindruck festgestellte Impulshaltigkeit wird bei der Messung von Immissionen aus der Differenz zwischen dem Takt-Maximal-Mittelungspegel und dem Mittelungspegel gebildet (Nr. A.3.3.6 TA Lärm). Die TA Lärm enthält keine Regelung, dass dieser Zuschlag erst ab einer bestimmten Differenz zwischen dem Takt-Maximal-Mittelungspegel und dem Mittelungspegel zu vergeben ist. Ergibt der Höreindruck, dass das Geräusch Impulse enthält, ist der Zuschlag zu bestimmen. Unter bestimmten Windverhältnissen treten bei WKA Geräusche auf, die insbesondere im Nahbereich zu einer deutlich auffälligen Modulation des aerodynamischen Geräusches führen können. Diese werden von Gutachtern wie den prüfenden Behörden in der Regel jedoch nicht als impulshaltig bewertet. Im Einzelfall kann bei Beschwerden im Rahmen einer ergänzenden Sonderfallprüfung nach Nr. 3.2.2 TA Lärm die Erheblichkeit festgestellt und eine Beurteilung vorgenommen werden. Dabei ist in der Regel zu berücksichtigen, dass diese Effekte bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten am Immissionsort, der sich zudem überwiegend im Fernfeld befindet, durch Windgeräusche verdeckt werden.</p> <p>Zu Punkt 4</p> <p>Ein Gutachten mit einer derart pauschalen Feststellung ist hier nicht bekannt. Bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz und hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuzie-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Übergänge vom Außenbereich in Gebäudeinnenbereiche liegt überhaupt keine Ermittlungsgrundlage vor. Demgegenüber liegen aus der ganzen Welt Beschwerden von Anwohnern in der Nähe von Windkraftanlagen vor, die über tieffrequente Geräuschbelästigung in 2 - 2,5 km Abstand zu großen Windkraftanlagen (abhängig vom Wind) berichten, obwohl die jeweiligen Schallimmissionsprognosen nach dB (A) unter den jeweils zulässigen Grenzwerten liegen. Das Robert-Koch-Institut nimmt diese Beschwerden in seinen Empfehlungen zu Infraschall und tieffrequentem Schall sehr ernst (2007). Die amtliche Lärm-Bewertungs-Vorschrift 'TA Lärm', auf die sich die Investoren bei ihren Aussagen zur Abstandssicherheit berufen, benutzt keine wissenschaftlichen Messungen am Ort der Belästigung, sondern Schallimmissions-Prognosen, die Messergebnisse am Schallerzeugungs-ort auf Entfernungen umrechnen und bewerten über Interpretationsgrundlagen für die Wahrnehmung von Tönen und Geräuschen, die für mittlere und hohe Töne recht viel Sinn macht. Ihre Anwendung bei tiefen Frequenzen im Außenbereich im Fernfeld führt nachweislich zu falschen Ergebnissen, bei Infraschall ist sie völlig unsinnig und unseriös. Das ist wissenschaftlich nachgewiesen. Die Folgen der unvollständigen, falschen, bisweilen vielleicht auch manipulierten Lärmgutachten, mit der Konsequenz zu geringer Abstände zwischen Windkraftwerken und Wohnbebauung, sind Konzentrationsstörungen, Gedächtnisstörungen, Bluthochdruck, Panik/Angst, innere Unruhe, Schwindel, Schlafstörungen, labilisierte emotionale Lage, Tinnitus bei den Anwohnern und damit von den Genehmigungsbehörden mindestens bewusst in Kauf genommene Körperverletzung.</p> <p>7. Wir fordern die Berücksichtigung der im EEG als Referenzertrag beschriebenen Windhöflichkeit im Genehmigungsverfahren und die neutrale Überprüfung dieser sog. Wind-Gutachten. Die Insolvenzen und Einnahmerückgänge bei bestehenden sog. 'Windparks' belegen, dass die Windgutachten falsch oder gar geschönt sind, um trotz Unterschreitung von 60% des Referenzertrages (schlechte Eignungsstufe zur Windkraftnutzung) oder auch nur in mäßig geeignete Gebiet zur Windkraftnutzung mit einem Referenzertrag zwischen 60 und 100% bauen zu können.</p> <p>8. Wir fordern: Keine Vorrangflächen für die Windkraftwerks-Industrie gegenüber Landwirtschaft und Natur. Das Wirtschaftsministerium Schleswig-Holstein hat noch bis 2009 mit einem Flyer für den Kohlekraft-</p>	<p>hen, die für die jeweiligen Gebietsarten unterschiedliche Immissionsrichtwerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm vorsieht. Die TA Lärm ist als Verwaltungsvorschrift von den Behörden anzuwenden und wird durch Auflagen in Genehmigungsbescheiden für die Betreiber bindend.</p> <p>Zu Punkt 5 Die Prognoseberechnungen sind konservativ und liegen auf der sicheren Seite. Beispielhafte Nachmessungen an Immissionsorten haben die Prognoseberechnungen bisher bestätigen können. Daher ist davon auszugehen, dass die Prognoseberechnungen auf der sicheren Seite liegen.</p> <p>Zu Punkt 6 Infraschall ist tieffrequenter Schall im nicht hörbaren Frequenzbereich von 1 bis 16 Hertz (Hz). Je tiefer die Frequenz, umso höher muss der Schalldruckpegel sein, um vom Menschen wahrgenommen zu werden. Bei 16 Hz ist dies erst bei Schalldruckpegeln von über 79 dB und bei 3 Hz von über 120 dB der Fall. Infraschall durch technische Anlagen ist dann als schädliche Umwelteinwirkung im Sinn des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einzustufen, wenn die Anhaltswerte der DIN 45680 (Entwurf August 2011) überschritten sind. Bei üblichen Abständen von WKA zur Wohnbebauung wird diese Schwelle nicht erreicht. Messungen zeigen, dass eine WKA nur einen Bruchteil des in der Umgebung messbaren Infraschalls erzeugt. Der Hauptanteil kommt vom Wind selbst und zwar unabhängig von der WKA. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Infraschall von WKA konnten bisher nicht durch wissenschaftliche Untersuchungen belegt werden. Bereits ab einem Abstand von 250 m von einer WKA sind im Allgemeinen keine erheblichen Belästigungen durch Infraschall mehr zu erwarten. In diesen Fällen ist keine weitere Prüfung zum Infraschall geboten.</p> <p>Zu Punkt 7 Eine Bewertung der Windhöflichkeitgutachten findet im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht statt. es ist davon auszugehen, dass in Schleswig-Holstein alle Standorte deutlich mehr als 60 % des Referenzertrages erbringen. Aus der Vergan-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>werksausbau u.a. in Brunsbüttel geworden, aus dem das nachfolgende Zitat entnommen ist: <i>92% der Wind-energieleistung müssen durch andere, insbesondere konventionelle Kraftwerksleistung gestützt werden. Diese Kraftwerke ergänzen die unterschiedliche Windstromleistung und sorgen dafür, dass die Netzkapazität optimal ausgenutzt ist.</i> Damit ersetzen Windkraftwerke keine konventionellen Kraftwerke, inkl. Kernkraftwerken, und dienen nicht der Stabilität und des Ausbaus unserer Stromversorgung. Die Ausweisung von Windeignungsflächen ist somit rechtswidrig.</p> <p>9. Unter Berücksichtigung der offensichtlich unvollständigen, möglicherweise sogar fehlerhaften Meßmethoden der bundesdeutschen WEA-Hersteller im Rahmen der vorgeschriebenen Lärmprognosegutachten fordern wir alle Betroffenen auf, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Nachbarnschutzes die zuständigen Bauordnungsämter veranlassen, ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus §§ 24 bis 25 Verwaltungsverfahrensgesetz (Amtsermittlungsmaxime) nachzugehen und an den Wohnhäusern der Betroffenen Infraschall sowie Mittelfrequenzschall, ausgehend von den WEA, zu messen, ferner medizinische Explorationen der extraauralen Stressoren durchzuführen. Wegen der international anerkannten Fachkompetenz sollten Betroffene darauf drängen, dass die Dortmunder Professorin Griefahn (Institut für Arbeits- und Umwelphysiologie) und der Jenaer Privatdozent Dr. Bartsch (Institut für Arbeits- und Umweltmedizin) mit den Untersuchungen beauftragt werden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>genheit sind für Schleswig-Holstein keine Windparks bekannt, die wegen zu schwacher Erträge nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden konnten. Die Landesplanung hält es daher nicht für erforderlich, das Kriterium der Windhöflichkeit mit einzustellen.</p> <p>Zu Punkt 8 Es gibt kein Gesetz aufgrund dessen man den Ausbau der Windenergienutzung pauschal für rechtswidrig erklären kann. Auch mit einer Infobroschüre des Wirtschaftsministeriums zum Kohlekraftwerksausbau lässt sich dies nicht begründen. Die Erforderlichkeit von Kraftwerks-Ersatzleistung für windschwache Zeiten sinkt mit einer zunehmend größeren Verbreitung der Windenergie, einhergehend mit dem Ausbau des Stromnetzes und der Entwicklung von Speichermedien. So wird in den nächsten Jahren eine Infrastruktur etabliert, die zunehmend dazu geeignet ist, durch Speicher und Vernetzung aller dezentralen Kraftwerke regionale Stromengpässe zu kompensieren.</p> <p>Zu Punkt 9 Abnahmemessungen durch die zuständigen Behörden belegen im Allgemeinen die im Auftrag der Hersteller durch unabhängige Messinstitute durchgeführten Schallemissionsmessungen und darauf basierende Prognosen. Sollte das nicht der Fall sein, werden durch die zuständige Behörde Nachbesserungen gefordert bzw. Betriebsbeschränkungen auferlegt. Zusätzlich finden Messungen durch unabhängige Lärmmessstellen auch im Rahmen von Beschwerden statt, um zu überprüfen, ob die gesetzlich einzuhaltenden Lärmschutzrichtwerte eingehalten werden. Weitergehende Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten, da die Lärmschutzwerte selbst bereits auch auf Grundlage wissenschaftlichen Untersuchungen festgelegt wurden.</p>
<p>Landkreis Lüneburg ID: 233 17.10.2011</p>	
<p>Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Landkreis Stade ID: 63 14.09.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die Unterlagen zum o.g. Verfahren habe ich zur Kenntnis genommen. Von Seiten des Landkreises Stade werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Landwirtschaftskammer SH ID: 1059 14.11.2011</p>	
<p>Aufstellung der Teilfortschreibungen der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Anhörungs- und Beteiligungsverfahren gemäß § 7 Absatz 1 Landesplanungsgesetz Sehr geehrte Frau Dickow, sehr geehrter Herr Püstow, sehr geehrter Herr Tasch, wir bedanken uns für die Zusendung der Planungsunterlagen und die Möglichkeit, hierzu Stellung nehmen zu können und möchten aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein folgendes ausführen: Wie bereits im Landesentwicklungsplan beschrieben, kommt der Erzeugung regenerativer Energie durch Windkraft unter energie- und klimapolitischen als auch unter wirtschaftlichen und räumlichen Gesichtspunkten eine besondere Bedeutung zu. Diese Auffassung teilen wir. Das Land Schleswig-Holstein als Gunststandort spielt dabei auch unter dem Aspekt der technologischen Weiterentwicklung eine besondere Rolle. Die Erweiterung der Eignungsgebiete für die Windenergienutzung trägt diesen Aspekten Rechnung. Neben einer selbstverständlich zu prüfenden landschafts- und artenschutzrechtlichen Verträglichkeit der Gebiete sollte auch auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht genommen werden, um den aus der Errichtung der Windkraftanlagen resultierenden Verbrauch von landwirtschaftlichen Flächen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>möglichst gering zu halten.</p> <p>Wir begrüßen, dass die vorgesehenen Planungen landesweit einheitlich und durch das Innenministerium gesteuert durchgeführt werden. Die weitere Ausgestaltung liegt bei den beteiligten Kreisen und Gemeinden.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>ID: 1944 14.11.2011</p>	
<p>Stellungnahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Aus der Sicht der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern gibt es zu den Teilfortschreibungen keine Bedenken und Anregungen</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>NABU Schleswig-Holstein</p> <p>ID: 1510 14.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der NABU bedankt sich für die Übersendung der Plan-Unterlagen und nimmt zu der Fortschreibung der Regionalpläne wie folgt Stellung:</p> <p>Der NABU begrüßt das Ansinnen des Landes, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung innerhalb eines ordnenden Rahmens zu vollziehen. Dabei spielen aus Sicht des NABU im Hinblick auf faunistische Schutzgüter die Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange des LANU eine ganz wesentliche Rolle.</p> <p>Der NABU begrüßt außerdem, dass eine Reihe von Ausweisungen durch eine Arrondierung vorhandener Eignungsgebiete erfolgt.</p> <p>Die für den Kreis Plön als neue Eignungsgebiete vorgesehenen Flächen sind grundsätzlich unter weitgehender Beachtung von Naturschutzbelangen ausgewählt worden. Dieses behutsame Vorgehen wird seitens des NABU ausdrücklich gewürdigt. Deshalb bestehen keine generellen Einwände gegen die geplanten Erweiterungen bereits bestehender WKA-Flächen bzw. gegen die beabsichtigten neuen Eignungsgebiete.</p>	<p>zum Vogelzug im Bereich Ostholstein und Westküste:</p> <p>Der Beachtung des Vogelzuges bzw. der bekannten Vogelzugwege wurde einerseits durch die Anwendung der tierökologischen Empfehlungen des LLUR sowie u. a. für den Kreis Ostholstein durch die Berücksichtigung entsprechender Informationen der unteren Naturschutzbehörde und der örtlichen Verbände Rechnung getragen. Bei entsprechendem Konfliktpotenzial wurde für das jeweilige Eignungsgebiet ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt in den Regionalplan aufgenommen. Die Ermittlung konkreter Betroffenheiten sowie die ggf. erforderliche Festlegung entsprechender Maßnahmen muss im nachfolgenden Bauleitplan oder Genehmigungsverfahren erfolgen. Für den Bereich Fehmarn, insbesondere westlich der B 207, wurde ausgehend von dem Gutachten "Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn" (BioConsult und ARSU, Feb. 2010) zwischen den einzelnen Windeignungsflächen ein Mindestabstand von 2,5 km berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll ein ungefährdetes Ausweichen (Umfliegen) gewähr-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Demgegenüber wird in anderen Regionen mit nennenswerten Großvogel- aufkommen oder im Verlauf international bedeutender Vogelzugwege eine weitere, teilweise erhebliche, Verdichtung von Eignungsgebieten vorge- nommen.</p> <p>Vor allem im Kreis Ostholstein wird durch weitere Eignungsgebiete auf der Insel Fehmarn sowie der Halbinsel Wagrien die international bedeutende 'Vogelfluglinie' großflächig quasi abgeriegelt. Gleiches gilt für den Wasser- vogelzugweg, der von der Lübecker Bucht über das südliche Kreisgebiet Ostholsteins, v.a. über die Pönitzer Seenplatte verläuft. Hier sind es insbe- sondere die im Entwurf vorgesehenen als auch die aktuell nachgemeldeten Eignungsgebiete in den Gemeinden Ahrensbök, Scharbeutz, Stockelsdorf und Süsel, die eine massive Verstärkung der vorhandenen Barrierewirkun- gen befürchten lassen.</p> <p>Eine ähnliche Entwicklung ist an der schleswig-holsteinischen Westküste, vor allem im Kreis Nordfriesland und im südlichen Kreis Dithmarschen zu befürchten. Die festgesetzten 3 km-Küstenstreifen sowie die Streifen entlang der bedeutenden Fließgewässer werden der tatsächlichen räumlichen Ver- teilung des Vogelzuges im Übrigen nicht gerecht, so dass das diesbezügliche Konfliktpotenzial auch abseits des engeren Küstenverlaufs erheblich höher ist, als es die Karte in den Empfehlungen des LANU zu- nächst erwarten lässt. Eine Dokumentation des räumlich-zeitlichen Ablauf des Vogelzuges erfolgt fortlaufend im Rahmen des Projektes 'Vo- gelzug über Schleswig-Holstein' durch die Ornithologische Arbeitsgemein- schaft für Schleswig-Holstein und Hamburg und ist dort in Form von jährli- chen Berichten zu beziehen.</p> <p>Zu bemängeln ist, dass der Aspekt Vogelzug in einigen Fällen in den Um- weltberichten keinerlei Erwähnung findet, (wie z.B. bei den Eignungsgebie- ten westlich von Langenhorn im Kreis Nordfriesland (Nrn. 57 und 58), ob- wohl dort faktisch mit starkem Vogelzug zu rechnen ist.</p> <p>In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Installation der für die Ab-führung des erzeugten Stroms notwendigen 380 kV-Leitungen die negativen Auswirkungen gerade auf die Avifauna erheblich verstärken wird. Diese Aspekte und die sich hieraus er-gebenden kumulativen Auswir- kungen sind bislang nicht ausreichend in die Abwägungsprozesse einge- flossen.</p>	<p>leistet werden.</p> <p>zu 380 kV-Leitungen: Die Markierung von Erdleiterseilen beim Neubau von Freileitungen ist nach natur- und artenschutzfachlicher Auffassung des Landes als Stand der Technik anzusehen. Bei allen Neubauprojekten wird so verfahren werden.</p> <p>zum Erfordernis einer landesweiten fachlich umfassenden Darstel- lung der bekannten Daten: Es wurden sowohl die aktuellen Daten des LLUR als auch die dem Land bekannten Daten der unteren Naturschutzbehörden und der Naturschutzverbände berücksichtigt. Eine explizite Datenerhebung ist im nachfolgenden Bauleitplan- oder Genehmigungsverfahren ausreichend.</p> <p>zu den Abstandsflächen zu Brutplätzen und Nahrungsräumen: Die vom LLUR in den tierökologischen Empfehlungen genannten Abstände sind zunächst als Empfehlungen zu verstehen, bei deren Einhaltung ein artenschutzrechtlicher Konflikt als ausgeschlossen unterstellt wird. Ansonsten sind damit Bereiche mit besonderer Prüf- relevanz benannt. Dies gilt auch für die artenschutzrechtlichen Vor- behalte in den Regionalplänen und Umweltberichten.</p> <p>zu den charakteristischen Landschaftsräumen (CL): Die Ausweisung von Naturparken als charakteristische Landschafts- räume ist nicht erforderlich, da gemäß LEP (Ziffer 3.5.2 Abs. 9) Na- turparke bereits als "Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene" gelten. Ein charakteristi- scher Landschaftsraum hat zwar eine weitergehende Ausschluss- wirkung. Gleichwohl sind die Kernbereiche der benannten Gebiete auch durch andere Schutzkategorien wie z.B. Schwerpunktbereiche des Biotopverbundes ausreichend als Freihalteräume gesichert. Bei der Prüfung von Ausnahmen im Naturpark ist die hohe naturschutz- fachliche und landschaftspflegerische Wertigkeit einer Flä- che regelmäßig Kernbestandteil der Bewertung.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Es ist zudem festzustellen, dass im Hinblick auf die Aspekte Vogel- und Fledermausschutz in einer Vielzahl von Fällen hinter den o.a. Empfehlungen des LANU zurückgeblieben wird. Ein Grund hierfür ist, dass die Darstellung des LANU zu etwaigen Vorkommen planungsrelevanter Arten vielfach sehr defizitär ist. Hier hätte auf Landesebene eine fachlich umfassende Darstellung der bekannten Daten erfolgen müssen, anstatt die Datenerhebung und -Bewertung auf die Ebene der Vorhabenplanung zu verlagern. Der NABU empfiehlt dringend, von diesem Verfahren Abstand zu nehmen.</p> <p>Die Erfahrungen in Zusammenhang mit anderen Planungen zeigen, dass effektive Festsetzungen zum Artenschutz in diesen Verfahren jedoch leider nur sehr unzureichend festgesetzt, geschweige denn im Hinblick auf ihre fachliche Eignung bewertet werden können. Hier ist konkret eine Überforderung der unteren Naturschutzbehörden als auch eine massive politische Einflussnahme zu befürchten.</p> <p>Es wird insofern dringend empfohlen, dass das Land Schleswig-Holstein konsequent vorsorgeorientierte Festsetzungen trifft und weitere Eignungsgebiete innerhalb der vom LANU formulierten Abstandsflächen zu Brutplätzen und Nahrungsräumen von vornherein ausschließt.</p> <p>Vor allem die Küstenstreifen, aber beispielsweise auch der Verlauf des Nord-Ostsee-Kanals sind bereits als 'charakteristische Landschaftsräume' und damit als grundsätzliche Ausschlussgebiete gekennzeichnet worden. Als 'charakteristische Landschaftsräume' sind jedoch unzweifelhaft noch weitere Bereiche zu werten, so die von Seen und Wäldern besonders geprägten Gebietskomplexe, die nicht nur landschaftsästhetisch wertvoll sind, sondern auch unter Aspekten des Vogel- und Fledermausschutzes von hoher Bedeutung sind.</p> <p>Ein Teil dieser Landschaftsräume wurde bisher erfreulicherweise bereits von Eignungsflächen weitestgehend freigehalten.</p> <p>Aus den vorgenannten Gründen sollten zudem sämtliche Naturparke im Land als 'charakteristische Landschaftsräume' definiert werden.</p> <p>Darüber hinaus werden mindestens folgende Bereiche als 'charakteristische Landschaftsräume' vorgeschlagen:</p> <p><u>Kreis Plön:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bereich um Passader See-Dobersdorfer See – Kasseeteiche -Selenter 	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>See (Singschwan, Seeadler)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Selenter See-Streetzer Berg (Zugweg, Wechselkorridor Enten, Zwergmöwen). • Passader See – Dobersdorfer See – Kaseteiche bis hin zum Selenter See (Seeadler, Singschwäne) • Selenter See – Streetzer Berg / Hessenstein (Vogelzugweg, Wechselkorridor für v.a. Enten und Zwergmöwen) • Fischteiche zwischen Plön und Selent (Rixdorfer-, Lebrader-, Lammerhagener Teiche sowie Gödfeldteich) sowie Tresdorfer See und Rottensee mit allen zwischenliegenden und umgebenden Flächen (Seeadler, Singschwäne und diverse andere Wasservögel) • Umgebung der Schwentine mit ihren Seen vom Kasseedorfer Raum (Sibbersdorfer-, Stendorfer See) über die im Umfeld des Großen Plöner Sees liegenden Gewässer (einschließlich Stocksee) bis hin zum Preetzer Gebiet (Postsee, Lanker See) (alle Wasservögel, Seeadler) • Bereich zwischen Postsee und Bothkamper See (Vogelflugkorridor), Achse zwischen Postsee und Bothkamper Sees <p><u>Kreis Ostholstein:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Seenplatte von Kasseedorf bis zum Großen Plöner See (Zwergmöwen, Wasservögel, Seeadler) • Pönitzer Seenplatte vom Süseler See bis zum Großen Pönitzer See (Zwergmöwen, Seeadler, Wasservogelzugweg, Singschwäne) • Bereich Hemmelsdorfer See von Timmendorfer Strand bis zur Travemündung (Zwergmöwen, Wasservögel) • Bungsbergregion südlich Hansühn bis Altenkrempe und von Kasseedorf bis Lensahn. Die Region ist reich an planungsrelevanten Großvögeln (z.B. Seeadler, Schwarzstorch, Uhu). <p><u>Kreis Rendsburg Eckernförde:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Außer der Festlegung großer Teile Schwansens und der Küste der Halbinsel Dänischer Wohld fehlen auch hier Verbindungskorridore, z.B. Eiderverlauf, zumindest von Bordesholm bis Westensee einschließlich der Moore Kleinflintbeker Moor, Moorseeniederung, sowie Eckernförder Bucht bis Wittensee und Bistensee (Zugweg). 	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Zu ausgewählten Eignungsgebieten wird nachfolgend wie folgt Stellung genommen: [siehe Extra-Stellungnahme in den einzelnen Planungsräumen]</p> <p>Positiv bewertet der NABU, dass das Land beabsichtigt, die Umweltauswirkungen der Fortschreibung der Regionalpläne zu überwachen. Allerdings stellt sich die Frage, welche Konsequenzen in der Praxis gezogen werden sollen, sofern der Nachweis negativer Umweltauswirkungen tatsächlich erbracht wird.</p> <p>Dass es in diesem Fall gelingen kann, die Umweltauswirkungen abzustellen, was gleichbedeutend mit einer Nutzungsaufgabe der jeweiligen Windenergieflächen wäre, ist jedoch völlig illusorisch. Der NABU rät daher dringend, bereits im Vorfeld, d.h. vorsorgeorientiert, eine Flächenauswahl zu treffen, die den Anforderungen an den Naturschutz angemessen berücksichtigt. Dies ist bei dem vorliegenden Entwurf noch nicht ausreichend erfolgt. Der NABU geht dabei davon aus, dass es auch unter dieser Prämisse möglich ist, den Anteil der Eignungsflächen auf 1,5 Prozent der Landesfläche zu erhöhen.</p> <p>Wie dem NABU bekannt ist, werden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens von einer Vielzahl von Gemeinden über die im Entwurf dargestellten Eignungsflächen hinaus weitere Flächen vorgeschlagen. Diese sind folglich nicht in der vorgelegten Entwurfsfassung enthalten und entziehen sich somit gegenwärtig einer fachlichen Beurteilung bzw. Stellungnahme. Dies gilt umso mehr, als ein Großteil der nun Gemeinden nachgemeldeten Flächen ökologisch höchst sensiblen Bereiche umfasst.</p> <p>So wird gegenwärtig z.B. im Bereich des Naturparks Lauenburgische Seen auf kommunaler Ebene die Ausweisung von Eignungsgebieten massiv gefordert; dies ist vor dem Hintergrund der landschaftsökologisch höchst wertvollen Situation vollkommen unakzeptabel.</p> <p>Über den vorliegenden Änderungsentwurf zur Regionalplanung hinausgehende Wünsche der Gemeinden auf Ausweisung weiterer Eignungsgebiete, wie sie jetzt einzeln an die Landesplanung herangetragen werden, ohne vorher in einem Fachkonzept abgeprüft worden zu sein, sollten grundsätzlich nicht genehmigt werden.</p> <p>Sofern das Land Schleswig-Holstein dennoch beabsichtigen sollte, weitere Flächen in die Regionalpläne aufzunehmen, sollte der Öffentlichkeit die Möglichkeit eingeräumt werden, im Rahmen eines weiteren Beteiligungsver-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>fahrens auch hierzu Stellung zu beziehen. Der NABU würde sich über eine Berücksichtigung der genannten Aspekte sehr freuen. Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung ID: 1943 15.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, herzlichen Dank für die mir eingeräumte Möglichkeit, zu denen von Ihnen vorgelegten Entwürfen zur Teilfortschreibung Ihrer Regionalpläne zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung Stellung nehmen zu können. Aus Sicht der niedersächsischen Landesraumordnung habe ich keine Bedenken vorzubringen. Die Belange der niedersächsischen Regionalplanung werden von den an die Landesgrenze angrenzenden niedersächsischen Landkreisen selbst wahrgenommen. Diese sind direkt von Ihnen beteiligt worden. Mit freundlichem Gruß</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Nord-Ostsee-Bahn GmbH ID: 30 09.09.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen angezeigte Maßnahme betrifft uns nicht direkt. Die NOB mietet die Strecken zur Durchführung der Zugfahrten bei der DB Netz AG an. DB Netz AG ist für die sichere Vorhaltung der Trasse zuständig und verantwortlich. Aus diesem Grund bestehen seitens der NOB keine Bedenken für die von Ihnen angezeigte Maßnahme. Mit freundlichen Grüßen Nord-Ostsee-Bahn GmbH</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Ornithologische Arbeitsgemeinschaft</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>ID: 1435 14.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch,</p> <p>Stellungnahme der OAG Schleswig-Holstein zur Teilfortschreibung der Regionalpläne-Windkraft</p> <p>Die OAG begrüßt grundsätzlich den Versuch der Landesplanung, die weitere Entwicklung der Windkraft durch die bevorzugte Begrenzung auf die vorhandenen, z.T. durch Arrondierung vergrößerten Eignungsräume zu begrenzen und neue Flächen nur begrenzt auszuweisen, um damit Wildwuchs im Hinblick auf Natur- und Landschaftsschutz zu minimieren. Die Stellungnahme der OAG beschränkt sich weit gehend auf Vogelschutzaspekte, Anmerkungen zu anderen Artengruppen und das Landschaftsbild können nur grundsätzlich erfolgen.</p> <p>Die Teilfortschreibung der Regionalpläne basiert auf den Darstellungen der Kreise, die ihrerseits die Gemeinden nach ihren Vorstellungen und Planungen befragt haben. Die Kreise haben ihrerseits grundsätzliche Ausschlusskriterien und Abstandsregelungen angelegt und damit einen Teil der Flächenwünsche der Gemeinden nicht in die Kreiskonzepte übernommen. Das Land hat wiederum die Kreiskonzepte mit leichten Änderungen zusammengeführt. Verbindlicher Bestandteil der Ausweisung neuer Eignungsräume waren die tierökologischen Belange, die seitens des LLUR zusammengestellt worden sind (Albrecht et al. 2009).</p> <p>Tendenziell verdoppelt sich die ausgewiesene Eignungsfläche für Windkraftnutzung von 0,8 auf 1,5% der Landesfläche:</p> <p>Planungsraum I (Kreise RZ, PI, SE, OD) auf 0,49%, entsprechend 1993 ha Planungsraum II (OH, HL) auf 2,25%, entsprechend 3505 ha Planungsraum III (PLÖ; RD, KI, NMS) auf 0,73%, entsprechend 2392 ha Planungsraum IV (HEI, IZ) auf 2,26%, entsprechend 5620 ha und Planungsraum V (FL, SL) auf 2,22%, entsprechend 9226 ha.</p> <p>Somit sind 22.736 ha Fläche des Landes als Eignungsgebiet für Windkraft ausgewiesen.</p> <p>Freigehalten werden der Nationalpark Wattenmeer, die Halbinsel Eiderstedt sowie die in den jeweiligen Planungsräumen festgelegten 'Charakteristi-</p>	<p>zu charakteristischen Landschaftsräumen (CL): Die Ausweisung und erstmalige kartographische Darstellung der charakteristischen Landschaftsräume in den Regionalplänen erfolgt gemäß den Vorgaben des LEP Ziffer 3.5.2 Abs. 10. Bei den charakteristischen Landschaftsräumen handelt es sich um Ausschlussgebiete mit der Möglichkeit der Feinsteuerung auf der Regionalplanebene (vgl. LEP Ziffer 3.5.2 Abs. 9). Die bereits in den aktuell gültigen Regionalplänen textlich benannten charakteristischen Landschaftsräume wurden auf der Basis von Konzeptionen der jeweiligen Kreise angepasst und z. T. auch neu ausgewiesen. Die Ausweisung eines CL im Bereich "Seenplatte Preetz-Plön-Eutin" wird von Seiten der Landesplanung und des Kreises Plön nicht für erforderlich gehalten. Der Bereich ist Naturpark und damit gemäß Ziffer 3.5.2 Abs. 9 LEP grundsätzlich von WKA freizuhalten.</p> <p>zu Höhenbegrenzungen: Auf Basis aktueller Gutachten, z. B. "Zum Einfluss von Windenergieanlagen auf den Vogelzug auf der Insel Fehmarn" (BioConsult SH und ARSU, Feb. 2010), ergibt sich keine fachliche Begründung zur Festsetzung einer generellen Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen. Im Einzelfall kann dennoch auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene eine Höhenbegrenzung, insbesondere auch aus tierökologischen bzw. avifaunistischen Gründen, festgeschrieben werden.</p> <p>zum Vogelzug / zu Vogelzugwegen: Der Beachtung des Vogelzuges bzw. der bekannten Vogelzugwege wurde einerseits durch die Anwendung der tierökologischen Empfehlungen des LLUR sowie u. a. für den Kreis Ostholstein durch die Berücksichtigung entsprechender Informationen der unteren Naturschutzbehörde und der örtlichen Verbände Rechnung getragen. Bei entsprechendem Konfliktpotenzial wurde für das jeweilige Eignungsgebiet ein artenschutzrechtlicher Vorbehalt in den Regionalplan aufgenommen. Die Ermittlung konkreter Betroffenheiten sowie die ggf. erforderliche Festlegung entsprechender Maßnahmen muss</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>schen Landschaftsräume'. Diese Charakteristischen Eignungsräume' sind allerdings unvollständig: So fehlt z.B. die Seenplatte Preetz-Plön-Eutin, andere sind aus Landschaftsschutz/Naturschutzbetrachtung nicht nachvollziehbar, wie etwa der Verlauf des Nordostseelkanals. Neben einer deutlichen Zunahme der ausgewiesenen Eignungsflächen ist auch ein Repowering vorhandener Anlagen vorgesehen, in der Regel verbunden mit einer Zunahme von Anlagenhöhe und Rotordurchmesser. Eine generelle Höhenbegrenzung ist nicht mehr vorgegeben, Begrenzungen auf 100 m Anlagenhöhe bedürfen einer besonderen Begründung. Diese ist insbesondere durch Belange der Bundeswehr (Richtfunk, Flugbetrieb, Radar) und Flugsicherung begründet, jedoch nicht durch tierökologische Belange.</p> <p>Grundsätzlich positiv wertet die OAG, dass wichtige Gegenden mit einem hohen Großvogelbestand nur mit vergleichsweise wenigen Windkrafteignungsräumen belastet sind, insbesondere die Kreise RZ (Kranich, Weißstorch, Rotmilan) und PLÖ (Rotmilan, Seeadler, Singschwäne). In anderen Kreisen mit bedeutenden Großvogelvorkommen, z.B. Kreis OH, ist dies allerdings nur ansatzweise umgesetzt worden. Hier sind etliche große Flächen als potenzielle Eignungsräume aufgenommen worden, obwohl die Fachbehörde des Kreises Bedenken wegen der Beeinträchtigung wichtiger Vogelzugwege formuliert hat. Positiv ist auch, dass keine Eignungsräume in Wäldern ausgewiesen worden sind, wo erhebliche Gefährdungen von Großvögeln und Fledermäusen zu befürchten sind.</p> <p>Die Neuausweisung von Eignungsräumen umfasst aber auch einige bedenkliche, z.T. erhebliche Verdichtungen und Riegelbildungen, insbesondere in den Reußenkögen/NF, Wagrien und Fehmarn/OH sowie im südlichen Dithmarschen/HEI.</p> <p>Die Verdichtung in den Reußenkögen, die bereits jetzt massiv mit Windkraftanlagen verbaut sind, behindert den ungefährdeten Zu- und Abflug von Vögeln aus dem Wattenmeer, insbesondere bedeutsam unter Gegenwindbedingungen (auf dem Heimzug im Mai ist Ostwind häufig, der Wegzug findet schubartig vor allem nach Kaltfrontdurchgängen und kräftigen Westwinden statt).</p> <p>Durch die erhebliche Ausweitung der Eignungsräume auf Fehmarn (neue Eignungsfläche an der B 207, Ausweitung Fehmarn –West) sowie neue Eignungsflächen nahe dem Oldenburger Graben (EU-Vogelschutzgebiet,</p>	<p>im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen. zu Verdichtungen / Ringbildungen:</p> <p>Reußenköge: In der Abwägung zwischen natur- und artenschutzfachlichen und energiepolitischen Belangen wurde diesem Aspekt bereits deutliches Gewicht beigemessen. Ein weitergehenderer Entwicklungsrahmen ist hier aber auch aus Sicht des MLUR naturschutzfachlich nicht mehr vertretbar.</p> <p>Fehmarn / Oldenburger Graben / Neustadt: Für den Bereich Fehmarn, insbesondere westlich der B 207 wurde ausgehend von dem o. g. Gutachten (BioConsult und ARSU, Feb. 2010) zwischen den einzelnen Windeignungsflächen ein Mindestabstand von 2,5 km berücksichtigt. Mit dieser Regelung soll ein ungefährdetes Ausweichen (Umfliegen) gewährleistet werden.</p> <p>Friedrichskoog-Halbinsel / Neufelder Vorland: Der artenschutzrechtliche Vorbehalt aufgrund eines küsten- und uferbegleitenden Streifens der Nordseeküste sowie der Unterelbe als Leitlinie für den Vogelzug gemäß Umweltbericht bleibt für die Eignungsgebiete 31 und 178 bestehen. Ferner erfolgt eine Erweiterung des artenschutzrechtlichen Vorbehalts im Regionalplan zum Schutz des Lachseeschwalbenvorkommens.</p> <p>zur Insel Pellworm: Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Auffassung der OAG, dass der Gesamttraum für den Vogelschutz eine hohe Bedeutung aufweist, wird geteilt. Die Zulässigkeit der Erneuerung der dort vorhandenen Anlagen ergibt sich aber aus den Regelungen des noch geltenden Regionalplans für den Planungsraum V. Die im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung (9. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes 9) durchgeführten natur- und artenschutzrechtlichen Prüfungen haben ergeben, dass eine Unzulässigkeit des Vorhabens auch aus Sicht des Natur- und Artenschutzes dann nicht vorliegt, wenn CEF-Maßnahmen für die Brandgans und den Kiebitz durchgeführt wer-</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Kraniche) und Richtung Neustadt liegen allesamt auf dem international bedeutsamen Zugweg von Südschweden nach Ostholstein (= Vogelfluglinie). Auch wenn einzelne Windparks zumeist keine bestandsrelevanten Auswirkungen haben dürften, so ist hier die erhebliche Verdichtung von Hyllekrog/Rödsand in Dänemark bis in den Raum Barkau insgesamt als erhebliche Beeinträchtigung zu betrachten. Gerade auf Fehmarn liegen Beobachtungen von Beinahe-Kollisionen von Rotmilan, Rohrweihe, Mäusebussard u.a. an Windkraftanlagen vor. Eine Barrierewirkung ist bereits jetzt für den Windpark Fehmarn-West in seiner jetzigen Ausdehnung deutlich sichtbar! Die erheblichen Verdichtungen im Süden der Friedrichskoog-Halbinsel sind insbesondere hinsichtlich der Lachseeschwalben-Kolonie im Neufelder Vorland bedenklich, da Lachseeschwalben terrestrische Beute jagen und dazu weite Flüge ins Binnenland unternehmen, die hier beeinträchtigt werden können.</p> <p>Nicht hinnehmbar erscheint die Regelung für die Insel Pellworm. Hier dürfen nach dem Entwurf auch außerhalb von ausgewiesenen Eignungsräumen Windkraftanlagen durch die Bauleitplanung genehmigt werden. Hintergrund sind alte vorhandene Anlagen auf Pellworm, für die mutmaßlich ein Repowering zugelassen werden soll. Da Pellworm im Nationalpark Wattenmeer liegt (Hochwasserrast) und nach den Ergebnissen der Brutvogelatlas-kartierung des Projektes ADEBAR eine erhebliche Bedeutung als Wiesen-vogelbrutplatz hat, ist diese Sonderregelung mit den Vogelschutzbelangen nicht vereinbar.</p> <p>Im Kreis Plön ist ein neuer Eignungsraum in der Nähe des größten Seeadlersammelplatzes im Spätherbst ausgewiesen – ausdrücklich entgegen der Vorschläge eines Fachgutachtens. Solche Einzelfälle lassen sich sicherlich noch mehrfach finden, wenngleich gerade in den Kreisen PLÖ und RZ recht stringent vorgegangen worden ist - nicht zuletzt aufgrund einer guten Datenlage, die auch durch Mitarbeiter der OAG zustande gekommen ist!.</p> <p>Aus Vogelschutzsicht unbefriedigend bleibt die Möglichkeit der 'vertiefenden Prüfung' in empfindlichen und z.T. bereits jetzt erheblich durch Windkraftanlagen belasteten Gebieten z.B. im Kreis OH. Im Sinne des vorbeugenden Schutzes hätten hier großflächig keine weiteren Eignungsräume ausgewiesen werden dürfen!</p> <p>Grundsätzliche Bedenken hat die OAG hinsichtlich folgender Aspekte:</p>	<p>den.</p> <p>zu Kreis Plön / Seeadlerbrutplatz: Der größte herbstliche Seeadlersammelplatz ist der am Gödfeldteich. Problematisch ist vor allem eine Fläche nördlich der Eignungsfläche 148, weil sie zwischen dem Gödfeldteich (Nahrungsgebiet von mehr als 30 Adlern beim Ablassen im Herbst) und dem Schlafplatz der Adler im Großen Holz liegt. Diese Fläche wird jedoch nicht ausgewiesen. Grundsätzlich sind alle Gebiete nahe an Fischteichen problematisch, denn die Zahl der Adler nimmt immer noch zu, die Konzentrationen an Fischteichen werden also steigen. So sind im Herbst 2011 an den Lammershagener Teichen 30-50 Adler erschienen. Bei Lammershagen ist aber keine Ausweisung vorgesehen.</p> <p>zu den grundsätzliche Bedenken des OAG: Zu 1: Mindestabstände zu Großvogelbrutplätzen: Dem Aspekt Mindestabstände wird bereits in den tierökologischen Empfehlungen des LLUR Rechnung getragen. Einerseits wird dort aus Vorsorgegründen eine Freihaltung von WKA empfohlen und andererseits entsprechende Untersuchungserfordernisse benannt. Der Aspekt "Schutz von Großvogelbrutplätzen" ist darüber hinaus als artenschutzrechtlicher Vorbehalt in die Regionalpläne und Umweltberichte aufgenommen worden. Die Ermittlung konkreter Betroffenheiten sowie die ggf. erforderliche Festlegung entsprechender Maßnahmen muss im nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Zu 2: Blockierung von Landschaftsräumen: Diese vorgetragenen Summationseffekte sind in den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Ggf. sind entsprechende Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>Zu 2.1: Rückbau Mittelspannungsleitungen: Der Rückbau von Mittelspannungsleitungen, insbesondere in Bereichen mit hohem avifaunistischen Konfliktpotential, wird grundsätzlich unterstützt. Dies erfolgt jedoch unabhängig von der Planung von Windkraftanlagen bzw. von Eignungsflächen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>1. Würde man stringent alle Mindestabstände zu Großvogelbrutplätzen – nach einer neuen Zusammenstellung von Illner (2010) also auch die Brutplätze des Wespenbussards berücksichtigen, wäre eigentlich im Sinne des Artenschutzes kein Raum für eine Ausweitung der Windkraftnutzung. Allein diese Tatsache unterstreicht die Notwendigkeit eines sehr weitreichenden Ausgleichserfordernisses!</p> <p>2. Die Ausweisung neuer Flächen zur Windkraftnutzung wird dazu führen, dass diese Räume auf lange Sicht – über viele Jahrzehnte hinweg größere Landschaftsräume blockieren. Die Summe der verschiedenen Landschaftsnutzungen hat absehbar eine Intensität erreicht, dass eine natürliche Wiederausbreitung einzelner Großvogelarten, die jetzt selten sind, aber erheblich häufiger waren, in Zukunft kaum noch möglich sein wird. Zur Sicherung eines guten Erhaltungszustandes, den die europäische Naturschutzgesetzgebung unmissverständlich fordert, gehört eine natürliche Bestandsgröße, Verbreitung und Siedlungsdichte – z.B. für den Rotmilan.</p> <p>Damit dieser deutlichen Ausweitung von raumbedeutsamen Bauwerken mit vermehrten Anflugopfern zu rechnen ist, insbesondere bei Großvögeln wie Weißstorch, Seeadler, Rotmilan oder Uhu, sind diese zusätzlichen Beeinträchtigungen vollumfänglich auszugleichen.</p> <p>Dazu gibt es folgende Instrumente:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der beschleunigte Rückbau von Mittelspannungsleitungen entsprechend der Prioritätenliste des von Koop & Ullrich (1999) erstellten Gutachtens, insbesondere folgender Leitungen: 60kV-Leitung über das NSG Oldensworter Vorland bei Tönning, 60kV-Leitung durch das SPA Neustädter Binnenwasser, 20/30 kV-Leitung durch das SPA Fischteiche Plön-Selent in den Lammershagener Teichen, Leitung im SPA Lancker See-Kührener Teich. 2. Sinnvoll und notwendig ist eine Markierung zumindest des Erdleiters aller neuen Leitungen, die ja insbesondere zum Transport des regenerativ erzeugten Stromes erforderlich sein werden. Markierungen weiterer Leitungsabschnitte vorhandener Leitungen könnten bei verbessertem Kenntnisstand ebenfalls notwendig werden. 3. Rückbau von Leitungen, die mit der endgültigen Stilllegung von Atomkraftwerken insbesondere an der Unterelbe nicht mehr benötigt werden. <p>Diese Instrumente sind vor allem auch vor dem Hintergrund bedeutsam, weil</p>	<p>Zu 2.2: Markierung von Erdleiterseilen: Die Markierung von Erdleiterseilen beim Neubau von Freileitungen ist nach natur- und artenschutzfachlicher Auffassung des Landes als Stand der Technik anzusehen. Die Markierung von Erdleiterseilen an Bestandsleitungen wird grundsätzlich unterstützt. Dies erfolgt jedoch unabhängig von der Planung von Windkraftanlagen bzw. von Eignungsflächen.</p> <p>Zu 2.3 Rückbau von Leitungen: Dieser Aspekt, insbesondere für den Raum Unterelbe, wird bei der weiteren Bearbeitung des Netzausbaus in Schleswig-Holstein mit den Netzbetreibern erörtert werden. Dies erfolgt jedoch unabhängig von der Planung von Windkraftanlagen bzw. von Eignungsflächen.</p> <p>zu den Abständen zu Vogelschutzgebieten / Wäldern: Die im Windkraftrlass festgelegten Abstände ergeben sich aus der Abwägung der natur- und artenschutzfachlichen sowie energiepolitischen Belange. Es handelt sich um Mindestabstände, die im Einzelfall, z. B. aus tierökologischen bzw. avifaunistischen Gründen, auch größer sein können.</p> <p>Die Hinweise zu den Umweltberichten werden geprüft.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>zur Ableitung des Windstromes mehrere neue Hoch- und Höchstspannungsleitungen durch Schleswig-Holstein gebaut werden sollen, die weitere negative Auswirkungen auf Großvögel haben können. Im aktuellen Gemeinsamen Runderlass sind die Abstandsregelungen erneuert worden. In Einzelfällen ist der Mindestabstand zu SPAs geringer als im alten gemeinsamen Runderlass vom Juli 1995. Während seinerzeit im Einzelfall 500m Abstand eingehalten werden mussten, sind es nun 300m zuzüglich Rotorradius, also in der Regel 360-380 m. Angesichts der Bauhöhe moderner Anlagen ist in einzelnen Vogelrastgebieten der Anflug bereits deutlich beeinträchtigt, z.B. am Fastensee/Fehmarn im SPA Östliche Kieler Bucht. Dasselbe gilt für die z.T. geringen Abstände zu Wäldern mit ihren Großvogel- und Fledermausvorkommen. Hier sind im Einzelfall größere Abstände erforderlich, die dann im Zuge der 'vertiefenden Prüfung' festgelegt werden müssen, gegebenenfalls über einen deutlich erhöhten Ausgleich.</p> <p>Zu jedem Planungsraum liegt ein Entwurf eines Umweltberichtes vor, der rechtliche Grundlagen zur Identifizierung neuer Eignungsräumen ebenso auflistet wie mögliche Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen bzw. neue Eignungsräume.</p> <p>Exemplarisch sei der Planungsraum III beleuchtet (KI, RD, PLÖ, NMS). Die Angaben zum Bestand sind hinsichtlich der Vogelwelt sehr unvollständig oder irreführend, z.B. Aussagen zum Steinkauz im Planungsraum III, S. 14. Es fehlen als besonders erwähnenswerte Arten u.a. Kormoran (landesweit bedeutsame Kolonien und Schlafplätze), Sing- und Zwergschwan sowie Gänse, allesamt Arten mit großen Aktionsräumen. Ebenso fehlen detaillierte Angaben zu Seeadler, Rotmilan, Weißen, Uhu und Kranich als bekanntermaßen kollisionsgefährdete Arten, die in diesem Planungsraum einen Schwerpunkt in Schleswig-Holstein haben. Bemerkenswert positiv hingegen die Ausführungen zu den potentiell erheblichen Auswirkungen: Hier wird nicht nur auf Brutvorkommen außerhalb von Schutzgebieten hingewiesen, die dem LLUR und nachfolgend dem Innenministerium bekannt gemacht worden sind, sondern es wird explizit auf die Erfordernis hingewiesen, jeweils aktuelle etwaige Brut-, Rast oder Nahrungsgebiete zu erfassen – und zwar auch in den Eignungsgebieten!</p> <p>Vorgesehen ist ferner ein Monitoringprogramm zu frühzeitigen Erkennung negativer Entwicklungen. Es soll auf Basis allgemein vorhandener Quellen</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>umgesetzt werden. Da die Erkennung negativer Auswirkungen z.T. spezielle Untersuchungsmethoden erfordert, sieht die OAG hier noch Präziserungs- und Ergänzungsbedarf.</p> <p>Im Umweltbericht zum Planungsraum II (Ostholstein) wird der Zugweg Fehmarn-Lübecker Bucht zwar textlich richtig in seiner Bedeutung beschrieben, aber anschließend nur verkürzt dargestellt und auf den Raum Fehmarn und Wagrien nördlich des Oldenburger Grabens beschränkt – obwohl er sich Richtung Neustädter Bucht (Pelzerhaken!) fortsetzt. Vor dem Hintergrund, dass es nach der 2. Tranche der Eignungsflächen vermutlich auch eine 3. geben wird, sollten die Restriktionsräume rechtlich abgesichert werden, denn bereits mit der Änderung einzelner Abstandskriterien könnte sehr schnell die Fläche potentiell geeigneter Flächen erheblich vergrößert werden. Auch vor diesem Hintergrund sollten die 'Charakteristischen Landschaftsräume' ihrer Bezeichnung entsprechend vollständig erfasst werden.</p> <p>Unterm Strich ist der Entwurf der Teilfortschreibung mit Ausnahmen der bemängelten, nicht hinnehmbaren Verdichtungen aber grundsätzlich positiv, ein Ausgleich für die Errichtung neuer WKA und notwendiger Leitungen ist aus Vogelschutzsicht aber unerlässlich.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Schleswig-Holstein Netz AG ID: 1424 14.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anliegend haben wir Ihnen unsere Anregungen zu den einzelnen Planungs- räumen und für die einzelnen Eignungsgebiete beigefügt. Es handelt sich hierbei um die Betrachtung, ob Leitungen der Schleswig-Holstein Netz AG durch die zukünftigen Baumaßnahmen beeinträchtigt werden könnten. Dies ist innerhalb der Teilfortschreibung der Regionalpläne Schleswig-Holstein 2011 nur sehr grob möglich. Bei der Erstellung der Bauleitplanung ist es notwendig, dass die Leitungstrassen und Stationsstandorte nach der PlanzV 90 (Planzeichenverordnung), als 7 Fläche für Versorgungsanlagen und als 8 Hauptversorgungsleitung in den Plänen gekennzeichnet werden und in ihrem Bestand gesichert bleiben. Innerhalb der Bauleitplanung, die die Gemeinden durchführen, wird durch die Schleswig-Holstein Netz AG zu jedem</p>	<p>Die Stellungnahmen zu den einzelnen Planungsräumen enthalten zahlreiche Hinweise auf unterschiedliche Kabeltrassen, die durch die Eignungsgebiete verlaufen. Die Bestandssicherung dieser Trassen kann nicht Gegenstand der Regionalplanung sein, da sie unterhalb der maßstabstreuen Darstellungsebene liegen. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange erfolgt im Genehmigungsverfahren für die WKA bzw. im Zuge der gemeindlichen Bauleitplanung. Die Schleswig-Holstein Netz AG ist hierbei regelmäßig zu beteiligen. Die Ausführungen zu den prognostizierten Einspeisemengen und dem daraus resultierenden Netzausbau auf allen Spannungsebenen werden zur Kenntnis genommen und sind, wie auch ausgeführt wird, mit der Landesregierung abgestimmt. Die Prognosen auf Basis</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Flächennutzungsplan und zu jedem Bebauungsplan Stellung genommen werden.</p> <p>Wir bitten Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen. Freundliche Grüße</p> <p>Stellungnahme der Schleswig-Holstein Netz AG zur" Teilfortschreibung Regionalpläne Windeignungsflächen" im Rahmen des Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens vom 09.08.2011</p> <p>1. Belange der Schleswig-Holstein Netz AG</p> <p>Die Schleswig-Holstein Netz AG ist als Verteilnetzbetreiberin (Strom) in Schleswig-Holstein gemäß § 3 Nr. 3 EnWG zu einem technisch sicheren und effizienten Betrieb der Stromnetze in ihrem Verantwortungsbereich verpflichtet. Insbesondere besteht gemäß § 5 Absatz 1 EEG die Verpflichtung zur vorrangigen Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien in das Verteilnetz. Derzeit werden gut 75% der in Schleswig-Holstein installierten Leistung aus Erneuerbaren Energien auf Grund der geografischen und netztechnischen Gegebenheiten an das Netz der Schleswig-Holstein Netz AG angeschlossen. Den gesetzlichen Anschlussverpflichtungen zufolge muss die Schleswig- Holstein Netz AG in der Lage sein, ihre Netze anforderungsgerecht verstärken und ausbauen zu können sowie die aufgenommenen Überschussleistungen aus Erneuerbaren Energiequellen an vorgelagerte Stromnetze zum Abtransport übergeben zu können. Mit der geplanten Teilfortschreibung der Regionalpläne sollen insgesamt rund 1,5 Prozent der Landesfläche als Windeignungsflächen freigegeben werden. Dies soll einen enormen Zuwachs an erneuerbaren Energien in Schleswig-Holstein als Beitrag zur Energiewende ermöglichen. Auf die genauen Zahlen wird im Weiteren noch eingegangen.</p> <p>Wir legen deshalb Wert darauf, dass allen Beteiligten auch von Seiten der Landesverwaltung deutlich gemacht wird, dass in diesem Zusammenhang ein belastbarer und mittel-bis langfristig orientierter Handlungsrahmen für die on-shore Windenergieentwicklung verbindlich geschaffen bzw. vorgegeben wird.</p> <p>In Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß EEG haben die Schleswig-Holstein Netz AG, und vorgelagerte Netzbetreiber im Rahmen der Netzentwicklungsinitiative am 21. Januar 2011 im Ministerium des Landes Schleswig-Holstein, Bereich Wirtschaft, eine gemeinsame vorausschauende Netzpla-</p>	<p>der geplanten Erweiterung der Eignungsgebiete für WKA bilden den Rahmen für die Netzausbauinitiative Schleswig-Holstein. Zu Recht wird auf die Flächenbedarfe für Kabel und Umspannwerke in der Mittelspannungsebene hingewiesen. Diese Infrastruktur ist jedoch nicht Gegenstand der Raumordnung, da sie im Außenbereich keine Raumbedeutsamkeit entfaltet. Durch die Privilegierung für Umspannwerke gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 ist eine vereinfachte und damit beschleunigte Genehmigung grundsätzlich sichergestellt.</p> <p>Dem Vorschlag, die Flächenfreigabe der neuen Eignungsgebiete an die zu schaffenden Erschließungsmöglichkeiten zu koppeln, wird nicht gefolgt. Dies ist auf Ebene der Regionalplanung mit den Instrumenten der Raumordnung schwer umsetzbar und schwer zu kontrollieren und zu steuern. Im Zuge der Netzausbauplanung sollte der Aspekt des kurzfristig stark ansteigenden Einspeisemanagements und der Entschädigungszahlungen für Abschaltungen weiter betrachtet werden. Möglichkeiten der Minimierung dieses Effektes werden im Dialog der zu beteiligenden Ministerien erörtert.</p> <p>Flächenbedarfe für Kabel in der Mittelspannungsebene und Umspannwerke sind schnell zu genehmigen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nung Schleswig-Holstein vorgelegt. Das erarbeitete Konzept wird seit Herbst 2011 in sogenannten Regionalkonferenzen, noch vor dem eigentlichen Genehmigungsverfahren, mit den Bürgern der betroffenen Regionen diskutiert. Außerdem wurde zu diesem Zweck am 31. August 2011 eine Beschleunigungsvereinbarung zum Netzausbau zwischen der Landesregierung, den beteiligten Kreisen und den beteiligten Netzbetreibern geschlossen. An dieser Stelle sei bereits darauf hingewiesen, dass auch für die Schleswig-Holstein Netz AG aus den Teilfortschreibungen der Regionalpläne erheblicher Flächenbedarf für die Netzverstärkungen von bestehenden Leitungen, für neue Mittelspannungs-Zubringerleitungen und für Erweiterungen und Neubau von Umspannwerken besteht. Nur so kann damit die Aufnahme und die Weiterleitung der eingespeisten Energiemengen erfolgen.</p> <p>2. Auswirkungen der geplanten Maßnahmen, Zusätzliche Einspeiseleistung und Implikationen</p> <p>Aus den zusätzlichen im Rahmen der Teilfortschreibung der Regionalpläne aufgeführten Windeignungsflächen ergibt sich, nach gutachterlicher Ermittlung durch den Germanischen Loyd - analog zu den Windteststudien I und II -, eine zusätzliche Einspeiseleistung von 3.241 MW für Windenergie in Summe für die fünf Planungsräumen. Das Gutachten wurde von der E.ON Netz GmbH und der Schleswig-Holstein Netz AG gemeinsam beauftragt, um die bereits angelaufene Netzplanung weiter zu konkretisieren.</p> <p>Aufgeteilt auf die Planungsräume ergeben sich daraus folgende Leistungsabschätzungen.</p> <p>Prognostizierte Leistung neue Windflächen</p> <p>I Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn: 384 MW</p> <p>II Lübeck, Ostholstein 375 MW</p> <p>III Kiel, Neumünster, Plön, Rendsburg-Eckernförde 591 MW</p> <p>IV Dithmarschen, Steinburg 643 MW</p> <p>V Flensburg, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg 1248 MW</p> <p>Summe 3241 MW</p> <p>Aus den aktuell bereits am Netz angeschlossenen Einspeiseanlagen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der "Windtest II" Studie, in der bereits das Zuwachspotential für Photovoltaik, Biomasseverstromung und Repowering von Windparks bewertet wurde, ergibt sich in der Summe eine Leistung von 10.142 MW in Schleswig-Holstein. Diese verteilt sich wie folgt</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>auf die fünf Planungsräume: Prognostizierte Leistung gesamt I Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg, Stormarn 1076 MW II Lübeck, Ostholstein 1469 MW III Kiel, Neumünster, Plön, Rendsburg-Eckernförde 1196 MW IV Dithmarschen, Steinburg 2556 MW V Flensburg, Nordfriesland, Schleswig-Flensburg 3845 MW Summe 10142 MW</p> <p>Basierend auf derzeit rund 3500 MW installierter Einspeiseleistung in Schleswig-Holstein [Stand 10/2011] kann damit nahezu von einer Verdreifachung der Leistung bis 2015 ausgegangen werden. Die im Rahmen der Netzentwicklungsinitiative ermittelten Netzausbaumaßnahmen basieren auf einem Ausbaupotential Erneuerbarer Energien on-shore auf 9.000 MW im Jahre 2015 in Schleswig-Holstein sind insofern mit den o. g. Zahlen in Einklang, zugleich auch unabdingbar. Inhalt und Zweck der Fortschreibung der Regionalpläne ist eine geordnete Nutzung der regenerativen Energiequelle Windkraft. Eine geordnete Nutzung beinhaltet zwingend auch Abnahme und Abtransport der unter Nutzung der Flächen erzeugbaren elektrischen Energie über die Stromnetze. Dies ist unseres Erachtens bis 2018 nicht gewährleistet. Schon heute können Windkraftanlagen insbesondere in Nordfriesland und zunehmend auch in Dithmarschen aufgrund drohender Netzüberlastungen zeitweilig nicht in die Stromnetze einspeisen. Die Netzbetreiber und damit auch die Schleswig-Holstein Netz AG müssen in zunehmendem Maße zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit auf die Härtefallregelung des EEG gemäß § 11 zurückgreifen. Es ist uns in diesem Zusammenhang wichtig zu betonen, dass die Netzbetreiber ihrer Ausbaupflicht im Rahmen der gesicherten Erkenntnisse zum EEG-Ausbau in vollem Umfang nachgekommen sind. Die geplante Ausweitung der Windeignungsflächen und ihre konkrete Abbildung in den Regionen war in der Vergangenheit nicht Bestandteil der Vorgaben der Landesplanung und es gilt diese jetzt planerisch und praktisch auch netzseitig umzusetzen. Mit zunehmender Einspeiseleistung am Netz durch die Freigabe der Windeignungsflächen wird das Einspeisemanagement gemäß § 11 EEG in ganz Schleswig-Holstein deutlich zunehmen. Der Wert der nicht einspeisbaren Energie könnte nach Expertenschätzungen von bereits derzeit rund 20 Millionen Euro in 2011 auf 200-300 Millionen Euro pro Jahr ab 2015 ansteigen. Da</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>nach geltender Rechtslage Netzbetreiber derart betroffene Einspeiser zu entschädigen haben, hätten Einspeiseüberschüsse unmittelbare Kostenimplikationen für die Stromkunden in Schleswig-Holstein, insbesondere im Netzgebiet der Schleswig-Holstein Netz AG und damit im Wesentlichen in ländlichen Räumen. Selbst wenn die ambitionierte Zeitplanung der Netzentwicklungsinitiative realisiert würde verbliebe ein Zeitraum zwischen 2012 (Freigabe der zusätzlichen Windeignungsflächen) und ca. 2017 (Fertigstellung aller im Rahmen der Netzentwicklungsinitiative dokumentierten Ausbaumaßnahmen).</p> <p>Um die oben erläuterten Folgen einer Kapazitätslücke zu vermeiden sollte die Flächenfreigabe an die Erschließungsmöglichkeiten, also die Realisierungsmöglichkeiten des Netzausbaus gekoppelt werden. Unseres Erachtens ist hierzu ein Monitoring durch unabhängige Sachverständige zielführend.</p> <p>3. Mit den Maßnahmen verbundene unmittelbare Erfordernisse: Netzausbau Mittelspannungszubringer und Umspannwerke Das Mittelspannungsnetz und die Umspannung in die Hochspannung, welche in der Zuständigkeit der Schleswig-Holstein Netz AG liegen, werden auch weiterhin zeitnah und bedarfsgerecht ausgebaut. Wir möchten wie eingangs erwähnt, nochmals darauf hinweisen, dass im Rahmen der Genehmigung für die Windeignungsflächen auch enorme Flächenbedarfe für weitere Kabel (Zubringerleitungen) in der Mittelspannung und Umspannwerke für den Abtransport in die Hochspannung entstehen. Auch diese sind im Bedarfsfalle schnellstmöglich ggf. auch ohne bestehende 110 KV Anbindung zu genehmigen.</p> <p>Der aktuell bestehende Bedarf bezieht sich auf die Regionen in und um Marne, Reinsbüttel, Dingen, Arkebek und Linden, in Dithmarschen sowie von den Regionen Reußenköge, Abro, Breklum und Niebüll. Während die Windleistungen eindeutig zuordenbar sind und dort auch die Schwerpunkte bereits benannt werden können, so ist der Ausbau in der Photovoltaik und bei der Biomasse eher stochastisch. Auch hier können weitere Ausbauregionen dazukommen. Im Rahmen der Freigabe der neuen Windeignungsflächen muss zudem ein Großteil der Umspannwerke der Schleswig-Holstein Netz AG in den nächsten Jahren umgebaut oder erweitert werden. Eine vollständige Aufzählung ist zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich.</p> <p>4. Zusammenfassung</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Mit der Fortschreibung der Regionalpläne und damit der Genehmigung von zusätzlichen Windeignungsflächen verfolgen die Kommunen, die Kreise und die Landesregierung das Ziel einen erheblichen Beitrag des Landes Schleswig-Holsteins zur Energiewende zu leisten. Die Schleswig-Holstein Netz AG wird im Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung die technisch wirtschaftlichen Möglichkeiten zum beschleunigten Netzausbau nutzen. Eine Beschleunigung des Netzausbaus im Bereich der Hoch- und Höchstspannungsnetze ist noch zwingender erforderlich. Auch bei konsequenter Umsetzung aller Beschleunigungsabsichten von Netzbetreibern, Kreisen und Verwaltung wird zumindest mittelfristig ein umfangreiches Regeln der Einspeisung der regenerativen Erzeugung von 2012 an bis mindestens 2017 erforderlich werden. Diese kann Entschädigungszahlungen, die nach Expertenschätzungen bis zu einer Höhe von 300 Millionen Euro wachsen können, nach sich ziehen. Eine Vermeidung ist nur durch Gleichschaltung von der Freigabe von Windeignungsflächen und dem Netzausbau zu erreichen. Die Flächenfreigabe sollte daher an die Erschließungsmöglichkeiten, also die Realisierungsmöglichkeiten des Netzausbaus gekoppelt werden.</p>	
<p>Schleswig-Holsteinischer Bauern-Bund e.V. ID: 1931 16.11.2011</p>	
<p>Grundsätzlich begrüßt der Bauern-Bund e.V. den vorliegenden Entwurf. Die zahlreichen Windgebietsnachmeldungen einzelner Gemeinden machen jedoch deutlich, dass die dem Entwurf zugrunde liegenden Planungen teilweise nicht ausreichen. Demgegenüber stehen Gemeinden, wo sich durch Bürgerinitiativen forciert, 'Anti Windkraft " Stimmungen fest gesetzt haben. Gemeindevertretungen erteilen auf dessen Druck hin nicht die erforderlichen Zustimmungen. Oder es werden Abstandsregelungen von weit über 1000 Meter zur nächsten Bebauung erlassen. Somit ist für viele Bereiche eine Installation von WKA ausgeschlossen, angesichts der dichten dörflichen Strukturen außerhalb der Westküstenkreise. Um eine größere Akzeptanz bei den dörflichen Bewohnern zu erreichen, sollte angedacht werden, die privilegierte Einzelwindkraftanlage leichter zu ermöglichen. Mit der Einzel-WKA können dörfliche Betreibergesellschaften einfacher gegründet werden, und somit auch einen geldwerten Vorteil für alle Dörfler geschaffen werden. Das riesige Geldvolumen bei Großprojekten schreckt viele "Kleinbürger" ab. Bei</p>	<p>Einzelwindkraftanlagen in jeder Gemeinde widersprechen dem Gedanken der räumlichen Konzentration von WKA, der der Ausweitung von Eignungsgebieten immanent ist. Ein Nebeneinander von Einzelanlagen und Eignungsgebieten würde zur Nichtigkeit der Pläne führen, da eine Konzentrationswirkung nicht mehr erzielt wird. Ausgenommen davon bleiben nach wie vor nur die Nebenanlagen zu im Außenbereich privilegierten Betrieben und die nicht raumbedeutsamen Kleinanlagen. Die Forderung nach Verdichtung bestehender Gebiete kann nicht auf Ebene der Raumordnung gefordert und administriert werden. Die Landesplanung kontrolliert allenfalls, ob in einer Gemeinde Verhinderungsplanungen betrieben werden sollen. Dies wäre aber i.d.R. erst ab einer Reduzierung des Eignungsgebietes um mehr als die Hälfte der Fall. Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>einer dorfnahe Einzelanlage hätten alle Kleinkommanditisten die Möglichkeit zur Energiewende beizutragen und hätten gleichzeitig den örtlichen Bezug zu "ihrer" WKA. Dadurch kann ein neues Zusammengehörigkeitsgefühl in den Dörfern entstehen. Abstandsregelungen der Einzel-WKA müßten reduziert werden, damit ausreichende Wirtschaftlichkeiten gegeben sind. Im vorliegenden Entwurf sind weiter Parks enthalten, die nicht voll ausgelastet sind. Diesen Gemeinden ist klar zu machen, daß bereits ausgewiesene Windgebiete ökonomisch betrieben werden müssen. Eine Verdichtung bzw. Arrondierung von bestehenden Windgebieten muß somit an erster Stelle stehen. Tourismusgeprägte Großgemeinden an der Ostsee neigen dazu, sich gegen weitere WKA auszusprechen. Diese Argumente müssen verneint werden, da Studien beweisen, daß Feriengäste sich durch WKA nicht "abschrecken" lassen. Den Verwaltungen muß mitgeteilt werden, daß ortsansässigen landwirtschaftlichen Familienbetrieben die Möglichkeit gegeben wird, mittels WKA neue Standbeine zu erschließen. Tourismus darf für bäuerliche Betriebe nicht zum Standortnachteil werden! Wie eingangs bereits beschrieben, haben einzelne Gemeindevertreter "persönliche Bedenken", angesichts der teils massiv auftretenden WKA-Gegner. Die gemeindliche Planungshoheit bei Verdichtung von bestehenden, bereits ausgewiesenen Windgebieten wäre in diesem Zusammenhang zu überdenken. Weiter gibt es im vorliegenden Entwurf Streichungen von Windflächen, die vor Ort von Bürgern und Kommune große Unterstützung erfahren. Leider tauchen diese Gebiete ohne Angabe von Gründen im Entwurf nicht mehr auf. Dieses Vorgehen läßt somit an manchen Stellen an mangelnder Objektivität zweifeln. Wie gesagt, der Bauern-Bund e.V. unterstützt grundsätzlich den vorliegenden Entwurf. Parallel dazu treten aber folgende Probleme auf. Derzeit laufen die Planungen zum Bau von 380 KV Leitungen zum Abtransport des Ökostromes. Die schnelle Umsetzung dieser schon längst nötigen Baumaßnahmen begrüßen wir sehr. Der Bauern-Bund e.V. drängt jedoch darauf, diese Trassen entlang der Autobahnen verlaufen zu lassen. Leider müssen wir feststellen, daß derzeitige Planungen vor allem in Ostholstein, hochwertige Ackerflächen zersiedeln. Regelrecht kreuz und quer um Dorfschaften herum sollen die Trassen verlegt werden. Gegen diese Machweise sperren wir uns aufs härteste! Wir fordern die Landesplanung auf, die 380 KV Leitung entlang der A 1 von Fehmarn kommend in Richtung Lübeck zu führen! Erfahrungsgemäß befinden sich direkt (natürlich mit erforderlichen Abstand)</p>	<p>planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5 % der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebietsausweisung ausgesprochen haben. Ein ausreichendes Potenzial an gleichermaßen geeigneten Flächen ist landesweit vorhanden, um das o.g. Ausbauziel zu erreichen. Insofern sieht die Landesplanung ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept nicht in Frage gestellt, wenn nach Anwendung aller definierten harten und weichen Ausschlusskriterien und einem danach noch verbleibenden Überangebot potenziell geeigneter Flächen das Kriterium der Akzeptanz in der Gemeinde mit eingestellt wird.</p> <p>Schwerpunkträume des Tourismus sind im Landesentwicklungsplan nicht mehr für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Ob und inwieweit Tourismusgemeinden sich für Windenergieflächen entscheiden obliegt in erster Linie der gemeindlichen Entscheidungshoheit, die aus den vorgenannten Gründen respektiert wird und werden kann. Bei der Abwägungsentscheidung der Landesplanung über vorgeschlagene Eignungsgebiete wird die Lage innerhalb eines touristischen Schwerpunktes i.d.R. nicht zum Ausschluss führen, sofern alle Abstandskriterien und harten Ausschlusskriterien eingehalten sind.</p> <p>Der Ausbau des Leitungsnetzes ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>an den Autobahnen nicht so hochdotierte Ackerflächen. Großflächige Versiegelungen und Zersiedelungen der hochwertigsten Ackerflächen in ganz Europa, wäre damit Einhalt geboten. Also: 'Autotrassen und Stromtrassen parallel verlaufen lassen!!!' Weiter muß sichergestellt werden, daß der Strom aus den Erneuerbaren vorrangig abgerufen wird. Es ist kontra produktiv, wenn Energieanbieter aus wirtschaftlichen Gründen Eigenstrom aus Kohlekraftwerken oder anderen fossilen Trägern Vorrang gewähren. Das ist keinem Bürger zu erklären! Von daher fordert der Bauern-Bund e.V. ein übergeordnetes Lastenmanagement, welches sicherstellt, daß vorrangig erneuerbarer Strom fließt. Nur so ist die Energiewende zu schaffen. Wir wären ihnen dankbar, wenn die von uns aufgeführten Anregungen mit in ihre Planungen fließen!</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>TenneT TSO GmbH ID: 1588 14.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>innerhalb der Planungsräume I – V befinden sich sowohl bestehende als auch neue Eignungsgebiete für die Windenergienutzung im Nahbereich bestehender Höchstspannungsfreileitungen und – in einem Fall – eines Umspannwerkes.</p> <p>Da gemäß 'Entwurf Teilfortschreibung des Regionalplanes' für die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb der ausgewiesenen Eignungsgebiete die Empfehlungen des entsprechenden Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen in der jeweils aktuellen Fassung gelten (hier: Punkt 2.3 'Abstände zu sonstigen schutzwürdigen Nutzungen und artenschutzrechtliche Anforderungen', Anlage 1, Abstände zu Hochspannungsfreileitungen ab 30 kV), bestehen gegen die Planung hinsichtlich unseres bestehenden Leitungsnetzes keine Bedenken.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass nach der VDEW Empfehlung M35/98 der Abstand von der äußeren Rotorblattspitze einer Windenergieanlage bis zur Eingrenzung von Freiluftschaltanlagen mindestens den dreifachen Rotor-durchmesser D betragen sollte. Wir bitten diese Empfehlung in die Anlage 1</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine zusätzliche Regelung für den Abstand zu Freiluftschaltanlagen kann nachträglich nicht mehr in den Runderlass aufgenommen werden. Durch die Beteiligung der Netzbetreiber in den Einzel-Genehmigungsverfahren der WKA ist aber sichergestellt, dass diese Anforderung erfüllt werden kann.</p> <p>In Einzelfällen wird möglicherweise die Querung von neuen oder bestehenden Eignungsgebieten durch zukünftige Freileitungen erforderlich sein. Die Leitungsplanungen haben aber derzeit noch nicht den hinreichenden Konkretisierungsgrad, um diesen Aspekt bei der Ausweisung der Eignungsflächen zu berücksichtigen. Sollte es zu den beschriebenen Fällen kommen, müssen im Einzelfall Lösungen erarbeitet werden, sofern auf den Flächen schon WKA errichtet worden sind.</p> <p>Der Ausbau des Leitungsnetzes ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>des Runderlasses zur Planung von Windenergieanlagen aufzunehmen.</p> <p>Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Str. 70, 95448 Bayreuth, ist für die Regelzone, in der Schleswig-Holstein liegt, nach § 12 EnWG verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber. Dementsprechend betreibt die TeneT TSO GmbH das Höchstspannungsnetz (380 kV/220 kV-Netz) in Schleswig-Holstein. Momentan laufen die Planungen, bzw. die Planfeststellungsverfahren für die im EnLAG mit einem vordringlichen Bedarf ausgewiesene 380 kV-Leitung Kassö - Hamburg Nord - Dollern. In den nächsten Jahren steht ein weiterer Ausbau des Übertragungsnetzes von den (Windstrom-) Erzeugungszentren im Nord-Westen, in der Mitte und im Osten von Schleswig-Holstein an, um das für 2015 prognostizierte Stromerzeugungspotential von bis zu ca. 10.300 MW - soweit dies nicht in Schleswig-Holstein abgenommen wird - in die Verbrauchszentren des Südens der Bundesrepublik Deutschland zu transportieren. Im Rahmen der Netzentwicklungsinitiative Schleswig-Holstein sind hierfür bereits erste Konzepte erarbeitet worden und von den beteiligten Kreisen, Netzbetreibern sowie der Landesregierung eine Vereinbarung zur Beschleunigung des Netzausbaus geschlossen worden. Darin haben sich die Netzbetreiber zu bestimmten Planungsgrundsätzen und einen transparenten Dialog- und Kommunikationsprozess bekannt. Ferner haben sich die Beteiligten auch auf eine ambitionierte Zeitschiene verständigt, d.h. sowohl die Netzbetreiber als auch die Landesregierung sind daran gebunden, alle planerisch möglichen Schritte zu unternehmen, bzw. zu beschleunigen, um die vereinbarten Ziele zu erreichen.</p> <p>In landesplanerischer Hinsicht sind im Kontext der Teilfortschreibungen der Regionalpläne im Ausgangspunkt zunächst die Festlegungen des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2010 unter Ziff. 3.5.1 Abs. 7 und 8 relevant. Die ersten Erfahrungen in dem vereinbarten Realisierungsszenario zeigen allerdings recht deutlich, dass diese Erfordernisse der Raumordnung aus dem Landesentwicklungsplan im Hinblick auf die Vereinbarungen im Rahmen der Netzentwicklungsinitiative einer Ergänzung oder jedenfalls einer Konkretisierung durch die Regionalpläne bedürfen. Jedenfalls würde eine solche Ergänzung, bzw. Konkretisierung die im Rahmen der Netzentwicklungsinitiative vereinbarten Ziele deutlich fördern.</p> <p>Wenn also durch die aktuell in der Teilfortschreibung befindlichen Regionalpläne das Ziel aus Ziff. 3.5.2 Abs. 3 des Landesentwicklungsplans umge-</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>setzt wird und ca. 1,5 % der Landesfläche in Regionalplänen als Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden. So liegt es unseres Erachtens auf der Hand, sich mit dem Transport der zusätzlichen Stromerzeugungskapazitäten zu befassen. Dies gilt umso mehr, wenn die geltenden Regionalpläne aus den Jahren 1998 bis 2005 stammen und zur Frage des Stromversorgungsnetzes überholt sind, sich zum Teil an überholten planerischen Grundsätzen orientieren und möglicherweise durch die neuen Wind-eignungsgebiete neue Raumwiderstände geschaffen werden, die man bei einer landesplanerischen Konkretisierung der Vereinbarungen aus der Netzentwicklungsinitiative Schleswig-Holstein vermeiden würde. Wir sprechen dabei exemplarisch an, dass zukünftige Freileitungstrassen, sehr wahrscheinlich auch Windeignungsgebiete kreuzen werden oder auch kreuzen müssen, worauf im Rahmen der Regionalplanung unseres Erachtens im Interesse der Windenergieplanung selbst Rücksicht genommen werden sollte.</p> <p>Wir wären daher dankbar, wenn Sie die parallel im Raum stehenden Überlegungen zum Netzausbau in die Regionalplanung und die dortigen Erwägungen einbeziehen.</p> <p>Gerne stehen wir auch für einen persönlichen Gedankenaustausch konkret zu dem Komplex Netzausbau und Landesplanung zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	
<p>Tourismusverband Schleswig-Holstein ID: 1606 18.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch, herzlichen Dank, dass wir zu dem o.g. Entwurf Stellung nehmen können.</p> <p>In Folge des Reaktorunglücks in Japan hat die Bundesregierung die Energiewende eingeleitet und mit Unterstützung aus allen politischen Lagern den Ausstieg aus der Kernenergie beschlossen. Der Tourismusverband Schleswig-Holstein e.V. (TVSH) begrüßt diese Entwicklung. Die Zuwendung zu den regenerativen Energien ist gerade unter dem Gedanken der regionalen Eigenverantwortung ein wichtiger Schritt. Der TVSH betont aber auch die Notwendigkeit, die Fragen der Landschaftsverträglichkeit für Standorte und</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Schwerpunkträume des Tourismus sind im Landesentwicklungsplan nicht mehr für die Windenergienutzung ausgeschlossen. Ob und inwieweit Tourismusgemeinden sich für Windenergieflächen entscheiden, obliegt in erster Linie der gemeindlichen Entscheidungshoheit. Es ist Haltung der Landesregierung, zur Realisierung des Ziels der planerischen Ausweisung von Eignungsgebieten in Höhe von ca. 1,5 % der Landesfläche bei entsprechend ausreichendem Potenzial auf Flächen in Gemeinden zu verzichten, die sich gegen jegliche Eignungsgebieten ausweisung ausgesprochen haben. Ein ausreichendes Potenzial an</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Netz angemessen in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.</p> <p>Der Tourismusverband fordert daher, touristische Zentren von Windkraftanlagen generell frei zu halten, was auch den Sichtkontakt bei Off-Shore-Anlagen einschließt (Entfernung von mindestens 20 sm). Im Planungsprozess muss bei einer breiten Interessenabwägung der Tourismus gleichberechtigt berücksichtigt werden.</p> <p>In diesem Zusammenhang möchten wir ebenfalls anmerken, dass die Verlegung notwendiger Kabeltrassen als Erdkabel notwendig ist, um das Landschaftsbild von weiteren Störeinflüssen freizuhalten. Freileitungen sind nachweisliche Störfaktoren, die von den Urlaubern äußerst kritisch beurteilt werden.</p> <p>Im Übrigen wurde angeregt, Angabe zu den zugelassenen Größen von Windkraftanlagen bzw. deren Höhe aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>gleichermaßen geeigneten Flächen ist landesweit vorhanden, um das o.g. Ausbauziel zu erreichen. Insofern sieht die Landesplanung ein schlüssiges räumliches Gesamtkonzept nicht in Frage gestellt, wenn nach Anwendung aller definierten harten und weichen Ausschlusskriterien und einem danach noch verbleibenden Überangebot potenziell geeigneter Flächen das Kriterium der Akzeptanz in der Gemeinde, ggf. begründet mit touristischen Entwicklungszielen, mit eingestellt wird. Bei der Abwägungsentscheidung der Landesplanung über vorgeschlagene Eignungsgebiete wird die Lage innerhalb eines touristischen Schwerpunktbereiches i.d.R. nicht zum Ausschluss führen, sofern alle Abstandskriterien und harten Ausschlusskriterien eingehalten sind.</p> <p>Zulässige Maximalhöhen in einzelnen Eignungsgebieten, werden in den Plan nur dann aufgenommen, wenn es von vornherein klar erkennbare rechtliche Einschränkungen gibt. Ansonsten bleibt die zulässige Anlagengröße der gemeindlichen Bauleitplanung bzw. dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen.</p> <p>Der Netzausbau ist nicht Bestandteil des Verfahrens.</p>
<p>Wehrbereichsverwaltung Nord</p> <p>ID: 1508 01.11.2011</p>	
<p>2. Für die Teilfortschreibung aller Regionalpläne bitte ich folgende Hinweise zu berücksichtigen:</p> <p>Im Text unter den 'Sonderregelungen' sollten Hinweise auf mögliche Einschränkungen durch vorhandene Richtfunkstrecken, Schutzbereiche, Bau- und Schutzbereiche gemäß § 12 LuftVG und Zuständigkeitsbereiche gem. § 18 a LuftVG aufgenommen werden.</p> <p>Einzelne Bauanträge sind in jedem Fall zur Prüfung, ob eine Beeinträchtigung der Interessen der Bundeswehr zu erwarten ist, vorzulegen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Hinweise auf Einschränkungen durch vorhandene militärische Einrichtungen werden nur dann aufgenommen, wenn sie hinreichend konkret und Anlagen bezogen benannt werden können (z.B. Tageskennzeichnung ab 75 m im Tieffluggebiet). In der überwiegenden Zahl der Fälle weist die Wehrbereichsverwaltung jedoch nur auf mögliche Einschränkungen hin, die aber erst im jeweiligen Anlagen-Genehmigungsverfahren konkret geprüft und ggf. benannt werden können. Dies ist als Hinweis zu allgemein für eine Aufnahme in den Text des Regionalplanes. Die Wehrbereichsverwaltung wird in jedem Falle bei den gemeindlichen Bauleitplanungen und in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligt.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>vero - Verband der Bau- und Rohstoffindustrie e.V. ID: 1445 15.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Regionalpläne Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, zu denen wir als Vertreter der schleswig-holsteinischen Kies und Sandindustrie nachfolgend Stellung nehmen werden:</p> <p>Allgemein: Wir vertreten als Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (kurz vero) u.a. die Interessen der rohstoffabbauenden Industrie in Schleswig-Holstein. Vor dem Hintergrund der Erschließung und Sicherung neuer Standorte für den Rohstoffabbau und der damit verbundenen langfristigen Planungssicherheit für die Unternehmen der rohstoffabbauenden Industrie, verfolgen wir mit großem Interesse alle anstehenden Veränderungen und Planungen zu raumordnerischen Maßnahmen, insbesondere der Landes- und Regionalplanung. Dabei geht es um die Sicherung von heimischen Rohstoffen, auch um lange Transportwege zu vermeiden und eine ortsnahe Versorgung mit Rohstoffen sicherzustellen, denn Kies- und Sandabbau kann nur dort stattfinden, wo entsprechende Rohstoffvorkommen vorhanden sind. Vor dem Hintergrund der sich mittlerweile ergebenden, deutlichen Flächeninanspruchnahme durch eine Vielzahl von Nutzungsansprüchen wie Windenergie, Solar- und Biogasanlagen und anderen Flächennutzern, macht es für unsere Industrie immer schwieriger, ausreichend Flächen für den Kies- und Sandabbau, aber auch für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen zu beschaffen. In Anbetracht der Tatsache, dass von den derzeitigen 5 Regionalplänen insbesondere die Planungsräume I, III und V schon 10 Jahre oder älter sind, sehen wir eine Teilfortschreibung der Regionalpläne nur für einen Nutzungsanspruch (hier: Windenergienutzung) als klare Wettbewerbsverzerrung an, da aus Sicht der rohstoffabbauenden Industrie keine Möglichkeit besteht, die Ausweisung von Vorrang- und Vorsorgegebieten für die Kiesgewinnung mit in den Aktualisierungsprozess zu integrieren.</p>	<p>Der Verband der Bau- und Rohstoffindustrie hat neben dieser Stellungnahme auch Stellungnahmen zu den jeweiligen Planungsräumen abgegeben. Darin wird konkret auf einzelne Flächen Bezug genommen. Hinsichtlich des Votums der Landesplanung wird auf diese Stellungnahmen verwiesen. Grundsätzlich gilt, dass es keine Überschneidung der Eignungsgebiete mit Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe geben soll. Eine teilweise Überschneidung mit einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe wird grundsätzlich für vertretbar gehalten, da es sich bei der Windenergienutzung um eine zeitlich begrenzte und schnell rückzubauende Nutzungsform handelt. Eine zeitliche Abfolge von Windenergienutzung und Rohstoffabbau wird auf solchen Flächen für möglich gehalten, und zwar in beiden Nutzungsreihenfolgen.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Gefahr der Überplanung von Rohstofflagerstätten mit anderen Nutzungsfunktionen hat sich bei der aktuellen Veröffentlichung der Teilfortschreibung der Regionalpläne für das Land Schleswig-Holstein zur Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung leider bestätigt. Bei 430 ha, rund 1,7 % der Rohstoffsicherungsgebiete (Aussage Ihres Ministeriums) gibt es Überschneidungen bzw. Überplanungen durch Windenergienutzung, die von uns in keinster Weise akzeptiert werden können.</p> <p>Die aktuellen Planungen der Landesregierung, die Regionalplanung zu kommunalisieren, werden weiter dazu führen, dass eine weitere Fortschreibung der Regionalpläne auch für andere Nutzungsansprüche noch eine ganze Zeit, voraussichtlich bis 2017, dauern wird und damit die Berücksichtigung rohstoffwirtschaftlicher Belange völlig außer Acht gelassen werden. So lange kann die rohstoffabbauende Industrie in Schleswig-Holstein nicht auf neue planungsrechtliche Vorgaben warten.</p> <p>Bei der Vielzahl von Flächennutzungsansprüchen bleiben innovative Nachnutzungskonzepte leider auf der Strecke. Gerade die mögliche Nachnutzung von ehemaligen Abgrabungsflächen kann hier eine tragende Rolle spielen.</p> <p>Von daher würden wir es begrüßen, wenn im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsverfahren, ehemalige Abgrabungsflächen wieder in eine wirtschaftliche Nachnutzung überführt werden. Die in den vergangenen Jahrzehnten und auch aktuell immer wieder geforderte natürliche Sukzession darf in der Zukunft keine übergeordnete Rolle mehr spielen. Eine Folgenutzung von Windenergie in Kombination z.B. mit landwirtschaftlicher Nutzung auf ehemaligen Abbaustätten können wir uns hierbei sehr gut vorstellen.</p> <p>Sollten Windeignungsflächen auf Rohstoffsicherungsflächen festgelegt werden, kann dies aber nur in einer zeitlichen Rangfolge mit dem Vorrang des Rohstoffabbaus stattfinden. Hierzu werden wir im weiteren Teil unserer Stellungnahme anhand eines konkreten Beispiels aus dem Planungsraum I im Gebiet der Gemeinden Damsdorf und Tarbek einen Vorschlag unterbreiten.</p>	
<p>privat</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>ID: 1820 10.11.2011</p>	
<p>Sehr geehrte Damen und Herren, in dem Wissen, daß die Entscheidung der Landesregierung für den weiteren Ausbau der Windenergie in Schleswig-Holstein auch durch die besten Sachargumente nicht beeinflußt oder gar geändert werden kann, teile ich Ihnen meine Empörung mit. Diese Landesregierung verscherbelt das Landschaftsbild, das allen gehört, zum Vorteil weniger Menschen, die meist gut betucht sind. Sie legt ohne Rücksicht auf die Landbevölkerung menschenfeindlich geringe Mindestabstände fest. Sie bagatellisiert den tatsächlich zerstörerischen Einfluß von Windturbinen auf das Landschaftsbild, indem sie willkürlich den Raum der Beeinträchtigung auf das 15-fache der Anlagenhöhe reduziert. Diese Landesregierung weiß, daß der Netzbetreiber schon heute oft Windkraftanlagen abregeln muß, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Die Landesregierung kann also absehen, daß ein großer Teil der künftigen Windstromkapazität bei Starkwind abgeregelt werden wird. Die Windkraftbetreiber erhalten dafür eine hohe Entschädigung. Die Stromkunden, die die Mehrkosten bezahlen müssen, erhalten dafür nichts. Die derzeit installierten 3000 MW Windkraft tragen zur sicheren Stromversorgung des Landes nichts bei. Die künftigen 9000 MW ebenfalls nicht. Über diese Landesregierung wird in den Geschichtsbüchern stehen, daß sie die Umwandlung des Landes der Horizonte in ein großes Industriegebiet entschlossen vorangetrieben hat; mit einer unsozialen Politik, die alle belastet, besonders die Menschen mit geringen Einkommen, und in großen Mengen Geld umverteilt von Arm nach Reich. Diese Politik ist nicht christlich, nicht sozial, nicht marktwirtschaftlich, nicht liberal, nicht einmal umwelt- oder klimaschützend, sondern katastrophal.</p>	<p>Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende des Atomausstiegs und des Ausbaus dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur, die hiermit auf Landesebene umgesetzt wird, ist an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisung erfolgt zugunsten einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären. Der Ausbau des Stromnetzes und die Entwicklung von Speichertechnologien müssen mit dem Ausbau der Windenergienutzung einhergehen, damit das so genannte Lastmanagement, also die temporäre Abschaltung von WKA nicht zum Regelfall wird. Deshalb hat die Landesregierung gemeinsam mit den Netzbetreibern einen ehrgeizigen Zeitplan hierfür entwickelt. Auf Bundesebene wurden durch entsprechende Gesetzesänderungen verfahrensbeschleunigende Maßnahmen getroffen.</p>
<p>privat ID: 175 06.10.2011</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Ist eine einfache Fortschreibung von Windeignungsflächen sinnvoll?</p> <p>In der Planung wird bez. der sog. Windeignungsflächen, die z.T. vor mehr als 20 Jahren und in Anbetracht völlig andersartiger Windkraftanlagen definiert wurden, wird eine einfache Fortschreibung der Flächeneignung vorgenommen. In Anbetracht der gänzlich anderen Dimensionierung, der veränderten Risiken und Fernwirkungen derartiger Anlagen kommt so eine einfache Fortschreibung der Eignungsgebiete dabei der Zulässigkeit einer großindustriellen Anlage in einem Mischgebiet gleich (und da wo Einfamilienhäuser vorgesehen wurden, würden nunmehr Wolkenkratzer errichtet.)</p> <p>Wie das ohne Neubewertung zulässig und sinnvoll sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Da die frühere Ausweisung von Eignungsflächen auf Meteorologischen Daten (Winderwartung) in relativ geringer Höhe basiert, passen viele 'historische' Windeignungsflächen auch nicht mehr mit den aktuellen technischen Gegebenheiten zusammen. Mit zunehmender Anlagenhöhe, zunehmendem Wirkungsgrad und verbesserter Wirtschaftlichkeit sollten aktuelle WKA näher an den (industriellen) Verbrauchern platziert werden, was zudem die Problematik von Leitungsverlusten entschärfen dürfte. Es bleibt also festzustellen, daß die Politik es versäumt hat, die Planungen zur Nutzung der Windenergie an die technischen Entwicklungen anzupassen. Leider besteht auch durch die generösen Regelungen des EEG für die Betreiber von WKA keine Notwendigkeit, ihre Planungen den energiewirtschaftlichen Erfordernissen in der Gesellschaft und der technischen Entwicklung der WKA anzupassen. Die Stromkunden (Industrie und Verbraucher) werden somit gezwungen, den Aufbau ineffizienter Strukturen zu finanzieren. Aber das kommt eben dabei heraus, wenn man statt Planungen mit objektiven und nachvollziehbaren Kriterien vorzunehmen, größtenteils auf die Meinungen von Lobbyisten vertraut.</p>	<p>Bei bestehenden Eignungsgebieten sind im Abwägungsprozess Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes (erhebliche Infrastrukturinvestitionen), Eigentümerinteressen sowie Kontinuität und Verlässlichkeit in der Planung besonders zu berücksichtigen. Sofern keine fachrechtlichen Belange der Errichtung von WKA faktisch entgegenstehen oder die Gemeinde eine ausdrückliche Streichung ihrer Fläche wünscht, bleiben die Gebiete daher bestehen. Die zukünftige Ausnutzung der Gebiete richtet sich dabei nach den fachrechtlichen Vorgaben insbesondere des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und des Baugesetzbuches. Daraus abgeleitete Abstandserfordernisse sind zwingend einzuhalten, wodurch ein angemessener Schutz der im Umfeld lebenden Bevölkerung sichergestellt ist.</p> <p>Die hier kritisierten, im Bundesrecht des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geregelten Einspeisevergütungen können nicht durch die Regionalplanung beeinflusst werden. Bei den sehr ehrgeizigen Ausbauzielen für erneuerbare Energien auf Bundes- und Länderebene, geht es nicht mehr nur darum, neue Standorte an das bestehende Netz und an die Abnehmer in den Verbrauchschwerpunkten anzupassen, sondern vielmehr auch darum, die gesamte Netzinfrastruktur an eine zunehmend dezentrale, gleichwohl aber national und international Energieversorgung anzupassen. Netzausbau und Ausbau der Windenergienutzung laufen parallel und werden raumplanerisch begleitet.</p>
<p>privat</p> <p>ID: 154 14.04.2011</p>	
<p>Moin Herr Tasch!</p> <p>Die deutschen Angstbürger kaufen Geigerzähler, und Jodtabletten, die Sushi-Bars verzeichnen Umsatzrückgänge. Die Landesregierung sollte nicht ähnlich kopflos reagieren. Was unterscheidet eigentlich ein in Betrieb befind-</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die politische und gesellschaftliche Diskussion über Atomenergie ist nicht Bestandteil dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>liches Kernkraftwerk, von einem abgeschalteten Kernkraftwerk. Doch nur, dass man von dem abgeschaltetem Kernkraftwerk keinen Nutzen mehr hat. Das Gefährdungspotential bleibt wie die Katastrophe in Japan zeigt die gleiche.</p> <p>Trotz fast 30 jähriger Diskussion haben die verantwortlichen Politiker versäumt eine Wiederaufbereitungsanlage zu bauen und entsprechende Endlager zu schaffen. Wo also soll der ganze radioaktive Schrott hin, zu unseren Nachbarn? Unsere Nachbarn scheinen von der Katastrophe in Japan nichts mitbekommen zu haben. Weder in den Medien noch im Regierungshandeln findet man ähnlich panikartige Reaktionen wie zurzeit in Deutschland. Außerdem was hat das alles mit den sog. Erneuerbaren Energien zu tun. Wenn wir zusätzlichen Strom brauchen sollten, können wir ihn billig bei unseren Nachbarn kaufen. Oder wir fangen endlich an Energie zu sparen! Die Landesregierung sollte sich nicht zum Handlanger von Investoren und Profiteuren der Windindustrie machen lassen.</p> <p>Mit freundlichem Gruß</p> <p>P.S. Wir haben heute einen prächtigen Wind an der Küste, aber die Windkraftanlagen vor meinem Fenster stehen still. Volkswirtschaftlich eine Fehlinvestition!</p>	
<p>privat ID: 706 08.11.2011</p>	
<p>Moin Herr Tasch.</p> <p>Sie werden in diesen Tagen viel Post bekommen und ich hoffe dass, Sie einen guten Mitarbeiter an Ihrer Seite haben, der Sie tatkräftig unterstützen kann. Auch aus diesem Grunde werde ich mich kurz fassen.</p> <p>Durch die Privilegierung der erneuerbaren Energien ist in der Branche ein Goldrausch ausgebrochen der politisch so nicht gewollt sein kann. In fast allen Gemeinden, die betroffen sind ist einer, mehrere, in einem Fall sogar der gesamte Gemeinderat befangen. Was bedeutet, dass Sie direkt oder indirekt Vorteile von ihren Entscheidungen haben. Dies führt die kommunale Selbstverwaltung ad absurdum. Die Politik hofft auf eine Akzeptanz der betroffenen Bürger welche auch gewährt werden würde, wenn der Ausbau der</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>erneuerbaren Energien mit mehr sozialer Verträglichkeit einhergehen würde. Zu geringe Mindestabstände von Windkraftanlagen zu Wohngebäuden führen zur Belästigung der Anwohner durch Lärm, und Schattenschlag zu Gesundheitsgefährdung und zum Wertverlust der Gebäude. Würde der Abstand auf 1500 m erweitert wie Bundesumweltminister Norbert Röttgen im Frühjahr diesen Jahres in einer Sendung bei Frau Illner als bundesweit ankündigte, würden die genannten Belästigungen nicht auftreten. Schleswig-Holstein ist ein weites Land, es ist nicht notwendig die Anlagen 400 m neben den Wohngebäuden zu errichten. Über die Probleme mit dem Maisanbau hat der Naturschutzbeauftragte des Landes Klaus Dürkop in der Presse berichtet. Es ist erschreckend, dass er dies erst tun konnte als er aus dem Amt ausgeschieden war, und das er die sich veranlasst sah die Bürger zum Protest aufzurufen Auch hier könnten leicht durch korrigierende Maßnahmen die negativen Auswirkungen des extensiven Maisanbaus begrenzt werden. Ich bitte Sie, soweit es in Ihren Kräften steht, sich für eine Änderung der Verhältnisse einzusetzen. Reden Sie den Abgeordneten ins Gewissen.</p>	
<p>privat ID: 92 28.06.2011</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch, letztes Jahr hatte ich mich an Frau Heike Jendry von der Unteren Naturschutzbehörde im Kreis Segeberg gewendet und meine Sorge wegen der möglichen Gefährdung der bei uns heimischen Vogelarten (Schwarzstorch!, Weißstorch, Rotmilan, Kranich, Uhu) durch die geplanten Windenergieanlagen geäußert. Fr. Jendry hatte dieses Schreiben an Sie weitergeleitet. Ich würde gerne von Ihnen wissen ob, bzw. inwieweit, der Schutz der angeführten Großvögel in der Planung berücksichtigt wurde und bitte Sie mich über den aktuellen Stand der Planung zu informieren. Mit freundlichen Grüßen</p>	<p>Beim Schutz von gefährdeten Großvögeln wird bezüglich der Brutplätze zwischen einem potenziellen Beeinträchtigungsbereich und einem Prüfbereich für Nahrungsflächen und Flugkorridore unterschieden. (LLUR-Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen). In den Textteilen der Teilfortschreibungen wird auf die potenziellen Beeinträchtigungsbereiche und einen damit verbundenen vertiefenden Prüfbedarf im Genehmigungsverfahren hingewiesen (artenschutzrechtlicher Vorbehalt). Aus Sicht des Umweltministeriums ist damit der Schutz gefährdeter Großvögel in der Abwägung mit energie- und klimapolitischen Zielsetzungen angemessen berücksichtigt.</p>
<p>privat ID: 1672 15.11.2011</p>	

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Moin, von hier draußen vom Land.</p> <p>Die Möglichkeit sich hier in eine landesweite Planung auch als Privatperson direkt einzubringen begrüße ich.</p> <p>Ich halte sie aber auch dringend notwendig, da die Veränderungen in der Landschaft und des direkten Lebensumfeldes für sehr viele erheblich und nachhaltig sein werden. Aus meiner Erfahrung mit vielen Leuten ist aber, trotz der Öffentlichkeit dieses Verfahrens über die letzten Jahre hinweg, das Interesse an der Mitgestaltung und das Wissen um das Ausmaß im Besonderen bei WK-Planung gering. Und das sogar oftmals bei Bürgern in betroffenen Gemeinden. Die Befürworter, ob nun politische Akteure oder Leute aus privater finanzieller Motivation heraus (oder beides in einem), schienen mir deutlich aktiver, um in die Planungen auf allen Ebenen einzugreifen. Ist wohl so.</p> <p>Der größte Fehler aber sind die Abstandsregelungen des Runderlasses. Die Auslotung der 400 und 800m an rein technischen, sprich den TA-Lärm Kriterien birgt das eigentliche Konfliktpotential in sich. Auch für den neuen Runderlaß haben sich bereits viele auch privat eingebracht. Wozu auch da die Mühe? Warum sich, ich nenn es mal die Lobby in Politik und Wirtschaft, so hat durchsetzen können, kann nicht einmal in deren Sinne sein (Akzeptanz, Widerstand, eigenes Umfeld). Ich bin mir sicher diese Leute können ihren Urlaub bps.-weise auf Sylt genießen. Gedämpft vielleicht nur durch die Atmosphäre der Westerländer Prachtbauten., die in den 70-ern durch die damaligen weitsichtigen Akteure durchgesetzt wurden.</p> <p>Dort werden aber trotz idealer Lage der Insel mit den 35km quer zur Hauptwindrichtung keine WKA gebaut, denn man hat den Wert der Landschaft mittlerweile erkannt. Und dabei sind Urlauber nur ein paar Tage im Jahr dort.</p> <p>Mindestens 1000m Generell zur Wohnbebauung ... Das wäre es gewesen! Protest weitgehend weg, Lebensqualität erhalten und vielleicht gerade mal 2000 oder 3000MW installierter Leistung weniger (nur ca. 20% werden als tatsächliche als kWh schwankend geliefert). Also auf dieses 600MW Kohlekraftwerk hätte das Klima gehustet. Nicht aber die Menschen vor Ort und die Natur.</p> <p>Zurück zu direktem Lob und Kritik:</p>	<p>Die von der Bundesregierung beschlossene Energiewende des Atomausstiegs und des Ausbaus dezentraler erneuerbarer Energieerzeugungsanlagen und der dazugehörigen Infrastruktur, die hiermit auf Landesebene umgesetzt werden, sind an einigen Stellen mit Veränderungen im Lebensumfeld verbunden. In der Abwägung mit den Risiken der Atomenergie sind diese jedoch hinnehmbar. Durch eine möglichst weitgehende Konzentration der WKA auf relativ dünn besiedelte, naturschutzfachlich vertretbare Standorte im Außenbereich werden diese Beeinträchtigungen gering gehalten. In der Abwägung von Schutzansprüchen der Anwohnerinnen und Anwohner und energiepolitischen Zielsetzungen sind die gewählten Abstände angemessen. Bei der konkreten Anlagengenehmigung können z.B. aufgrund der erdrückenden Wirkung sehr hoher WKA im Einzelfall größere Abstände erforderlich werden. Dies ist im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu klären.</p>

Stellungnahme	Erwiderung
<p>Die Möglichkeit sich direkt an Mitarbeiter der LP oder Kreisplanung telefonisch oder schriftlich zu wenden und dann auch noch freundliche und konstruktive Antworten zu erhalten lag wohl an den seltenen Anfragen, die dort so täglich von den verschiedenen Interessensgruppen, aufliefen. +++ Falls zu wenige Stellungnahmen eingegangen sind, können Sie die Frist in Verbindung mit einem begleitenden Aufruf in allen Medien ja noch verlängern. Mit freundlichem Gruß</p>	
<p>privat ID: 31 12.09.2011 Stellungnahme ohne Kapitelbezug</p>	
<p>Sehr geehrter Herr Tasch, da ich ein Verfechter der Windenergie war und bin und schon mehrfach Anträge gestellt hatte, um eine Windkraftanlage zu bauen, jedes Mal negativ beschieden, möchte ich folgenden Vorschlag unterbreiten. Es gab und gibt die Volksmeinung zur Atomzeit; möchte den Atomstrom, aber bitte nicht bei mir das Kraftwerk und heute ähnliches bei der Windenergie. Mein Vorschlag: Wir wissen, dass die Windenergie durch Schattenwurf und Geräusche eine gewisse Belästigung verursacht: besteht nicht die Möglichkeit die Windanlagen an den Autobahnen zu planen und zu bauen, da hier doch ohnehin schon Geräuschbelästigungen vorhanden sind. Mit freundlicher Hochachtung</p>	<p>Die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Ausweisung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung, wie z.B. Ausschlusskriterien, sind im Landesentwicklungsplan 2010 unter Ziffer 3.5.2 sowie im Gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums, des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr: Grundsätze zur Planung von Windkraftanlagen vom 22.03.2011 geregelt. Danach ist für Autobahnen mindestens ein Abstand von 1 x h (h = Nabenhöhe + Rotordurchmesser) bei Festlegung von Einzelstandorten einzuhalten, wenn durch geeignete technische Maßnahmen die Gefahr des Eiswurfes ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall, so ist ein Mindestabstand von 400m einzuhalten, soweit dieser Abstand nicht durch gutachterlichen Nachweis einvernehmlich verringert werden kann. Der Landesentwicklungsplan und der Gemeinsame Runderlass von 2011 sind nicht Bestandteil dieses Anhörungs- und Beteiligungsverfahrens.</p>
<p>privat ID: 444 29.10.2011</p>	
<p>Bei der Ausweisung der Flächen für Windkraftanlagen wird generell noch viel zu wenig auf die Erhaltung des Landschaftsbildes geachtet. Beim weiteren Ausbau der Windenergie muss - und darf - das Landschaftsbild nicht</p>	<p>Die zu erwartenden Veränderungen des Landschaftsbildes bzw. der Naturlandschaft sind in Abwägung mit den Zielsetzungen für die Energiewende hinnehmbar. Die Ausweisungen erfolgen zugunsten</p>

Stellungnahme	Erwiderung
weiter so gedankenlos verunstaltet werden wie bisher. Hier ist ein Umdenken nötig und auch möglich. Der Ausstieg aus der Atomkraft ist kein Freibrief für Landschaftszerstörung.	einer Freihaltung großer, besonders wertvoller Naturräume an anderer Stelle.